

ÖSTERREICHISCHE
KONSULARISCHE
PRAXIS

ERICH SCHWEIGHOFER,
ANTON GEIST
(HRSG.)

CARE ARBEITSDOKUMENT; WIEN 2009

Kommentiertes Inhaltsverzeichnis

Die Informationen wurden der Website des Bundesministeriums für Internationale und Europäische Angelegenheiten (BMEIA), Wien, entnommen, <http://www.bmeia.gv.at> ... Bürgerservice [Schlagwort] (zuletzt aufgerufen: 31. Oktober 2009).

Ergänzend wurden Interviews mit dem BMEIA geführt; falls erforderlich, wurden Aktenvermerke in diese Dokumentation aufgenommen.

Rechtliche Rahmenbedingungen **5**

Die Homepage des BMEIA spricht vom BMEIA als Serviceorganisation; die konsularischen Dienste fallen unter den Bereich „Bürgerservice“. Ein Recht auf konsularischen (und diplomatischen) Schutz gibt es nicht.

BMEIA als Serviceorganisation	5
Kein Recht auf konsularischen (und diplomatischen) Schutz	5
Konsularische Praxis.....	5

Österreichisches Netzwerk konsularischer Unterstützung **6**

Das konsularische Netzwerk besteht aus dem BMEIA und seinen Vertretungen; ergänzend können bestimmte Vertretungen der Schweiz konsultiert werden. Auf die Möglichkeiten des Art. 20 EG-Vertrag wird umfassend hingewiesen. In Wien wird ein Notfalldienst 24h/7 Tage unterhalten.

24h-Notrufnummer in Wien.....	6
Vertretungen von Drittstaaten	6
Schweiz	6
Österreichische Vertretungen im Ausland	7
Europäischer konsularischer Schutz.....	8

Statistische Daten **10**

Konsularischer Schutz **11**

Der konsularische Schutz konzentriert sich auf die Unterstützung in Notfällen (Unfälle, Opfer von Verbrechen, Erkrankungen, Todesfälle, Verlust von Dokumenten etc.) und ist als Hilfe zur Selbsthilfe konzipiert. Weiters wird Unterstützung bei Verhaftung sowie Rechtshilfe in Straf- und Zivilrechtssachen gewährt.

Allgemeine Hinweise für Auslandsreisen	11
Notfälle im Ausland (Unfälle, Verbrechen etc.)	21
Versicherungsfälle im Ausland	21
Kostenbeteiligung.....	21
Erkrankung und Unfall.....	23
Kostenbeteiligung.....	23
Finanzielle Notlage	24
Passverlust	26
Notreisedokumente.....	26
Unterstützung in Todesfällen	28
Identifizierung und Zurückführung von Verstorbenen	28
Wichtige Daten für Notfälle	29
Verhaftung und Strafverfahren	30
Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Strafsachen	30
Hilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten.....	32

Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilrechtssachen	32
--	----

Hilfe in Katastrophenfällen, Terroranschlägen und bewaffneten Konflikten 33

Die Katastrophenhilfe wird zunehmend in Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten sowie anderen befreundeten Staaten organisiert.

Verhalten in Krisenfällen (Naturkatastrophen, Pandemien, Terroranschlägen, bewaffneten Konflikten).....	33
Betreuung der Österreicher im Krisenfall	33
Informationspflichten	33
Evakuierung	33
Kostenbeteiligung	33
Evakuierungsrisiko	33
Wichtige Daten für Notfälle	35

AuslandsösterreicherInnen (AÖ) 36

Bedingt durch die verhältnismäßig große Anzahl von AuslandsösterreicherInnen wird diese Gruppe vom Außenministerium intensiv betreut. Dies umfasst neben den Dokumenten (Reisepass etc.) auch die Beglaubigung von Dokumenten, Unterstützung in Staatsbürgerschaftsfragen, Hilfe bei Fragen der Gesundheitsversorgung sowie der Sozialen Sicherheit sowie bei der Beteiligung an Wahlen in Österreich. Eine Registrierungspflicht besteht nicht; wird aber wärmstens empfohlen.

Daten & Fakten	36
ÄÖ-Netzwerk	37
Längerer Auslandsaufenthalt.....	38
Auslandsösterreicher-Registrierung	39
Übersiedlung ins Ausland	40
Umzug nach Österreich	41
Pässe und Reisedokumente im Ausland.....	42
Personalausweis	43
Führerschein-Informationen.....	44
Staatsbürgerschaft	45
Beibehaltung	46
Erwerb.....	48
Verlust.....	50
Wiedererwerb.....	51
Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005.....	52
Militärdienst	55
Eheschließung im Ausland.....	57
Urkunden und Formulare	58
Vermögensfragen	59
Verlassenschaftsfragen.....	60
Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter und Todesfall.....	61
Vorsorgevollmacht	62
E-Government in Österreich	63
Gesundheit.....	64
Europäische Krankenversicherung	65
Rückerstattung von Behandlungskosten im EWR-Raum.....	66
Österreichische Patientenverfügung	68

Soziales.....	70
Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche	71
Auslandsösterreicher-Fonds.....	73
Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, Sozialhilfe	74
Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten über Sozialrechtsfragen	76
Menschen mit Behinderungen	78
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.....	79
Sozialversicherungsleistungen bei Auslandsaufenthalten	80
Sozialleistungen für AÖs in der EU	85
Übernahme in die heimatliche Fürsorge	86
Zwischenstaatliche Regelungen.....	87
Wählen im Ausland.....	90
FAQ	92
Wahlberechtigung	98
Wählevidenz und Europa-Wählerevidenz	100
Wahlkarte / Stimmkarte	101
Stimmabgabe	103
Gesetzestexte zu österreichischen Wahlen	105
Kontakte in Österreich zu Wahlzwecken.....	107
Sonderbestimmungen für Bundespräsidentenwahlen	110
Formulare.....	111
E-Voting.....	113
E-Voting Workshop 2009	114
Information in English	115
E-Democracy	117
CAHDE.....	118
Diplomatischer Schutz	
Keine Dokumente	
Ontologischer Index	121



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | Bürgerservice

Das Außenministerium als Serviceorganisation

Service am österreichischen Bürger ist eine der zentralen Aufgaben des Außenministeriums - eine Aufgabe, die wir sehr ernst nehmen.

Auf den nachstehenden Seiten bieten wir den Benutzern unserer Homepage ein breitgefächertes Angebot an Informationen:

Das Informationsangebot umschließt Reisehinweise für ein Land Ihrer Wahl (inklusive eventueller Reisewarnungen) ebenso wie sämtliche Adressen österreichischer Botschaften und Konsulate im Ausland. Unter der Rubrik "Konsularischer Ratgeber" haben wir konsularische Information benutzerfreundlich für Sie aufbereitet. Darüberhinaus finden Sie aber auch völkerrechtliche Informationen (z.B. eine Auflistung der von Österreich abgeschlossenen Staatsverträge) sowie nützliche Links.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Konsularische Unterstützung

Wo eine österreichische Vertretungsbehörde nicht vorhanden ist, können sich österreichische Staatsbürger gem. Artikel 20 EGV an die Vertretungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vor Ort wenden.

In nachstehenden Staaten/Gebieten können sich österreichische Staatsbürger auch an die Schweizerische Vertretungsbehörde zur konsularischen Unterstützung bei Notfällen im Ausland wenden:

Gabun: Schweizerische Konsularagentur Libreville
Indonesien/Bali: Schweizerisches Konsulat Kuta
Niger: Schweizerisches Koordinationsbüro DEZA Niamey
Tschad: Schweizerisches Koordinationsbüro DEZA N'Djaména

Kontakt in Notfällen

In Notfällen ist das Außenministerium 24 Stunden für Sie unter folgender Nummer erreichbar:

+43 - 50 11 50 - 44 11



Das Aussenministerium Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | Österreichische Vertretungen

Österreichische Vertretungsbehörden

Für die Daten der österreichischen Botschaften, Berufs- und Honorarkonsulate, sowie der Ständigen Vertretungen Österreichs bei internationalen Organisationen verwenden Sie bitte die Länderauswahl.

Vertretungsbehörden

Auswahl Land

[Verzeichnis der Österreichischen Vertretungsbehörden \(471k\)](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Europäischer konsularischer Schutz

Jeder von uns ist Bürger des eigenen Landes und Bürger der Europäischen Union.

Wussten Sie das?

In den Ländern außerhalb der Europäischen Union wird es immer eine Botschaft oder ein Konsulat eines Mitgliedstaats geben, die Ihnen im Bedarfsfall helfen können.

Sie sind ja Unionsbürger!

Die Unionsbürgerschaft wird im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anerkannt. Sie ist in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert und wurde in dem am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichneten Text über eine Verfassung für Europa feierlich bekräftigt.

"Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht."

Der diplomatische und konsularische Schutz der Unionsbürger in Drittstaaten ist im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen.

"Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates."

Dieser Schutz ergibt sich aus den Verträgen und ist durch Beschluss der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 19. Dezember 1995 geregelt.

- Ihr Pass wurde gestohlen oder Sie haben ihn verloren
- Sie brauchen Hilfe
- Sie möchten in Ihr Heimatland rückgeführt werden
- Sie erleiden während Ihrer Reise einen schweren Unfall oder bekommen ein ernstes gesundheitliches Problem
- Sie werden von der Polizei festgenommen oder inhaftiert
- Sie sind Opfer eines Gewaltverbrechens

Wenn Sie sich in einem Land außerhalb der Europäischen Union in einer solchen schwierigen Situation befinden und Ihr eigenes Land über keine konsularische oder diplomatische Vertretung vor Ort verfügt, können Sie stets den Beistand und konsularischen Schutz eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unter denselben Voraussetzungen wie dessen eigene Bürger in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich kann der konsularische Schutz nur nach Erfüllung einiger Bedingungen in Anspruch genommen werden:

- Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen.
- Sie müssen sich in einem Land befinden, das nicht der Europäischen Union angehört.
- Ihr eigenes Land ist dort weder durch eine Botschaft noch ein Konsulat vertreten.

In diesen Fällen müssen Sie lediglich Ihre Staatsangehörigkeit nachweisen, um den Schutz und den Beistand, die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet sind, in Anspruch nehmen zu können. Zu diesem Zweck müssen Sie Ihren Reisepass oder ein gleichwertiges Identitätsdokument vorlegen.

Bei Unfall oder schwerer Erkrankung: Sie können eine Botschaft oder ein Konsulat bitten, Ihre Familienangehörigen oder die Ihnen nahe stehenden Personen zu benachrichtigen. Soweit möglich kann Ihnen ein Besuch abgestattet werden und können Ratschläge im Hinblick auf eine geeignete medizinische Behandlung erteilt werden. Ist angesichts Ihres Gesundheitszustands ein Transport aus medizinischen Gründen erforderlich, so vergessen Sie nicht, dass dieser Transport der ausdrücklichen Zustimmung Ihrer nationalen Behörden bedarf.

Sie sind Opfer eines Gewaltverbrechens: Die Botschaft oder das Konsulat wird Ihnen die zur Erlangung von geeigneter ärztlicher Hilfe und Rechtsberatung notwendigen Informationen erteilen.

Bei Festnahme oder Haft: Sofort nach Eingang der entsprechenden Mitteilung wird die Botschaft oder das Konsulat auf Ihren

Wunsch Ihre nationalen Behörden unterrichten. Soweit möglich kann Ihnen ein Besuch abgestattet werden. Ihre Haftbedingungen werden von der Botschaft oder dem Konsulat aufmerksam verfolgt werden; diese werden sich auch vergewissern, dass Sie ordnungsgemäß über Ihre Rechte gegenüber den örtlichen Behörden unterrichtet worden sind.

Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Dokumente: Sie haben den Nachweis Ihrer Staatsangehörigkeit und Ihrer Identität zu erbringen, die von Ihren nationalen Behörden überprüft werden. Sie können bei der Botschaft oder dem Konsulat ein Ersatzreisedokument der Europäischen Union erhalten, das Ihnen die Heimreise ermöglicht. Die Ausstellung dieses Dokuments muss zuvor von Ihren nationalen Behörden bewilligt werden.

Hilfe und Rückführung in die Heimat im Falle von Schwierigkeiten: Die Botschaft oder das Konsulat stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihnen Beistand und Unterstützung zu leisten. Das Vorstrecken von finanziellen Mitteln und die Rückführung in die Heimat können jedoch nur in Fällen von äußerster Dringlichkeit erfolgen. Ihre nationalen Behörden werden auf jeden Fall zuvor um entsprechende Genehmigung gebeten.

Im Todesfall: Die diplomatische oder konsularische Vertretung benachrichtigt Ihre nationalen Behörden, die anschließend mit dem nächsten Angehörigen der verstorbenen Person Kontakt aufnehmen. Mit dem Einverständnis des nächsten Angehörigen leistet die diplomatische oder konsularische Vertretung Hilfe im Hinblick auf die Erlangung einer Sterbeurkunde und sorgt für die Bestattung, Einäscherung oder Überführung in das Heimatland. Die diplomatische oder konsularische Vertretung sorgt auch für die Ausstellung einer Sterbeurkunde.

Zusammenfassung

Als Unionsbürger können Sie erwarten, dass eine Botschaft oder ein Konsulat eines anderen Landes der Europäischen Union

- Ihnen ein Ersatzreisedokument ausstellt,
- auf Wunsch Ihre Eltern und Familienangehörigen sowie Ihre nationalen Behörden unterrichtet,
- Ihnen – soweit möglich – einen Besuch abstattet und Ihnen dabei behilflich ist, die im Hinblick auf die Erlangung von Rechtsberatung sowie von angemessener ärztlicher Hilfe notwendigen Informationen zu erhalten,
- Ihre nationalen Behörden ersucht, die für Ihren Transport oder Ihre Rückführung in die Heimat erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Vergessen Sie nicht, dass bestimmte Leistungen der Botschaft oder des Konsulats gebührenpflichtig sind.

Insbesondere folgende Leistungen können von Botschaften und Konsulaten nicht erwartet werden:

- Zahlung Ihrer Rechnungen (z.B. Rechtsanwalt, Krankenhaus, Hotel, Restaurant ...)
- Zahlung oder Reservierung Ihrer Reisedokumente
- Erteilung touristischer Auskünfte
- Gewährung von Rechtsbeistand und Einschaltung in Gerichtsverfahren.

Einige Empfehlungen vor Ihrer Abreise

- Erkundigen Sie sich über Ihr Bestimmungsland auf der [EU-Reisewebsite](#)
- Teilen Sie Ihrer Reiseagentur die Angaben der Personen mit, die im Falle von Problemen während Ihres Auslandsaufenthalts zu unterrichten sind.
- Geben Sie Ihren Familienangehörigen und Ihnen nahe stehenden Personen Ihre Reiseroute im Ausland bekannt.
- Schließen Sie vor Ihrer Abreise eine Reiseversicherung ab.

Und wenn während Ihres Aufenthalts im Ausland sich die dortige innere Lage verschlechtert oder wenn eine Naturkatastrophe eintritt und Ihr Staat keine Vertretung dort hat:

- Melden Sie Ihre Anwesenheit im Lande bei einer Botschaft oder einem Konsulat eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
- Beachten Sie deren Ratschläge und folgen Sie deren Anweisungen.

Und nun ... gute Reise!

Die vorliegenden Informationen basieren auf einer Zusammenfassung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1995. Der vollständige Rechtstext ist auf der [EU-Reiseinformationsseite](#) des Ratssekretariats abrufbar.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | Konsularstatistik

Konsularstatistik 2007

Nach den Jahren 2005 und 2006, die vor allem durch konsularische Großkrisen gekennzeichnet waren (Terroranschläge in Ägypten, London, große Naturkatastrophen wie die Hurrikans Wilma und Katrina, Mohammed- Karikaturen, etc.) traten 2007 vor allem wieder die so genannten „normalen Konsularfälle“ in den Vordergrund.

Insgesamt wurden 114.980 konsularische Amtshandlungen bei den österreichischen Vertretungsbehörden verzeichnet. Das bedeutet einen Zuwachs von 17% im Vergleich zum Vorjahr.

Ein großer Anteil entfällt hierbei auf die Neuausstellung von Reisepässen (43.458 Fälle), auf Dokumentenbeglaubigungen (27.585 Fälle) sowie Staatsbürgerschaftsangelegenheiten (11.691 Fälle). Die deutliche Steigerung bei der Ausstellung von Reisepässen (+36.7%) ist darauf zurückzuführen, dass die ab 1996 ausgestellten ersten EU-konformen Reisepässe ausliefen.

Zunahmen gab es darüber hinaus bei Wehrdienstangelegenheiten (+57,2%), bei der Ausstellung von Notpässen (19,9%), bei der Betreuung von Sozialfällen (+16,2%) und bei der Hilfeleistung bei Erkrankung oder Unfall (14,8%)

Im Bereich Rechtsschutz leisteten die Berufsvertretungsbehörden in 1.469 Fällen Unterstützung. Der zahlenmäßige Schwerpunkt lag bei den Österreichischen Botschaften Belgrad, Moskau, Agram, Laibach Canberra und Ottawa.

Im Visabereich war eine leichte Steigerung (+3,4%) zu verzeichnen. Es wurden 409.825 Visa an österreichischen Vertretungsbehörden ausgestellt.

Im Jahre 2007 wurden 14 AuslandsösterreicherInnen, die sich in großer, teils lebensbedrohlicher Not befanden, aus 10 Staaten – Brasilien, Guatemala, dem Irak, Italien, Kolumbien, Simbabwe, Spanien, Südafrika, den USA und dem Vereinigten Königreich – nach Österreich in die heimatische Fürsorge übernommen. Die Organisation der Reise, Vermittlung der Einweisung in eine entsprechende Institution in Österreich sowie Finanzierung der Reise lagen beim BMeiA.

Der Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF) hat 2007 1.153 bedürftige AuslandsösterreicherInnen (871 Personen + 282 mitberücksichtigte Familienangehörige) in 59 Ländern mit rund € 591.000,-- unterstützt. Je die Hälfte dieser Mittel stammt vom BMeiA und den österreichischen Bundesländern.

Im Rahmen der alljährlichen Weihnachtsaktion des BMeiA wurden 2007 Geld- und Sachspenden an 611 bedürftige AuslandsösterreicherInnen – insbesondere an Senioren und Kinder – in 51 Ländern in der Höhe von € 80.000,-- geleistet. 24 AuslandsösterreicherInnen in 10 Ländern erhielten Mittel in der Höhe von € 5.760,-- als Weihnachtssonderunterstützung. Darüber hinaus wurden im Laufe des Jahres besonders bedürftige AuslandsösterreicherInnen mittels Einmalzahlungen von insgesamt € 5.700,-- unterstützt.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Allgemeine Hinweise für Auslandsreisen

Letzte Änderung vom 19.06. 2009

„Neue Influenza A/H1N1“ auch bekannt als "Schweine- Mexiko- oder Neue Grippe" und Humanpandemie-Risiko

Ein neues Grippevirus (neue Influenza A/H1N1) hat sich entwickelt. Ausgehend von Mexiko hat es sich über alle Kontinente, mit derzeitigen Schwerpunkten Argentinien, Australien, Chile, Großbritannien, Japan, Kanada, Mexiko und den USA, ausgebreitet.

Zwischen Menschen wird der A/H1N1-Virus wie eine normale Grippe übertragen ("Tröpfcheninfektion"). Die Symptome dieses neuen Grippevirus sind vergleichbar mit den Symptomen der saisonalen Influenza. Auch die Übertragung von Mensch-zu-Mensch verläuft gleichartig. Reisende können ohne ihr Wissen und unbeabsichtigt den Erreger dieser Krankheit einschleppen.

Die WHO hat am 11. Juni 2009 die Warnstufe bezüglich Influenza A/H1N1 auf 6 erhöht und damit zum Pandemiefall erklärt. Die Ausrufung von Phase 6 ergibt sich auf Grund der flächigen Verbreitung der neuen Influenza, vor allem in Nordamerika und Australien, sowie durch dort bestehende Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Die WHO rät weiterhin vor Reisewarnungen oder Reisebeschränkungen ab.

Folgende Maßnahmen sollten von Reisenden eingehalten werden:

Vor der Reise

Um einen bestmöglichen medizinischen Schutz sicherzustellen, appelliert das Außenministerium an die Eigenverantwortung der Reisenden, sich vor Reiseantritt in Infektionsgebiete - so solche Reisen überhaupt notwendig sind - über die aktuelle Situation in der Zielregion zu informieren und im Falle der Verseuchung und mangelnder oder schlechter medizinischer Versorgung im Reiseland weitestgehend medizinische Eigenvorsorge nach entsprechender ärztlicher Beratung zu treffen (z.B. Verschreibung und Mitnahme von Neuraminidase-Hemmern wie Tamiflu oder Relenza und Mitnahme von qualitativ hochwertigen Gesichtsmasken).

Während und nach der Reise

- Waschen Sie regelmäßig ihre Hände und vermeiden Sie Kontakt mit offensichtlich erkrankten Personen.

- Wenn Sie während eines Aufenthaltes in einem betroffenen Land bei sich oder Ihren Mitreisenden Grippesymptome (plötzliches hohes Fieber, Husten, Atemnot) bemerken, suchen Sie sofort einen Arzt auf.

- Wenn Sie kurz nach einem Aufenthalt in einem von neuer Influenza A/H1N1 betroffenen Land bei sich oder Ihren Mitreisenden Grippesymptome d.h. plötzlich auftretendem hohem Fieber, Kopfschmerzen, Husten und allgemeinem Schwächegefühl bemerken, suchen Sie sofort Ihren Arzt auf und informieren Sie ihn über Ihre vorangegangene Reise. Erwähnen Sie insbesondere, dass die Reise durch ein A/H1N1-Gebiet oder einen gefährdeten Verkehrsknotenpunkt geführt hat.

In Staaten mit entwickelten Systemen für die öffentliche Gesundheit gibt es für den Fall des Ausbruchs einer großen oder weltweiten Grippe-Epidemie ("Pandemie") Notfallpläne samt entsprechenden Medikamentenreserven. An einem wirksamen Impfstoff gegen diesen Virus wird gearbeitet.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der folgenden Website:

http://www.bmg.gv.at/cms/site/news_detail.html?channel=CH0525&doc=CMS1240819590724

Unter der Hotlinenummer 050 555 555 werden täglich von Montag bis Freitag von 8-17 Uhr MESZ Fragen zum Thema "Neues Grippevirus" beantwortet.

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jede Gewähr.

Konularische Hilfe im Ausland

Das Bürgerservice des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, gemeinsam mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (Botschaften, Generalkonsulate, Konsulate und Honorarkonsulate), ist

bemüht, österreichischen Staatsangehörigen in einer Notlage im Ausland beizustehen, wobei jedoch dabei die Gesetze des Aufenthalts- oder Gaststaates respektiert werden müssen. Die Vertretungsbehörden im Ausland haben aber keine Polizeigewalt und können den Behörden des Gastlandes keine Anweisungen geben.

Grundsätzlich beginnt der konsularische Schutz ab dem Zeitpunkt, ab dem der oder die Betroffene alle Mittel zur Selbsthilfe ausgeschöpft hat und keine Unterstützung von dritter Seite erwarten kann. Auch beanspruchen Hilfeleistungen je nach Fall einige Zeit und sind unter Umständen nur begrenzt möglich. Man sollte sich auch vor Augen halten, dass in gewissen Krisengebieten, vor allem in jenen wo sich keine österreichischen Berufsvertretungsbehörden befinden und überdies auch eine Reisewarnung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten ausgesprochen wurde, in Not geratenen Österreichern, wenn überhaupt, nur in sehr eingeschränktem Umfang konsularische Hilfestellung geleistet werden kann.

Welche Art von Hilfe kann von österreichischen Auslandsvertretungen angeboten werden:

- Ausstellung eines Notpasses bei Passverlust
- Bereitstellung von Informationen zur bzw. Hilfestellung bei Geldbeschaffung
- Gewährung einer rückzahlbaren finanziellen Überbrückungshilfe falls keine anderen Möglichkeiten bestehen (gegen Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung)
- Veranlassung der entsprechenden Information der Angehörigen durch Inlandsbehörden bei Unfällen (falls diese der Botschaft gemeldet werden) oder Todesfall
- Nennung der Kontaktdaten von Ärzten, Spitälern, Anwälten und Übersetzern zur unverbindlichen Auswahl
- Koordinierung bzw. Organisation von Rücktransporten von Kranken, Verletzten oder Verstorbenen
- Information der Angehörigen und Vermittlung eines Rechtsanwalts auf Kosten eines Inhaftierten sowie Besuch des Häftlings im Gefängnis.
- Intervention bei einem Haftfall, falls die Haftbedingungen (Zelle, Verpflegung, ärztliche Betreuung) unzureichend sind
- Veranlassung von Nachforschungen nach Vermissten
- Weiterleitung dringender Nachrichten an Betroffene oder deren Angehörige

Was kann die österreichische Auslandsvertretung nicht tun:

- Bezahlung von Hotelschulden, Geldstrafen oder Krankenhauskosten, Weiterfinanzierung eines Urlaubs bei Geldverlust, Tätigwerden als Filiale von Banken, Reisebüros, Krankenkassen oder Postämtern für postlagernde Briefe und Pakete, Arbeit als Detektivbüro oder als Arbeitsamt, Zur Verfügung Stellung von Mitteln für Kauttionen und Anwaltskosten.
- Ausstellung eines Passes auf dem Flughafen, Hilfe bei Einreise in ein Land gewähren, falls der Reisepass nicht gültig ist bzw. kein gültiges Visum vorhanden ist
- Sicherstellung einer, im Vergleich zu einheimischen Bürgern besseren Behandlung in einem Spital oder Gefängnis
- Ermittlungen in einem Deliktsfall, Eingreifen in laufende Gerichtsverfahren oder Erteilung von Weisungen an örtliche Behörden, Wahrnehmung anwaltlicher Tätigkeiten oder Vertretung einer Partei vor Gericht
- Übernahme der Kosten einer Such- oder Rettungsaktion, welche seitens lokaler Behörden in Rechnung gestellt wurden
- Übernahme von Überführungskosten von Verstorbenen in die Heimat oder von deren Bestattungskosten vor Ort

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Vertretungsbehörden gesetzlich verpflichtet sind, für bestimmte Amtshandlungen Konsulargebühren einzuheben und den Ersatz der angefallenen Barauslagen zu verlangen.

Wo eine österreichische Vertretungsbehörde nicht vorhande ist, können sich österreichische Staatsbürger gem. Artikel 20 EGV an die Bertretungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vor Ort wenden.

In nachstehenden Staaten/Gebieten können sich österreichische Staatsbürger auch an die Schweizerische Vertretungsbehörde zur konsularischen Unterstützung bei Notfällen im Ausland wenden:

- Gabun: Schweizerische Konsularagentur Libreville
- Indonesien/Bali: Schweizerisches Konsulat Kuta
- Niger: Schweizerisches Koordinationsbüro DEZA Niamey
- Tschad: Schweizerisches Koordinationsbüro DEZA N'Djaména.

Kontakt in Notfällen

In Notfällen ist das Außenministerium 24 Stunden für Sie unter folgender Nummer erreichbar:

+43 - 50 11 50 - 44 11

Versicherungsfälle im Ausland, finanzielle Vorleistung des BMeiA

Bei der konsularischen Betreuung von im Ausland zu Schaden gekommenen österreichischen Staatsangehörigen, die über eine entsprechende Versicherung (Reise-, Kranken-, Rückholversicherung, Schutzbrief u.ä.) verfügen, nehmen das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) sowie die österreichischen

Vertretungsbehörden im Ausland nur eine Vermittlerrolle ein. Das oberste Prinzip bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist die rasche, effiziente und unmittelbar Hilfestellung bzw. das Aufzeigen von geeigneten Problemlösungsmöglichkeiten.

Dies bezieht sich vor allem auf Hilfe und Unterstützung bei allfällig notwendigen Behördenkontakten, logistische Unterstützung sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten, sofern dies notwendig ist. Jegliche Form von Betreuung, die von anderen Einrichtungen als denen des BMeiA geleistet wird, sowie insbesondere auch die Abgeltung von Ansprüchen Dritter an den Versicherungsnehmer ist jedoch eine bilaterale Angelegenheit zwischen Versicherung und Versichertem.

In diesem Sinne macht das BMeiA daher aufmerksam, dass im Hinblick auf die rein privatrechtliche Basis von Versicherungsverträgen sowie im Hinblick auf das mittlerweile sehr gut ausgebaute und weitgehend klaglos funktionierende Banken- bzw. Überweisungssystem in den EU-Ländern in Zukunft daher grundsätzlich keine finanziellen Vorleistungen seitens des BMeiA mehr erfolgen können. Absolute Ausnahmefälle bzw. Fälle in solchen Ländern, in denen die finanzielle Abwicklung sehr problematisch bzw. nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bleiben im Sinne des Servicegedankens des BMeiA davon unberührt.

Anmeldepflicht für Reisende mit 10.000 EURO oder mehr an Barmitteln Bekämpfung illegaler Geldbewegung im Kampf gegen Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus

Der EU-Ministerrat verabschiedete am 12. Juli 2005 eine Verordnung zur Kontrolle von Bargeldbewegungen in die EU und aus der EU. Sie gilt ab 15. Juni 2007 in allen Mitgliedstaaten. Danach müssen Reisende, die in die Gemeinschaft einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von 10.000 EURO oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen oder anderen leicht konvertiblen Werten wie auf Dritte ausgestellte Schecks) mit sich führen, diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden. Die Zollbehörden werden gemäß der Verordnung ermächtigt, natürliche Personen, ihr Gepäck und ihre Verkehrsmittel zu kontrollieren und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten.

Anmeldeformulare können auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen sowohl in [Deutsch](#) als auch in [Englisch](#) heruntergeladen werden oder beim Zollamt abgeholt werden.

Die Anmeldung erfolgt beim Zollbeamten bei der Einreise oder Ausreise unter Vorlage dieser Anmeldung. Um eine rasche Abwicklung zu gewährleisten, wird empfohlen das Anmeldeformular schon vorher auszufüllen und dem Zollbeamten die vollständige Deklaration abzugeben. Natürlich stehen die Zöllner auch gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Diese Anmeldepflicht soll illegale Geldbewegungen als Vorbeugung gegen rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus unterbinden.

Hintergrundinformationen finden Sie auf der Seite der Europäischen Kommission unter:

[Steuern und Zollunion](#)

Und unter folgender Internetadresse des Finanzministeriums:

[Zoll](#)

ALLGEMEINE RECHTLICHE HINWEISE

Reiseinformationen

Das Außenministerium erstellt Reiseinformationen für 192 Länder der Welt.

Bitte beachten Sie, dass die den Reiseinformationen zu Grunde liegenden Hinweise auf Grund der laufenden Ereignisse und Entwicklungen oft sehr umfangreich sein können und raschen Änderungen unterliegen. Das Außenministerium übernimmt daher weder Gewähr für die Vollständigkeit dieser Informationen noch die Haftung für gegebenenfalls daraus resultierenden Schaden.

Rechtslage im Ausland

Wer sich in ein fremdes Land begibt, unterliegt – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit – auch den rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes. Erkundigen Sie sich daher im Vorhinein über bestehende Rechtsvorschriften und verhalten Sie sich dementsprechend.

Sicherheitsgefährdung

Generell besteht bei Reisen eine potenzielle Sicherheitsgefährdung. Jede/r Reisende muss selbst entscheiden, ob sie/er angesichts dieser potenziellen Sicherheitsgefährdung – die grundsätzlich weltweit besteht – eine Reise antritt. Überprüfen Sie auch in den Medien und anhand von Reiseliteratur mögliche besondere Risiken an Ihrem Reiseziel und halten Sie sich auch während Ihres Aufenthaltes auf dem Laufenden.

Reisewarnung

Das Außenministerium spricht in der Regel Reisewarnungen nur in besonderen Krisensituationen (z.B. kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Situation in einem Land), wenn eine generelle Gefährdung für Leib und Leben besteht, aus. Die

Einschätzung der Sicherheitssituation eines Landes im Hinblick auf eine Reisewarnung beruht nicht in der Bewertung einzelner tragischer Ereignisse, sondern der Gesamtsituation in einer Region bzw. einem Staat auf Grund der dem Außenministerium vorliegenden Informationen. Dabei spielt auch eine wesentliche Rolle, wie ein Staat mit der Terrorgefahr umgeht. Wesentlich dabei ist, ob Vorkehrungen zur Verhinderung weiterer Anschläge, eine internationale Zusammenarbeit und eine grundsätzliche Betreuung Betroffener vorgesehen sind. Eine partielle Reisewarnung wird nur für eine bestimmte Region ausgesprochen und gilt nicht für das ganze Land. Eine Liste der Länder mit einer Reisewarnung oder einer partiellen Reisewarnung sowie die Einteilung der Sicherheitsstufen des Außenministeriums [finden Sie hier](#).

Regressforderungen für Schutzmaßnahmen bzw. Hilfsleistungen

Das BMeiA weist darauf hin, dass die Republik Österreich auf Basis einer Novellierung des Konsulargebührengesetzes, das mit Juli 2006 in Kraft gesetzt wurde, nunmehr ermächtigt ist, Regress bzw. Kostenersatz bis zur Höhe von € 20.000 für Schutzmaßnahmen bzw. Hilfsleistungen von Personen zu fordern, die sich aus überwiegend touristischen Zwecken grob schuldhaft in eine Situation begeben haben, die Schutzmaßnahmen nach Einschätzung des Außenministeriums erforderlich gemacht haben. Dies gilt nicht nur für Reisen in gefährliche Gebiete in Übersee, sondern auch für Rettungsmaßnahmen im Ausland bei Lawinen oder aus Bergnot. Als grob schuldhaft gilt in diesem Zusammenhang insbesondere die unzureichende Berücksichtigung allgemein zugänglicher Informationen über Gefahrensituationen worunter beispielsweise, aber nicht ausschließlich, auch die Reiseinformationen des Außenministeriums fallen.

Umbuchungen/Storni

Reisehinweise oder Reisewarnungen des Außenministeriums stellen keine rechtliche Grundlage für kostenlose Storni von Urlaubsreisen dar. Erst im Nachhinein kann durch ein Gericht festgestellt werden, ob ein Wegfall der Geschäftsgrundlage auf Grund eines nicht zumutbaren Sicherheitsrisikos bestanden hat und der Reiseveranstalter somit keinen Anspruch auf Stornogebühren hat. Informationen über allgemeine rechtliche Grundlagen betreffend Reisebuchungen und Storni können Sie bei der Tourismus-Servicestelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Tel. +43 1 26200) einholen.

AKTUELLE HINWEISE

Reisen mit Notpass:

Bei Reisen mit Notpässen (maschinenlesbar, cremefarben) kann es bei manchen Staaten zu Problemen bei der Einreise kommen. Es wird daher empfohlen, vor der Abreise bei der zuständigen Vertretungsbehörde des Ziellandes rückzufragen, ob eine Einreise mit dem österreichischen Notpass bzw. der Erhalt eines Sichtvermerks in einen solchen Pass bei Ankunft im Zielland möglich ist.

Flugverkehr:

Bei Flügen, insbesondere solchen in die USA, ist mit verstärkten Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen zu rechnen. Reisenden wird daher geraten, sich betreffend diesbezüglich zweckdienlicher Informationen mit ihrem Reiseveranstalter bzw. der jeweiligen Fluglinie in Verbindung zu setzen.

Ab dem 6. November 2006 gelten geänderte EU-Sicherheitsbestimmungen für Handgepäck für alle

- Ab- und Weiterflüge von EU-Flughäfen
- sowie von Island, Norwegen sowie der Schweiz

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der [Austrian Airlines](#)

Wirbelstürme:

Experten der NOAA (National Oceanic and Atmospheric Administration) sagen für 2007 eine über dem Durchschnitt liegende Hurrikan-Saison voraus. Wirbelstürme können insbesondere in der Zeit von Juni bis November auftreten, wobei der Höhepunkt der Saison erfahrungsgemäß zwischen Mitte August und Mitte Oktober liegt. Große Windgeschwindigkeiten, heftige Niederschläge und extreme Brandung stellen für Menschen, die sich in den betroffenen Regionen aufhalten, eine ernste Gefahr dar. Aktuelle Informationen entnehmen Sie der [Homepage des National Hurricane Center](#).

Aufgrund von Erfahrungswerten in den vergangenen Jahren können besonders folgende Länder betroffen sein:

- Antigua und Barbuda
- Bahamas
- Belize
- Costa Rica
- Dominikanische Republik
- Haiti
- Honduras
- Jamaika
- Kuba
- Mexiko
- Nicaragua
- USA (Süden, Südosten)
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen

- Trinidad und Tobago

Unsichere Fluglinien:

Die Europäische Kommission hat eine Schwarze Liste von unsicheren Fluglinien vorgelegt. Für die rund 95 aussereuropäischen Fluglinien, die sich auf der Liste finden, gilt ab sofort ein EU-weites Flugverbot. Durch diese Maßnahme würden die europäischen Fluggäste besser geschützt.

[Liste der Fluglinien](#)

Kriminalität:

In Ländern mit erhöhtem Sicherheitsrisiko aufgrund von hoher Kriminalität wird zu besonderer Vorsicht im Umgang mit Bargeld und Bankkarten geraten. Nach Möglichkeit sollte nur wenig Bargeld mitgeführt, Geld, Bankkarten und Wertgegenstände im Hotelsafe gelassen und Dokumente fotokopiert werden. Besondere Vorsicht ist nach Einbruch der Dunkelheit geboten.

Travellerschecks und Prepaid- Karten stellen eine sicherere Alternative zu Bankomatkarten dar. Weitere Informationen von [Europay Austria](#)

Vogelgrippe:

In mehreren asiatischen Ländern kommt es seit 2004 vermehrt zum Auftreten der Vogelgrippe.

[Weitere Informationen zur Vogelgrippe](#)

Dengue - Fieber:

Nähere Informationen siehe www.reisemed.at

Chikungunya:

www.reisemed.at

Nähere Informationen siehe

BEACHTEN SIE VOR ANTRITT IHRER AUSLANDSREISE BITTE FOLGENDE LEITLINIEN:

Konsularische Hilfe im Ausland

1. Informieren Sie sich über Ihr Zielland (gültiges Reisedokument, Visum, Impfungen...) und halten Sie sich auch während Ihrer Reise (über Radio, TV, Internet und andere Medien) auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie auch die allgemeinen rechtlichen Hinweise zu den Reiseinformationen.

[Allgemeine rechtliche Hinweise](#)

- [Länderspezifische Reiseinformation](#)

Die österreichischen Handybetreiber sowie andere Medien bieten auch per SMS entgeltliche Informationsdienste (Newsflash) an:

- [A 1](#)
- [Drei](#)
- [ONE](#)
- [t-mobile](#)
- [Telering](#)
- [Der Standard](#)
- [n-tv](#)

2. Schließen Sie eine Reiseversicherung ab. Mehr zum Thema unter

- [Reiseversicherung](#)

3. Treffen Sie Vorsorge für Notfälle im Ausland.

Geben Sie vor Ihrer Abreise Angehörigen oder Freunden Ihre Erreichbarkeit im Ausland bekannt.

Sollte an Ihrem Urlaubsort eine Krise ausbrechen (Naturkatastrophen, Unfall, Anschlag), melden Sie sich bitte bei Ihren Angehörigen und Freunden oder der nächstgelegenen Österreichischen Vertretungsbehörde. Sollten Sie auch nicht von dieser Krise betroffen sein, können Sie Ihren Angehörigen und Freunden somit dennoch viele Sorgen ersparen.

- [Unterstützung in Notfällen](#)

4. Beachten Sie bei der Einreise nach Österreich die geltenden Einfuhrbestimmungen.

- [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen](#)

In dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst des Außenministeriums unter der Rufnummer

050 11 50-4411

(vom Ausland: +43 50 11 50-4411 bzw. +43 19 0115-4411)

rund um die Uhr erreichbar. Für generelle Anfragen steht das Bürgerservice unter derselben Rufnummer in der Zeit von 8.30 - 18.30 zur Verfügung.

TERRORGEFAHR

Wie die Sprengstoffanschläge am 7. Juli 2005 in London gezeigt haben, können auch selbst innerhalb Europas Terroraktivitäten mit Todesopfern nicht ausgeschlossen werden. Eine potentielle Gefährdung besteht vor allem innerhalb von Großstädten und Ballungszentren, jedoch auch an Touristenorten. Als Ziel möglicher Anschläge gelten Verkehrseinrichtungen (U-Bahn, Bahnhöfe, Flug- und Seehäfen), Orte mit großen Menschenansammlungen (Einkaufszentren, Museen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Vergnügungsstätten), Sehenswürdigkeiten mit hohem Symbolcharakter, touristische Einrichtungen, aber auch Versorgungseinrichtungen. Da es sich dabei um ein potentielles Sicherheitsrisiko handelt, kann ohne Hinweise auf eine konkrete Gefährdung an einem bestimmten Urlaubsort keine Reisewarnung ausgesprochen werden. Es obliegt jedem einzelnen Reisenden zu entscheiden, ob auf Grund der potentiellen Sicherheitsgefährdung – die leider seit dem 11.9.2001 grundsätzlich besteht – auf eine Reise verzichtet werden soll.

Generelle Reisehinweise für den Nahen Osten und die Arabische Halbinsel:

Im Irak kommt es weiterhin zu Anschlägen, Überfällen und Plünderungen. Speziell die Entführungsfahrer für Ausländer im Irak ist besonders hoch. Es wird auch in den anderen Staaten der Region empfohlen, sich über die Sicherheitslage vor Ort genauestens zu informieren und diese während des Aufenthaltes regelmäßig zu überprüfen. Größere Menschenansammlungen sollten gemieden, von individuellen Fahrten (außerhalb von geführten Reisegruppen) sollte Abstand genommen werden.

WELTWEITE WETTERDATEN

Weltweite Daten und Satellitenfotos über Naturkatastrophen (Waldbrände, Überschwemmungen, Wirbelstürme etc.) finden Sie auf der webpage der

- [NASA](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Allgemeine rechtliche Hinweise

Reiseinformationen

Das Außenministerium erstellt Reiseinformationen für 192 Länder der Welt.

Bitte beachten Sie, dass die den Reiseinformationen zu Grunde liegenden Hinweise auf Grund der laufenden Ereignisse und Entwicklungen oft sehr umfangreich sein können und raschen Änderungen unterliegen. Das Außenministerium übernimmt daher weder Gewähr für die Vollständigkeit dieser Informationen noch die Haftung für gegebenenfalls daraus resultierenden Schaden.

Rechtslage im Ausland

Wer sich in ein fremdes Land begibt, unterliegt – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit – auch den rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes. Erkundigen Sie sich daher im Vorhinein über bestehende Rechtsvorschriften und verhalten Sie sich dementsprechend.

Abgelaufene Begutachtungsplakette (Pickerl) kann im Ausland zu Problemen führen

"Die periodische Begutachtung des Fahrzeugs ("Pickerl") dient der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Autos. In Österreich haben Autofahrer vier Monate nach Ablauf des "Pickerls" Zeit, die Fahrzeugbegutachtung nachzuholen.

In Ungarn, Tschechien und Polen kann es zu Problemen kommen, wenn in Österreich zugelassene PKWs mit einem abgelaufenen Pickerl unterwegs sind.

In Kroatien, wo ebenfalls die Nutzung eines PKWs nur mit gültigem "Pickerl" zugelassen ist, wird aber bei österreichischen PKWs die Überziehung der Ablauffrist meist toleriert.

Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, empfiehlt das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten eine vor oder während der Urlaubsfahrt fällige Begutachtung noch rechtzeitig vor Urlaubsantritt vornehmen zu lassen.

Sollte es dennoch wegen eines abgelaufenen "Pickerls" im Ausland zu Problemen kommen, wird eine Kontaktaufnahme mit der Einsatzzentrale der ÖAMTC-Nothilfe unter der Telefonnummer +43 (0)1 25 120 00 empfohlen.

Sicherheitsgefährdung

Generell besteht bei Reisen eine potenzielle Sicherheitsgefährdung. Jede/r Reisende muss selbst entscheiden, ob sie/er angesichts dieser potenziellen Sicherheitsgefährdung – die grundsätzlich weltweit besteht – eine Reise antritt. Überprüfen Sie auch in den Medien und anhand von Reiseliteratur mögliche besondere Risiken an Ihrem Reiseziel und halten Sie sich auch während Ihres Aufenthaltes auf dem Laufenden.

Reisewarnung

Das Außenministerium spricht in der Regel Reisewarnungen nur in besonderen Krisensituationen (z.B. kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Situation in einem Land), wenn eine generelle Gefährdung für Leib und Leben besteht, aus. Die Einschätzung der Sicherheitssituation eines Landes im Hinblick auf eine Reisewarnung beruht nicht in der Bewertung einzelner tragischer Ereignisse, sondern der Gesamtsituation in einer Region bzw. einem Staat auf Grund der dem Außenministerium vorliegenden Informationen. Dabei spielt auch eine wesentliche Rolle, wie ein Staat mit der Terrorgefahr umgeht. Wesentlich dabei ist, ob Vorkehrungen zur Verhinderung weiterer Anschläge, eine internationale Zusammenarbeit und eine grundsätzliche Betreuung Betroffener vorgesehen sind. Eine partielle Reisewarnung wird nur für eine bestimmte Region ausgesprochen und gilt nicht für das ganze Land. Eine Liste der Länder mit einer Reisewarnung oder einer partiellen Reisewarnung sowie die Einteilung der Sicherheitsstufen des Außenministeriums [finden Sie hier](#).

Umbuchungen/Storni

Reisehinweise oder Reisewarnungen des Außenministeriums stellen keine rechtliche Grundlage für kostenlose Storni von Urlaubsreisen dar. Erst im Nachhinein kann durch ein Gericht festgestellt werden, ob ein Wegfall der Geschäftsgrundlage auf Grund eines nicht zumutbaren Sicherheitsrisikos bestanden hat und der Reiseveranstalter somit keinen Anspruch auf Stornogebühren hat. Informationen über allgemeine rechtliche Grundlagen betreffend Reisebuchungen und Storni können Sie bei der Tourismus-Servicestelle des [Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit](#) einholen.

Weitere Informationen über die Rechte der KonsumentInnen finden Sie auf der Internetseite des [VKI - Europäisches Verbraucher Zentrum](#).



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | [Reiseinformation](#) | Länderspezifische Reiseinformationen

Länderspezifische Reiseinformation

Auswahl Land

AUSWAHL

Über die Länderauswahl können die länderspezifischen und vom österreichischen Außenministerium laufend aktualisierten Reiseinformationen abgefragt werden. Zusätzliche Informationen bieten die Websites der Außenministerien von [Deutschland](#), [Frankreich](#), [Großbritannien](#) und [Kanada](#)

Generelle Reiseinformationen

Für jedes Land dieser Erde wurde eine folgende Bereiche umfassende Information erstellt:

- Länderprofil
- Einreisebestimmungen
- Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen
- Klima
- Gesundheit/Impfungen
- Sicherheitslage
- Verkehrsmittel
- zuständige Vertretungsbehörden

Die Reiseinformationen des Außenministeriums sollen eine Serviceleistung für Reisende sein, können dem einzelnen aber die Entscheidung über eine Reise nicht abnehmen. Beachten Sie bitte ferner, dass diese zwar auf dem letzten verfügbaren Wissensstand beruhen, sich die Gefahrenlage in einem Land aber schnell und unerwartet ändern kann. Das gleiche gilt auch für die in einem Land geltenden Rechtsvorschriften (etwa betreffend Zoll, Einreiseformalitäten etc.).

Das Außenministerium weist aus diesem Grunde darauf hin, dass es keine Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit dieser Information sowie für gegebenenfalls daraus resultierende Schäden übernimmt.

Durch eine rechtzeitige Planung, die sorgfältige Wahl der Geldmittel und den Abschluss einer umfassenden Reiseversicherung kann ein Maximum an Selbstschutz erreicht werden.

Bitte beachten Sie bei Reisen in das Ausland, dass die meisten Länder hinsichtlich bestimmter Gegenstände eine Einfuhr oder Ausfuhr nicht zulassen und dass in manchen Ländern für bestimmte Delikte wesentlich strengere Strafen vorgesehen sind als in Österreich.

So sind Einfuhr, Handel oder Besitz von Rauschgift praktisch in allen Staaten verboten und werden oft drakonisch - in einigen asiatischen Ländern sogar mit dem Tode - bestraft. In den meisten islamischen Ländern sind auch Schmuggel und Besitz von Alkoholika verboten und in der Regel mit langjähriger Freiheitsstrafe, zum Teil unter besonders harten Haftbedingungen, bedroht. Auch sonstiger Schmuggel, insbesondere von Devisen, wird teilweise streng geahndet, in zahlreichen Staaten (Türkei) auch die Suche nach archäologisch interessanten Gegenständen sowie der Erwerb und die Ausfuhr von Antiquitäten.

Betreffend der zollrechtlichen Vorschriften, die bei der Einreisen nach Österreich zu beachten sind, wird auf die Website des [Bundesministeriums für Finanzen](#) verwiesen.

Verschiedene technische/elektronische Geräte, wie Funkgeräte, EDV-Material, Taucherausrüstungen mit Pressluftflaschen und (Jagd)waffen sowie auch Messer und Schreckpistolen dürfen in manchen Ländern nur mit besonderer Genehmigung eingeführt bzw. benützt werden. Die Mitnahme politischer Druckwerke oder als Pornographie qualifizierbare Literatur oder Zeitschriften sowie insbesondere derartiges Video/Filmmaterial kann in manchen Staaten zu erheblichen Schwierigkeiten bis zu Freiheitsentzug führen.

Was die Mitnahme bzw. die Einfuhr von Funkgeräten nach Österreich betrifft, wird auf die Informationsseite des [Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie](#), Abschnitt "Telekommunikation", hingewiesen.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | [Reiseinformation](#) | Reiseversicherung

Reiseversicherung

Denken Sie an die Möglichkeit eines Unfalls oder einer Erkrankung im Ausland und die damit zumeist einhergehenden hohen Kosten.

Um dieses Risiko von den Reisenden zu nehmen, empfiehlt das Außenministerium den Abschluss einer Reiseversicherung. Dabei sollten Sie mit dem Versicherungsträger vorab allfällige Ausschlussgründe (z.B. bereits bestehende Vorerkrankungen) abklären. Für medizinische Behandlungen können enorme Kosten entstehen, für die die Republik Österreich keine Haftung übernehmen kann. Selbst in Ländern mit einem Sozialversicherungsabkommen ist keine Überstellung in ein österreichisches Krankenhaus vorgesehen.

Die führenden Versicherungsunternehmen erreichen Sie unter:

www.europaeische.at
www.elvia.at
www.wienerstaedtische.at
www.uniga.at

Flugambulanzen:

Österreichische Ärzteflugambulanz
Albertgasse 1A
1080 Wien
Telefon: +43 (0)1 40 456
Fax: +43 (0)1 403 28 22
e-mail: office@oafa.at
web: www.oafa.at

Tyrol Air Ambulance
Fürstenweg 180
A-6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)512 / 224 22 - 0
Fax: +43 (0)512 / 28 88 88
e-mail: taa@taa.at
web: www.taa.at

Medical Air Ambulance
Altmannsdorfer Straße 154-156/132
A-1231 Wien
Telefon: +43 (0)1 662 50 50
Fax: +43 (0)1 662 50 50 DW 13
e-mail: maasa@aon.at
web: www.maasa.at oder www.airambulance.at

IFRA - Internationaler Flugrettungsdienst Austria
Bahnhofplatz 13/5
Postfach 160
A-3500 Krems an der Donau
Telefon: +43 (0)2732 825610
Notruf: +43 (0)2732 70007 (0-24 h)
Fax: +43 (0)2732 85101
e-Mail: office@ifra.at
web: www.ifra.at

Medical Jet Service
Radetzkystraße 19

A-1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 713 27 99
Fax: +43 (0)1 713 27 99 - 19
e-mail: office@medicaljetservice.com
web: www.medicaljetservice.com

Auch Kreditkarten, der ÖAMTC-Schutzbrief und gleichartige Dienstleistungsangebote gewähren einen gewissen Reiseversicherungsschutz, sollten aber vor Antritt der Reise jedenfalls auf den Leistungsumfang überprüft werden.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Außenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | Notfälle im Ausland

Unterstützung in Notfällen

Eine Auslandsreise oder ein Auslandsaufenthalt ist heutzutage nichts Außergewöhnliches mehr. Hunderttausende Österreicherinnen und Österreicher verbringen Ihren Urlaub vom Nordkap bis Tasmanien oder leben überhaupt fern der Heimat. Für sie alle stehen hunderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außenministeriums in Wien und in aller Welt bereit, um bei kleineren oder größeren Problemen ihre Unterstützung anzubieten. Oberste Maxime bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist die rasche, effiziente und unmittelbare Hilfestellung bzw. das Aufzeigen von geeigneten Problemlösungsmöglichkeiten. Die auch dem Außenministerium auferlegten Sparmaßnahmen erlauben leider nicht mehr, alle Leistungen selbst zu erbringen, vielfach muss Unterstützung "von außen" - etwa ein Rechtsanwalt oder eine Auskunft - beigezogen werden. Aber auch dann sind wir bemüht, die Kosten für den Hilfesuchen so gering wie möglich zu halten. Bei einer Notlage, zu der es trotz gründlichster Reiseplanung und Vorbereitung kommen kann, wird die nächstgelegene österreichische Auslandsvertretung versuchen, rasch, wirksam und unbürokratisch zu helfen. Allerdings sind die Vertretungsbehörden durch das Völkerrecht und das Recht des Gastlandes gebunden und verfügen daher nicht über unbeschränkte Möglichkeiten. Die Vertretungsbehörden im Ausland haben vor allem keine Polizeigewalt und können den Behörden des Gastlandes keine Anweisungen geben. Nicht alle Wünsche können von den Vertretungsbehörden erfüllt werden; sie können insbesondere nicht als Reisebüro, Arbeitsamt, Detektivbüro, Postamt für postlagernde Briefe und Pakete und auch nicht als Kreditinstitut fungieren.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Vertretungsbehörden gesetzlich verpflichtet sind, für bestimmte Amtshandlungen Konsulargebühren einzuheben und den Ersatz der angefallenen Barauslagen zu verlangen.

Wo eine österreichische Vertretungsbehörde nicht vorhanden ist, können sich österreichische Staatsbürger gem. Artikel 20 EGV an die Vertretungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vor Ort wenden.

In nachstehenden Staaten/Gebieten können sich österreichische Staatsbürger auch an die Schweizerische Vertretungsbehörde zur konsularischen Unterstützung bei Notfällen im Ausland wenden:

Gabun: Schweizerische Konsularagentur Libreville
Indonesien/Bali: Schweizerisches Konsulat Kuta
Niger: Schweizerisches Koordinationsbüro DEZA Niamey
Tschad: Schweizerisches Koordinationsbüro DEZA N'Djaména

Kontakt in Notfällen

In Notfällen ist das Außenministerium 24 Stunden für Sie unter folgender Nummer erreichbar:

+43 - 50 11 50 - 44 11

[Europa Service Card \(pdf, 442.14 kb\)](#)

Versicherungsfälle im Ausland, finanzielle Vorleistung des BMeiA

Bei der konsularischen Betreuung von im Ausland zu Schaden gekommenen österreichischen Staatsangehörigen, die über eine entsprechende Versicherung (Reise-, Kranken-, Rückholversicherung, Schutzbrief u.ä.) verfügen, nehmen das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) sowie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland nur eine **Vermittlerrolle** ein. Das oberste Prinzip bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist die rasche, effiziente und unmittelbar Hilfestellung bzw. das Aufzeigen von geeigneten Problemlösungsmöglichkeiten.

Dies bezieht sich vor allem auf Hilfe und Unterstützung bei allfällig notwendigen Behördenkontakten, logistische Unterstützung sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten, sofern dies notwendig ist. Jegliche Form von Betreuung, die von anderen Einrichtungen als denen des BMeiA geleistet wird, sowie insbesondere auch die Abgeltung von Ansprüchen Dritter an den Versicherungsnehmer ist jedoch eine bilaterale Angelegenheit zwischen Versicherung und Versichertem.

In diesem Sinne macht das BMeiA daher aufmerksam, dass im Hinblick auf die rein privatrechtliche Basis von Versicherungsverträgen sowie im Hinblick auf das mittlerweile sehr gut ausgebaute und weitgehend klaglos funktionierende

Banken- bzw. Überweisungssystem in den EU-Ländern in Zukunft daher grundsätzlich keine finanziellen Vorleistungen seitens des BMeiA mehr erfolgen können. Absolute Ausnahmefälle bzw. Fälle in solchen Ländern, in denen die finanzielle Abwicklung sehr problematisch bzw. nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bleiben im Sinne des Servicegedankens des BMeiA davon unberührt.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | [Notfälle im Ausland](#) | Erkrankung und Unfall

Erkrankung und Unfall

Bei Erkrankung oder Unfall im Ausland stehen im allgemeinen die Sicherheits- und Sanitätsbehörden des Gastlandes hilfreich zur Seite. Es ist allerdings vor Reiseantritt zu empfehlen, diesbezüglich ausreichend vorzusorgen, z. B. durch Mitnahme der "e-card", dessen Rückseite die Europäische Krankenversicherungskarte darstellt, ansonst durch eine private Reiseversicherung, durch eine Kreditkartenorganisation, durch einen der Automobilclubs oder Flugrettungsdienste (siehe Quicklinks rechts).

In besonders schweren Fällen bzw. falls der erforderliche Beistand nicht anderweitig gesichert ist, z. B. durch österreichische Betreuungsorganisationen (Autofahrerklubs, Flugambulanzen etc.), hilft die örtlich zuständige Vertretungsbehörde (Vermittlung von Arzthilfe, Veranlassung der Einweisung in ein Krankenhaus, Verständigung der Angehörigen etc.).

In dringenden Fällen kann rund um die Uhr der Bereitschaftsdienst des Außenministeriums unter der Telefonnummer 050 11 50/DW 4411 (aus dem Ausland: +43 50 11 50/DW 4411) kontaktiert werden.

In manchen Ländern sind allerdings Kostengarantien für die ärztliche oder klinische Behandlung notwendig. In diesem Fall muss grundsätzlich eine finanzielle Sicherstellung von den Angehörigen oder der zuständigen Krankenversicherung beim Außenministerium geleistet werden (siehe auch Abschnitt "Soziales").

Bei Verkehrs- und sonstigen Unfällen helfen die Vertretungsbehörden auch bei der Wahrung von Rechtsansprüchen, wie z. B. bei der Beschaffung von Beweisunterlagen (Unfallprotokolle, Unfallskizzen). Erforderlichenfalls wird auch ein lokaler Anwalt empfohlen. Bei Verkehrsunfällen sollte allgemein beachtet werden, dass die Polizei die Beweismittel sichern und eine Kopie des Protokolls den am Unfall Beteiligten aushändigen muss. Überdies sollten alle Daten des Unfallgegners notiert werden (der bei der Kraftfahrzeugversicherungsanstalt erhältliche "EUROPÄISCHE UNFALLSBERICHT" ist hierfür ein guter Behelf, ebenso die Grüne Versicherungskarte, auch in Ländern, in denen sie nicht vorgeschrieben ist). Empfehlenswert ist es auch, die Unfallstelle und die beteiligten Fahrzeuge zu photographieren. Vor Antritt der Auslandsreise sollte man sich auch nach dem jeweiligen Korrespondenzinstitut des Kraftfahrzeugversicherers erkundigen.

- [Grüne Versicherungskarte](#)

[Europäischer Unfallbericht \(pdf, 134.34 kb\)](#)

Der ÖAMTC-Schutzbrief oder der ARBÖ-Sicherheitspass sowie von Versicherungen angebotene "Sicherheitspässe" bieten Schutz und Hilfe in vielen Notsituationen in Europa und teilweise auch im außereuropäischen Mittelmeerraum (Krankenrücktransport, Rechtsschutz, Lotsen- und Rückholdienst). In solchen Notfällen ist die Erreichbarkeit der Automobilklubs wie folgt gewährleistet:

- [ÖAMTC-Schutzbrief](#)
- [ARBÖ-Sicherheitspass](#)

weitere Links zum Thema:

- [Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft](#)
- [Europäische Krankenversicherungskarte](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | [Notfälle im Ausland](#) | Finanzielle Notlage

Finanzielle Notlage

Wenn bei Verlust oder Diebstahl von Geldmitteln eine direkte Bank- oder Postüberweisung (z.B. [Western Union](#)) nicht möglich ist kann

1. durch Überweisung vom eigenen österreichischen Bankkonto
2. durch Angehörige, Freunde oder den Arbeitgeber des in Notlage geratenen österreichischen Staatsbürgers beim Außenministerium in Wien ein Depot errichtet werden, wobei die Vertretungsbehörde den Kontakt herstellt.

Diese Serviceeinrichtung des Außenministeriums ist eine Notfallseinrichtung, die keinesfalls für private Geldbeschaffung etwa für Urlaubsverlängerung, Weiterreise, Einkäufe etc. beansprucht werden kann.

Ist die Beschaffung von Eigenmitteln jedoch auch durch eine Depoterrichtung nicht möglich, kann die Vertretungsbehörde im Falle einer unverschuldeten Notlage gegen Verpflichtung der späteren Rückzahlung, ein Darlehen gewähren:

1. Unterstützungsdarlehen: zur notwendigen Überbrückung bis zum Eintreffen des Geldes (Überweisung oder Depot) oder im notwendigen Ausmaß nach Diebstahl oder Verlust, bei Krankheit, Unfall oder z.B. Autoschaden
2. Heimsendungsdarlehen: für die preisgünstigste Heimreise

Verlust von Reiseschecks, Bankomatkarten und Kreditkarten

Bei Diebstahl von Reiseschecks ist bei der zuständigen Polizeibehörde eine entsprechende Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus sollte der Verlust von Reiseschecks sofort dem scheckausgebenden Geldinstitut in Österreich oder der Vertragsbank im Ausland zwecks Sperre der Schecks gemeldet werden. Bei Verlust oder Diebstahl von Kreditkarten (Mastercard, Visa, Diners Club, American Express etc.) ist telefonisch der Kreditkartenaussteller bzw. bei Verlust oder Diebstahl einer Bankomatkarte das ausstellende österreichische Geldinstitut per Telefax zu verständigen und eine polizeiliche Anzeige zu erstatten. Ersatzkarten können in kurzer Zeit bereitgestellt werden.

AMERICAN EXPRESS

Tel.: +43/1/51511-0,
Telefax: +43/1/51511-444
Global assist: +43/1/5450110
Kundendienst: 0800 900 900 40
<http://www.americanexpress.com/>

MASTERCARD - EUROPAY AUSTRIA

Tel.: +43/1/71701-4500,
Telefax: +43/1/71701-1500;
Global Service: +1/314/542 7111
E-mail: [mastercard\(at\)europay.at](mailto:mastercard(at)europay.at)
<http://www.europay.at/>

VISA

Tel.: +43/1/711 11-0
Telefax: +43/1/711 11-147
E-mail: [office\(at\)visa-austria.com](mailto:office(at)visa-austria.com)
<http://www.visa.com/>

WESTERN UNION - Internationale Geldüberweisungen
<http://www.westernunion.com/>

DINERS CLUB
<http://www.dinersclub.com/>

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Passverlust

Information bei Passverlust im Ausland

Leider kommt es im Ausland immer wieder zu Reisepassverlust. Diese Situation stellt den Reisenden im Einzelfall vor große Probleme, da die Ausstellung eines Notreisepasses durch die österreichische Vertretung nicht immer so schnell erfolgen kann, wie man es sich wünscht. Oft passiert ein Verlust durch Missgeschick, manchmal auch infolge Fremdverschuldens, z.B. durch einen Raubüberfall. Die österreichische Vertretung ist grundsätzlich bemüht, so rasch wie möglich Hilfestellung zu leisten, kann aber natürlich nicht „zaubern“ und ist neben den lokalen Gegebenheiten vor allem von der Kooperation der Partei selbst abhängig.

In vielen Ländern (z.B. EU) reicht bei Passverlust auch ein gültiger Personalausweis, um problemlos die Rückreise nach Österreich antreten zu können. In anderen Ländern, insbesondere außerhalb Europas, gilt nur ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Verlust- oder Diebstahlsanzeige, um problemlos am Flughafen einchecken bzw. die Ausreise antreten zu können. In dringenden Fällen, d.h. wenn z.B. der Abflug unmittelbar bevorsteht, haben die österreichischen Berufsvertretungsbehörden (Botschaften, Generalkonsulate) im Ausland die Befugnis, gewöhnliche Reisepässe für bestimmte Anlassfälle, sogenannte Notreisepässe, auszustellen. Diese Reisepässe dürfen nur für den Zweck der Heimreise ausgestellt werden und wenn der Zeitraum für die Ausstellung eines normalen maschinenlesbaren Reisepasses nicht ausreicht.

Sollte ein Urlaubs- oder Geschäftsreiseziel in einem Land liegen, in dem es keine österreichische Vertretung gibt, so kann über eine EU-Botschaft im Verlustfall auch ein EU-Rückkehrausweis („Emergency Travel Document“ = ETD) ausgestellt werden. Dieses ermöglicht in der Regel auch die direkte Heimreise nach Österreich. Zu beachten ist aber, dass die Ausstellung eines ETD unter Umständen auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Grundsätzlich sollte daher mit der nächsten österreichischen Vertretung direkt Kontakt aufgenommen werden. Zur rascheren Abwicklung werden für Reisende, insbesondere ins EU-Ausland, folgende Maßnahmen empfohlen:

was mache ich vor der Reise:

- Fotokopien des Reisepasses (Datenseite) und der wichtigsten Dokumente anfertigen und getrennt von den originalen Dokumenten mit sich führen (oder auf einem virtuellen Datenspeicher im Internet abspeichern). **Hinweis:** nach Einreise sollte auch der Einreisestempel im Reisepass kopiert werden! Damit wird oft erst eine nachträgliche Besorgung des Einreisestempels ermöglicht
- Telefonnummer und Adresse der nächstgelegenen österreichischen Vertretung aufbewahren. Die österreichischen Berufsvertretungen (Botschaften, Generalkonsulate) sind im Notfall auch über einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst erreichbar.
- mindestens zwei aktuelle Passfotos für die Reise mitnehmen und zusammen mit den übrigen Kopien aufbewahren

was mache ich im Ausland bei tatsächlichem Passverlust:

- Verlust- oder Diebstahlsanzeige einholen.
- die nächste österreichische Vertretungsbehörde kontaktieren und Passantrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und den Fotos abgeben. **Hinweis:** es kann hilfreich sein, der Vertretungsbehörde bereits vor der persönlichen Vorsprache per email die wichtigsten Unterlagen, z.B. alte Passkopie und Foto, zu übermitteln
- die Botschaft/das Generalkonsulat wird nach Abwicklung der erforderlichen Behördenwege (z.B. Rückfrage im Inland) den Notreisepass ausstellen und der Partei übergeben oder über ein Honorarkonsulat zusenden

Grundsätzlich erforderliche Unterlagen für die Ausstellung eines Notreisepasses:

- ausgefülltes Antragsformular. **Hinweis:** Formulare siehe unter www.help.gv.at
- 2 Fotos (siehe auch www.passbildkriterien.at)
- vorhandene Nachweise zur Identitätsfeststellung. **Hinweis:** Sollten keine Passkopien vorhanden sein, muss ein Zeuge, der sich selbst ausweisen kann, die Identität des/der Passantragsstellers/in bestätigen

Zusätzliche Hinweise:

- Die Ausstellung eines Notreisepasses kostet weltweit € 70,-- (gültig für maximal 1 Jahr)
- Informationen über Notfälle im Ausland sowie die Erreichbarkeit der Vertretungsbehörden unter www.aussenministerium.at

Quelle: BMeiA, Stand: April 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Ableben im Ausland

Bei schwerer Erkrankung oder Ableben eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland hilft die Vertretungsbehörde bei den Veranlassungen für den Krankentransport bzw. die Überführung des Leichnams nach Österreich, einer Kremierung oder einer lokalen Beerdigung. Die Verfügung über den Leichnam, die Bestattungsart und den Bestattungsort richtet sich in erster Linie nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine Willenserklärung nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen, d.h. in der Regel dem Ehegatten, den großjährigen Kindern, den Eltern und den Geschwistern des Verstorbenen (in dieser Reihenfolge) das Recht der Verfügung zu. In Ermangelung naher Angehöriger steht dieses Recht jener Person zu, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer Hausgemeinschaft gelebt hat.

Über Ersuchen der Angehörigen wirken die Vertretungsbehörden nötigenfalls auch bei der Überführung des Leichnams oder der Aschenurne nach Österreich mit. Eine Leichenüberführung aus dem Ausland ist allerdings nur möglich, wenn sichergestellt ist (z.B. durch Depoterrichtung beim Außenministerium), dass alle damit verbundenen Kosten von den Angehörigen oder auch von einer Versicherung getragen werden. Dem Leichnam wird bei der Überführung nach Österreich ein Leichenpass beigegeben, der von der zuständigen ausländischen Behörde (subsidiär von der österreichischen Vertretungsbehörde) ausgestellt wird.

In manchen Ländern ist aus religiösen Gründen eine Kremierung und in der Folge auch eine Urnenüberführung nicht möglich. Andererseits kann auch eine Sargüberführung in manchen Ländern aus klimatischen Gründen Schwierigkeiten bereiten.

Erforderlichenfalls kann die Vertretungsbehörde auch vorläufige Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses, wie Inventarisierung, Versiegelung, Feststellung von Vermögenswerten etc. treffen. Dies gilt insbesondere in jenen Staaten, die kein amtswegiges Nachlassverfahren kennen und im Fall, dass die Erben (noch) nicht in der Lage sind, entsprechende Verfügungen selbst zu treffen, etwa der zuständigen Lokalbehörde, über Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker.

Zur Überweisung von Nachlassgeldern sei generell bemerkt, dass die - insbesondere im anglo-amerikanischen Bereich übliche - Übermittlung von Schecks nicht empfehlenswert ist, weil keine volle Sicherheit gegen mißbräuchliche Einlösung gegeben ist. Für derartige Überweisungen im Bankwege hat sich das 1977 von westlichen Geldinstituten geschaffene, kostengünstige S.W.I.F.T.-System (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) sehr bewährt.



Wichtige Daten für Notfälle

Als erste Hilfemaßnahme bei einem Notfall im Ausland sollten Sie folgende Daten getrennt von Ihren übrigen Dokumenten und dem Reisebudget immer bei sich tragen.

- PASSNUMMER
- AUSGESTELLT VON
- AM
- GÜLTIG BIS

- REISEVERSICHERUNG
- POLIZZENUMMER

- BLUTGRUPPE

- IM NOTFALL ZU VERSTÄNDIGEN:
- NAME
- ADRESSE
- TELEFON
- E-MAIL

- KREDITKARTE(N)
- KARTENNUMMER(N)



Verhaftung und Strafverfahren im Ausland

Bei einer Verhaftung oder Freiheitsbeschränkung im Ausland sollte der Betroffene unverzüglich um Verständigung der nächsten österreichischen Auslandsvertretung ersuchen. Diese wird bemüht sein, mit dem Festgenommenen Kontakt aufzunehmen. Der Vertretungsbehörde sollte auch ausdrücklich mitgeteilt werden, ob Angehörige über die erfolgte Festnahme zu informieren sind. Das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963, dem die meisten Staaten angehören, sieht vor, dass die Vertretungsbehörde unverzüglich von der Verhaftung eines ihrer Staatsangehörigen von den Behörden des Gastlandes zu unterrichten ist, sofern es der Betroffene wünscht. Einzelne Staaten verständigen die Vertretungsbehörden des Herkunftslandes in jedem Fall. Die Vertretungsbehörde hat das Recht, verhaftete Landsleute zu besuchen und mit ihnen zu korrespondieren. Diese Rechte dürfen durch lokale Gesetze nicht in einem Ausmaß eingeschränkt werden, das die Verwirklichung dieser Rechte unmöglich macht.

Eine rechtliche Vertretung in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren ist österreichischen Botschaften und Konsulaten nicht möglich. Über Ersuchen kann die Vertretungsbehörde - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Verwandten oder Bekannten des Betroffenen - einen qualifizierten Verteidiger vermitteln. Für die Kosten des Verteidigers haben grundsätzlich der Betroffene selbst, seine Angehörigen oder Freunde aufzukommen. Häufig wird die Errichtung eines Depots beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten für das Anwaltshonorar angezeigt sein; in der Regel ist die Gewährleistung der Bezahlung der Anwaltskosten Voraussetzung für die Übernahme des Mandats. Bei Mittellosigkeit kann - soweit im Gastland vorgesehen - auf die Gewährung von Verfahrenshilfe hingewirkt werden (Pflichtverteidiger).

Wengleich seitens der Vertretungsbehörde in ein schwebendes Gerichtsverfahren nicht eingegriffen werden kann, so achtet sie in Zusammenarbeit mit dem Verteidiger darauf, dass im Verlauf des Strafverfahrens keine Verletzung der MENSCHENRECHTE, GRUNDFREIHEITEN oder des INTERNATIONALEN MINDESTSTANDARDS (Verschleppung des Verfahrens, Verweigerung des Parteienghörs, Verweigerung von Rechtsmitteln usw.) erfolgt und dass alle gesetzlichen Möglichkeiten der Verteidigung ausgeschöpft werden.

Nach Möglichkeit sollte vom Verteidiger die Enthaftung des Beschuldigten, gegebenenfalls gegen Kautions (wobei meist bis zum Verfahren das Land nicht verlassen werden darf), oder die Abtretung der Strafverfolgung nach Österreich beantragt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (vertragliche Regelungen oder Gegenseitigkeit) ist nach rechtskräftigem Urteil und des im Ausland nach lokalem Gesetz jedenfalls zu verbüßenden Anteils der Haftstrafe eine Übernahme der Strafvollstreckung durch Österreich möglich. Zum gegebenen Zeitpunkt kann ein GNADENGESUCH vom Häftling, im Wege der Gefängnisverwaltung und von österreichischer Seite befürwortet, an die zuständigen Stellen im Ausland gerichtet werden.

Die Vertretungsbehörden vergewissern sich in regelmäßigen Abständen, ob die Behandlung des Häftlings den Landesvorschriften entspricht und der österreichische Häftling alle Erleichterungen genießt, die nach den lokalen Vorschriften zulässig sind. Bemerkte sei, dass die Verpflegung in Haftanstalten gelegentlich unzureichend ist und es daher der Aufbesserung aus eigenen Mitteln bedarf. In derartigen Fällen empfiehlt sich die Errichtung eines "Haftdepots" beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten durch Angehörige des Häftlings. Besonders in Ländern mit schwierigen Haftbedingungen werden Häftlinge regelmäßig von Angehörigen der Auslandsvertretung besucht und den Erfordernissen entsprechend betreut. Dieses Besuchsrecht ist in der Wiener Konsularkonvention und in den mit einigen Staaten bestehenden bilateralen Konsularabkommen verankert; ein Besuch ist dann ausgeschlossen, wenn sich der Häftling ausdrücklich dagegen ausspricht.

Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Strafrechtssachen

Im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr in Strafrechtssachen besteht eine Reihe multilateraler (vor allem Übereinkommen des Europarates) und bilateraler Verträge. Diese befassen sich insbesondere mit der Rechtshilfe (d.i. die Vornahme von Untersuchungshandlungen und anderen prozessualen Maßnahmen oder die Zustellung von Schriftstücken im Ausland), mit der Auslieferung (d.i. die Überantwortung einer Person an einen anderen Staat zum Zwecke der Strafverfolgung wegen bestimmter bereits vor der Auslieferung feststehender strafbarer Handlungen oder zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder von mit Freiheitsentzug verbundener vorbeugender Maßnahmen) mit der Übernahme (Abtretung) der Strafverfolgung (d.i. die Durchführung des Strafverfahrens im Inland wegen einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung), mit der Übernahme (Abtretung der Überwachung) des Verurteilten im Inland während einer Probezeit, die anlässlich eines bedingten

Strafnachlasses, einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Entlassung von einem anderen Staat festgesetzt wurde) oder mit der Übernahme (Abtretung) der Vollstreckung (d.i. die Vollziehung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme im Inland).

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Hilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten

In privatrechtlichen Angelegenheiten sind die österreichischen Botschaften und Konsulate nicht zur Vertretung österreichischer Staatsbürger als Parteien (z.B. Kläger etc.) befugt. Ihre Unterstützung muss sich auf unverbindliche Auskünfte und Hinweise auf Rechtsvorschriften, die Bekanntgabe der zuständigen Behörden sowie eines geeigneten Rechtsanwaltes (meist des Vertrauensanwaltes der Vertretungsbehörde) oder die Anbahnung einer gütlichen Einigung beschränken. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass der Vertrauensanwalt für Auskünfte und seine sonstige Tätigkeit ein entsprechendes Honorar von der Partei fordern kann.

Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilrechtsachen

Der zwischenstaatliche Rechtsverkehr in Zivilrechtssachen wird durch zahlreiche multi- oder bilaterale Verträge geregelt. Diese haben vor allem die Rechtshilfe (d.i. die Aufnahme von Beweisen und die Zustellung von Schriftstücken im Ausland), die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Entscheidungen durch einen anderen Staat und die zwischenstaatliche Abgrenzung der gerichtlichen Zuständigkeiten bzw. deren Beschränkung (durch Einrichtungen wie Exterritorialität, Immunität etc.) zum Gegenstand. Überdies werden in diesen Verträgen auch Fragen des prozessualen Fremdenrechts wie Sicherheitsleistung für Prozesskosten und Gewährung von Verfahrenshilfe im Ausland geregelt.

- [Ableben im Ausland](#)



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | [Notfälle im Ausland](#) | Krisenfall

Verhalten bei Krisenfällen

In Katastrophenfällen und bei politischen Unruhen sollte umgehend die nächste österreichische Vertretungsbehörde kontaktiert werden. Diese oder in Ermangelung einer solchen, die Vertretungsbehörde der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gewährt im Rahmen des Möglichen österreichischen Staatsbürgern Schutz und Hilfe. Sollte eine Evakuierung erforderlich sein, können Österreichern, die die Kosten ihrer Repatriierung nicht sofort begleichen können, die erforderlichen finanziellen Mittel für ihre Heimführung (nicht jedoch für den Transport von Übersiedlungsgut) gegen Verpflichtung zur Rückzahlung vorgestreckt werden. Das Außenministerium und die österreichischen Vertretungsbehörden erteilen Auskünfte über die Lage in Gefahrenzonen, soweit ihnen diesbezügliche Informationen zur Verfügung stehen. Eine derartige Auskunftserteilung ist aber unverbindlich, da Informationen aus Krisengebieten oft auf nicht überprüfbaren Quellen beruhen und zudem besonders rasch durch neue Ereignisse überholt werden. Es wird somit keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen. Keinesfalls können diese Auskünfte als Grundlage für rechtliche Ansprüche herangezogen werden (z.B. bei Stornierung von gebuchten Reisen).

Es wird empfohlen, bei Auftreten einer Krisensituation (z.B. Unruhen, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Zustände, Elementarereignisse oder Umweltkatastrophen) die anschließend folgenden Hinweise zu beachten:

Betreuung der Österreicher im Krisenfall

Schutzgewährung durch eine Vertretungsbehörde bei Auftreten einer Krisensituation (z.B. Unruhen, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Zustände, Elementarereignisse oder Umweltkatastrophen) im Ausland setzt voraus, dass österreichische Staatsbürger bekannt und möglichst jederzeit erreichbar sind.

Österreichische Staatsbürger werden daher eingeladen,

1. sich so bald wie möglich bei der für Sie zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde unter genauer Angabe Ihrer Privatanschrift und Telefonnummer und derjenigen Ihrer Arbeitsstelle zu melden. Jede Änderung der Anschrift oder Telefonnummer (Erreichbarkeit) ist der Vertretungsbehörde unverzüglich mitzuteilen;
2. Kontaktpersonen (Angehörige) in Österreich bekanntzugeben, die im Notfall zu verständigen wären;
3. mit der Vertretungsbehörde, den anderen Landsleuten und mit Angehörigen befreundeter Nationen in der Nachbarschaft Kontakt zu halten;
4. regelmäßig Nachrichten (Radio Österreich International, BBC, Deutsche Welle) zu hören. Diese Radiostationen werden bei Ausfall anderer Nachrichtenverbindungen gegebenenfalls wichtige Informationen senden;
5. rechtzeitige Krisenvorsorge zu treffen durch
 - a. zweckdienliche Vorratshaltung von Artikeln des täglichen Bedarfs (Lebensmittel für etwa zwei Wochen, Brenn- und Treibstoffe, Trinkwasser, Ersatzbatterien, Medikamente, Bargeld auch in konvertibler Währung, etc.),
 - b. Vorbereitung von Notgepäck und Marschverpflegung für den Evakuierungsfall (siehe Anlage), Überprüfung der Fahrtüchtigkeit Ihrer Kraftfahrzeuge,
 - c. Erkundung von Verkehrsverbindungen (Transportmittel, Land- und Wasserwege) zur Vertretungsbehörde oder zu vorbezeichneten Sammelpunkten für den Fall einer Blockierung der öffentlichen Verkehrseinrichtungen,
 - d. zweckdienliche Absprachen mit Nachbarn,
 - e. Bereithalten von Ausrüstung für eine Sammeleinquartierung Vorbereiten einer eventuell notwendigen Auslagerung von Hausrat etc. und die Ausreise von Familienangehörigen. Die Vertretungsbehörde wird im Bedarfsfall und je nach den örtlichen Gegebenheiten bei der Ausreise behilflich sein bzw. Evakuierungsmaßnahmen treffen (Evakuierung von Frauen, Kindern, Kranken und anderen abkömmlichen Personen, solange noch keine akute Gefahr besteht; Evakuierung aller bei akuter Gefahr für Leib und Leben).

Evakuierung

Die Teilnahme an Evakuierungsmaßnahmen oder die sonstige Inanspruchnahme der Dienste einer Vertretungsbehörde erfolgt freiwillig und nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen.

Die Kosten einer Evakuierung müssen selbst getragen werden. Personen, die zur sofortigen Finanzierung Ihrer Evakuierung nicht in der Lage sind oder bei Bedürftigkeit, können diese Kosten (nicht jedoch jene für den Transport von Übersiedlungsgut) gegen Verpflichtung zur Rückzahlung als Darlehen vorgestreckt werden.

Die Republik Österreich übernimmt nicht das Evakuierungsrisiko bzw. den Ausgleich von Gesundheits- und Vermögensschäden als Folge einer Krise oder der damit verbundenen Evakuierung.

Die Vertretungsbehörde hält Schutzbriefe und ÖsterreichVignetten für Häuser und Kraftfahrzeuge bereit, um sich im Krisenfall leichter als Österreicher/in ausweisen zu können. Die rechtzeitige Beschaffung dieser Schutzpapiere wird empfohlen.

Die Österreicher werden ersucht,

- sich für Gemeinschaftsaufgaben der österreichischen Kolonie (z. B. Wach- und Ordnungsdienst, Telefondienst, Transportdienst, etc.) zur Verfügung zu stellen,
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Impftermine zu beachten und für die Eintragung der Impfungen im Internationalen Impfpass zu sorgen,
- die im Gastland vorgeschriebenen Pflichten (z. B. Steuerentrichtung, Begleichung allfälliger Schulden, Registrierung, etc.), von deren Erfüllung eine Ausreise abhängen kann, zu erfüllen und
- sich im Falle von Unruhen auf den Straßen möglichst in der eigenen Wohnung oder im Hotel aufzuhalten und sich nicht in gefährdete Stadtteile oder Gebiete zu begeben.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | [Notfälle im Ausland](#) | Wichtige Daten für Notfälle

Wichtige Daten für Notfälle

Als erste Hilfemaßnahme bei einem Notfall im Ausland sollten Sie folgende Daten getrennt von Ihren übrigen Dokumenten und dem Reisebudget immer bei sich tragen.

- PASSNUMMER
- AUSGESTELLT VON
- AM
- GÜLTIG BIS

- REISEVERSICHERUNG
- POLIZZENUMMER

- BLUTGRUPPE

- IM NOTFALL ZU VERSTÄNDIGEN:
- NAME
- ADRESSE
- TELEFON
- E-MAIL

- KREDITKARTE(N)
- KARTENUMMER(N)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [AuslandsösterreicherInnen](#) | Daten & Fakten

Daten & Fakten

Wo leben ÖsterreicherInnen im Ausland?

Da keine Verpflichtung besteht, einen dauernden Aufenthalt im Ausland amtlich registrieren zu lassen, sind Angaben über die Zahl der AuslandsösterreicherInnen vielfach Schätzungen. Belegbare Angaben drücken nicht die tatsächliche Zahl der im Ausland lebenden ÖsterreicherInnen aus. Es leben zur Zeit geschätzte 470.000 ÖsterreicherInnen im Ausland. Etwa 353.100 sind bei den Vertretungsbehörden registriert (diese [Registrierung](#) ist freiwillig), davon sind ca. 265.300 wahlberechtigt. Die meisten AuslandsösterreicherInnen leben in Deutschland (230.000), der Schweiz (40.000), den USA (30.300), der Republik Südafrika (20.000), Australien und Großbritannien (je 15.000), sowie in Brasilien und Argentinien (je 11.000).

Die Anzahl der an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland - Botschaft, Berufsgeneralkonsulat - registrierten AuslandsösterreicherInnen finden Sie pro Land am rechten Rand dieser Seite unter 'Länder-Informationen' mit der Suchfunktion '[Auswahl Land]' / 'AuslandsösterreicherInnen'. Dort finden Sie auch Namen und Adressen von jenen AuslandsösterreicherInnen, die sich in diesem Land im "[AÖ-Netzwerk](#)" eingetragen haben und ihre Daten zwecks Kontakt und Diskussion freigegeben haben.

Die Zahl der „HerzensösterreicherInnen“ - das sind Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, welche sich infolge ihrer früheren österreichischen Staatsbürgerschaft, infolge ihrer Vorfahren oder anderer Verwandter oder aus anderen Gründen Österreich besonders verbunden fühlen - kann überhaupt nur geschätzt werden. Sie umfasst einige Hunderttausende.

Im [AuslandsösterreicherInnen-Netzwerk](#) des Außenministeriums haben Sie die Möglichkeit mit anderen AuslandsösterreicherInnen weltweit Kontakte zu knüpfen und zu pflegen.

Betreuung durch das österreichische Außenministerium

Erste Anlaufstelle für die Betreuung und Unterstützung der AuslandsösterreicherInnen sind die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Die Adressen, Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten finden Sie auf der zentralen Website des Außenministeriums unter "[Vertretungen im Ausland](#)" sowie im rechten Auswahlmenü, alphabetisch geordnet nach Ländern.

Daneben ist auch das Außenministerium bemüht, AuslandsösterreicherInnen in sämtlichen Fragen zu unterstützen und zu beraten sowie den Kontakt zu denjenigen Stellen herzustellen, die im Einzelfall helfen können. Die AuslandsösterreicherInnen-Abteilung ist insbesondere Ansprechpartner in Wahlrechtsangelegenheiten und für die vom Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland zuerkannten Unterstützungszahlungen.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

Leiterin: Dr. Brigitta Blaha

Postadresse: A-1014 Wien, Minoritenplatz 8

Büro: 1010 Wien, Herrengasse 13, 2. Stock

Tel. aus Österreich: 050 1150 3576 / 3888

Tel. international: +43 50 1150 3576 / 3888

FAX aus Österreich: 050 1159 243

FAX international: +43 50 1159 243

E-Mail: [abtiv3\(at\)bmeia.gv.at](mailto:abtiv3(at)bmeia.gv.at)

[AuslandsösterreicherInnen](#)

[Austrians Abroad](#)

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [AuslandsösterreicherInnen](#) | AÖ-Netzwerk

AÖ-Netzwerk

Im AuslandsösterreicherInnen-Netzwerk haben Sie die Möglichkeit mit anderen AuslandsösterreicherInnen weltweit Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Sie können die bereits registrierten AÖ-Netzwerker kontaktieren und/oder sich selbst im AÖ-Netzwerk mit Ihren persönlichen Daten registrieren und diese Daten für andere Interessierte öffentlich zugänglich machen. Jede/r Registrierte kann seine/ihre Daten jederzeit ändern oder löschen.

Bitte wählen Sie das gewünschte Land aus, um zu den bereits registrierten AÖ-Netzwerkern in diesem Land zu gelangen:

Auswahl Land

GO

Sie möchten am AuslandsösterreicherInnen-Netzwerk teilnehmen, haben sich aber noch nicht registriert? Melden Sie sich [hier](#) an!

Sie sind bereits angemeldet, haben aber das Passwort vergessen? Geben Sie hier Ihre E-Mail-Adresse ein. Wir senden Ihnen Ihre Zugangsdaten zu

GO

Sie sind bereits angemeldet, möchten aber Ihre Daten ändern oder löschen? Geben Sie hier Ihre E-Mail Adresse und Ihr Passwort ein:

E-Mail-Adresse:

Passwort:

GO

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Längerer Auslandsaufenthalt

Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ist es ratsam, sich bei der zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde in Österreich über erforderliche Bewilligungen für das Gastland zu informieren. Andernfalls besteht die Gefahr, nach Ankunft am Zielort wegen Fehlens dieser Bewilligungen die Heimreise antreten zu müssen, ohne die beabsichtigten Studien oder eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Auch für Au-Pair-Aufenthalte gelten besondere Regelungen; ein entsprechender Sichtvermerk ist vor der Abreise aus Österreich zu beschaffen.

Eine rasche und effektive Unterstützung der sich längere Zeit im Ausland aufhaltenden Österreicher setzt eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen österreichischen Botschaften bzw. Generalkonsulaten voraus. Die Verständigung der jeweiligen Vertretungsbehörde kann per E-Mail oder auch per Fax erfolgen und sollte möglichst genaue Angaben enthalten, wie etwa den Aufenthaltsort im Ausland, die Aufenthaltsdauer, das An- und das Rückreisedatum, sowie Kontaktadressen und Telefonnummern im Ausland bzw. Adressen von Angehörigen in Österreich. Eine solchermaßen erfolgte "Registrierung" bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ist keinesfalls verpflichtend, sie liegt aber im Interesse des einzelnen Bürgers und kann darüber hinaus effiziente Hilfsmaßnahmen in Krisen- und Katastrophenfällen gewährleisten.

In vielen Staaten haben die dort lebenden Auslandsösterreicher Vereine gegründet, deren Adressen bei den österreichischen Vertretungsbehörden erfragt werden können.



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [AuslandsösterreicherInnen](#) | AÖ-Registrierung

AÖ-Registrierung

Allen österreichischen StaatsbürgerInnen, die sich für längere Zeit - einige Monate - im Ausland aufhalten, wird empfohlen, sich bei der geographisch zuständigen Berufsvertretungsbehörde - Botschaft, Berufsgeneralkonsulat - registrieren zu lassen ([s. Liste der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland](#)).

Bei der Registrierung werden vor allem Namen, Geburtsdatum und -ort, Passdaten, Familienangehörige (ev. auch in Österreich) sowie die Erreichbarkeit - Post-Adresse, Telefon- und Faxnummern, Mobiltelefonnummer (!), E-Mail-Adresse (!) - aufgenommen.

AB SOFORT ist diese Registrierung mit einem [WELTWEIT EINHEITLICHEN FORMULAR auch ONLINE](#) möglich. Sie können das Formular online ausfüllen und absenden - oder es ausgefüllt ausdrucken und per Fax oder Post an die zuständige Berufsvertretungsbehörde weiterleiten oder auch dort persönlich abgeben (Liste aller österreichischen Vertretungsbehörden)

Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden **ausschließlich zu amtlichen Zwecken** benutzt, dh insbesondere für Verständigungen zu Wahlen und bei Krisenfällen, und nicht an (unberechtigte) Dritte weitergegeben. Nur wenn Ihre AKTUELLEN E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern bekannt sind, ist eine effektive Kontaktnahme in Krisenfällen möglich. Denken Sie daher bitte daran, **ÄNDERUNGEN** von Adressen sowie insbesondere (Mobil-)Telefonnummern und E-Mail-Adressen Ihrer Botschaft / Ihrem Berufsgeneralkonsulat mitzuteilen, **SOBALD** die Änderung eingetreten ist. Dies gilt auch für Ihre endgültige Abreise aus dem Land! Bitte.

Neben dieser AMTLICHEN Registrierung haben Sie als AuslandsösterreicherIn auch die Möglichkeit, sich am '[AÖ-Netzwerk](#)' zu beteiligen. Es handelt sich dabei um ein privates, öffentlich zugängliches Netzwerk, wo AuslandsösterreicherInnen untereinander in Kontakt treten können.

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | Übersiedlung ins Ausland

Übersiedlung ins Ausland

Sie finden hier einige praktische Hinweise, die Ihnen eine Übersiedlung ins Ausland erleichtern können.

In Österreich

- **Reisepassgültigkeit** (manche Länder verlangen für ein Visum eine bestimmte Rest-Gültigkeitsdauer)
Botschaften/Konsulate in Österreich finden Sie unter [hier](#).
- **Visum / Aufenthaltsgenehmigung / Arbeitsgenehmigung**
Botschaften/Konsulate in Österreich finden Sie unter [hier](#).
- **Abmeldung in Österreich** (Meldeamt der Gemeinde/des Magistrats/ Magistratischen Bezirksamts): Help.gv.at
(Bei der Abmeldung des Hauptwohnsitzes wegen Verlegung ins Ausland bekommen Sie von der österreichischen Gemeinde ein Formular zur Eintragung in die (Europa-)Wählerevidenz. Diese Eintragung ist notwendig um vom Ausland aus an österreichischen Wahlen mittels Wahlkarte teilzunehmen. Detailliertere Informationen zu diesem Thema finden Sie [hier](#)).
- **Krankenversicherung** (ist mit dem jeweiligen Krankenversicherungsträger zu klären): [Österreichische Sozialversicherung](#).
- **Pensionsversicherung** (ist mit dem jeweiligen Pensionsversicherungsträger zu klären): [Österreichische Sozialversicherung](#)
Überweisungen ins Ausland sind grundsätzlich möglich, mehr Informationen zu Pensionsangelegenheiten finden Sie [hier](#).
- Geltendmachung der **Sozialversicherungsansprüche** beim AMS in Österreich durch Antragstellung
Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#).
- **KfZ-Ab- bzw. Ummeldung.**
- **Zollbestimmungen** des Ziellandes für Übersiedlungsgut und KFZ.
- österreichische **waffenrechtliche Urkunden**: um Schusswaffen in einen anderen EU-Mitgliedstaat mitnehmen zu dürfen, wird jedenfalls ein [Europäischer Feuerwaffenpass](#) benötigt.
- **Militärdienst / Wehrpflicht**
Details dazu finden Sie [hier](#).
- aktuelle **(Sicherheits-/Warn-)Hinweise** bzw. **Reiseinformationen** über das Zielland
aktuelle Informationen des Aussenministeriums zu allen Ländern der Welt finden Sie [hier](#).

Im Zielland:

- **Versicherung im Ausland;**
- **Umschreiben des österreichischen Führerscheins**
Informationen dazu finden Sie [hier](#)
- **Kontaktnahme mit lokalen AuslandsösterreicherInnen-Vereinigungen**
Kontaktdaten der Auslandsösterreicher-Vereinigungen finden Sie [hier](#).
- **(freiwillige) Registrierung bei der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde**
Kontaktdaten aller österreichischen Vertretungsbehörden finden Sie [hier](#).

Diese Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu Details können nur die jeweils zuständigen Stellen Auskunft erteilen.

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | Übersiedlung nach Österreich

Umzug nach Österreich

Zur Vorbereitung Ihrer (Rück-)Übersiedlung nach Österreich finden Sie hier eine Auswahl an wichtigen Informationen und praktischen Hinweisen sowie Verweise auf relevante Behörden/Institutionen

- **Anmeldung in Österreich**
Bei Bezug einer Unterkunft in Österreich sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Behörde (Gemeindeamt bzw. Magistrat) anzumelden. Nähere Details zum Meldevorgang finden Sie [hier](#).
- **Krankenversicherung**
Die Krankenversicherung ist in Österreich eine Pflichtversicherung, dh jeder Dienstnehmer ist automatisch krankenversichert, die Angehörigen der Versicherten sind durch die Mitversicherung in der Krankenversicherung geschützt. Umfangreiche Information zu diesem Thema finden Sie [hier](#).
- **Pensionsversicherung**
Personen, die sowohl in Österreich als auch im Ausland Versicherungszeiten erworben haben, müssen ihre Anspruchsvoraussetzungen mit dem Versicherungsträger klären. Für einen EU-Mitgliedsstaat, EWR-Staat, die Schweiz oder Vertragsstaat, gelten besondere Bestimmungen. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).
- **Arbeitssuche / Arbeitslosigkeit**
Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld wären bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsamtes (AMS - Arbeitsmarktservice) Ihres Hauptwohnsitzes zu klären bzw. geltend zu machen. Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte der [Homepage des AMS](#).
- **Sozialleistungen**
Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#).
- **Übersiedlungsgut**
Zollbestimmungen für die Einfuhr von Übersiedlungsgut sowie KFZ entnehmen Sie bitte der Homepage des [Bundesministeriums für Finanzen](#)
- **KFZ**
Bevor Sie Ihr Kraftfahrzeug bei einer Zulassungsstelle der Versicherungsgesellschaften anmelden können, müssen Sie eine Haftpflichtversicherung abschließen. Genaue Hilfestellung zu KFZ-Import, Typisierung, Zulassung, Kennzeichen u.a. finden Sie [hier](#).
- **Führerschein**
umfassende Informationen zur Gültigkeit bzw. Umschreiben ausländischer Führerscheine finden Sie [hier](#).
- **Mitnahme von Haustieren**
Weiterführende Informationen und Bestimmungen zu diesem Thema finden Sie [hier](#).
- **Schule / Ausbildung in Österreich**
Familien, die mit Schulkindern nach Österreich rückübersiedeln, wird empfohlen, betreffend Einschulung in Österreich (Einstufungsprüfungen) möglichst frühzeitig Kontakt mit inländischen Schulbehörden und Schulleitungen aufzunehmen, um möglichen Schul- bzw. Umstellungsschwierigkeiten von minderjährigen Kindern entgegenzuwirken. Detaillierte Informationen zum Thema stellt das [Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur](#) zur Verfügung. Weitere Informationen zu Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich finden Sie [hier](#).

Ausländische Studienabschlüsse / Berufsausbildungenweiterführende Informationen zur Anerkennung bzw. Nostrifizierung von ausländischen Diplomen finden Sie [hier](#).

Es gibt keine zentrale öffentliche Anlaufstelle zur organisatorischen und finanziellen Unterstützung von AuslandsösterreicherInnen, die nach Österreich rückübersiedeln. Auch das Außenministerium ist nicht der dafür zuständige Ansprechpartner. Wenden Sie sich daher bitte an die oben angeführten zuständigen inländischen Stellen.

Ohne Gewähr.

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Reisepass-angelegenheiten im Ausland

Mit der neuen Generation der Pässe europäischer Staaten wird die Sicherheit der Reisedokumente auf ein völlig neues Niveau gehoben. Österreich befindet sich unter den Ländern, die bereits die neuen biometrischen Reisepässe mit Chip eingeführt haben. Ab 30. März 2009 erfolgt zusätzlich eine Speicherung der Fingerabdrücke auf dem Chip des Reisepasses.

Die Aufnahme von Passdaten in einem Chip im neuen Sicherheitspass hat das Ziel, die Fälschung und die missbräuchliche Verwendung von Reisedokumenten zu verhindern und damit einen Beitrag im Kampf gegen internationalen Terrorismus, organisierte Kriminalität und Menschenhandel zu leisten.

Diese Pässe erfüllen alle internationalen Sicherheitsstandards und können in Zukunft auch weiterhin für weltweite Reisen genutzt werden. Hohe Qualität benötigt jedoch auch einen höheren technischen Aufwand und in Folge bedauerlicherweise auch mehr Zeit.

Um der geforderten Qualität Rechnung zu tragen werden die Dokumente zentral in Österreich hergestellt, von wo sie im Wege des Aussenministeriums an die jeweils zuständige Vertretungsbehörde im Ausland einzeln zur Ausfolgung an die PassantragstellerInnen weitergeleitet werden. Dieser mehrphasige Arbeitsablauf und die damit verbundenen Postwege bedingen längere Wartezeiten, für die Sie bereits im voraus um Verständnis ersucht werden.

Passbehörde:

Die Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden (Botschaften, Generalkonsulate) zur Ausstellung gewöhnlicher EU-Reisepässe richtet sich im Ausland nach dem nachgewiesenen Hauptwohnsitz des Passantragstellers. Im Falle eines Passverlustes im Ausland kann - sollte der Hauptwohnsitz nicht im Amtsbereich der österreichischen Vertretungsbehörde liegen sowie bei nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt - von den österreichischen Vertretungsbehörden nur ein kurzfristiger Notreisepass zur Heimreise ausgestellt werden. Nach Rückkehr kann ein neuer gewöhnlicher EU-Reisepass bei der zuständigen Passbehörde des Hauptwohnsitzes beantragt werden. Eine Liberalisierung der Zuständigkeitsregelung wird in Kürze erfolgen.

Erforderliche Nachweise für die Ausstellung/Änderung/Ergänzung eines österr. Reisepasses:

- ausgefülltes Antragsformular (erhältlich bei den Vertretungsbehörden)-
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde - sofern zutreffend
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis eines akademischen Grades - sofern zutreffend
- Nachweis des Hauptwohnsitzes nach den örtlichen Gegebenheiten, z.B. Aufenthaltstitel, Meldebestätigung etc...
- amtlicher Lichtbildausweis oder Identitätszeuge
- zwei gleiche [Passbilder nach ICAO Standard](#)
- alter Reisepass

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und zur Abnahme der Fingerabdrücke ist eine persönliche Antragsstellung erforderlich.

Zu entrichtende Konsulargebühren:

Ausstellung eines neuen Reisepasses : 70,- Euro

Änderung einer Eintragung bzw. Ergänzung: 25,- Euro

Für weitere Informationen, vor allem hinsichtlich der Bearbeitungsdauer und allfällig notwendige Terminreservierung (<http://www.help.gv.at/applications/terminkalender/getbotschaft.php>), kontaktieren Sie bitte direkt Ihre nächstgelegene österreichische Vertretungsbehörde bzw. deren Homepage.

- [Reisepassangelegenheiten Inland \(help.gv.at\)](#)
- [FAQs \(bmi.gv.at/reisepass\)](#)
- [Der neue Sicherheitspass](#)



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | Personalausweis

Personalausweis

Beantragung österreichischer Personalausweise auch im Ausland

Die Berufs-Vertretungsbehörden nehmen Anträge entgegen

Durch die jüngst in Kraft getretene Novellierung des Passgesetzes (BGBl. I Nr. 6/2009) ist es nun für AuslandsösterreicherInnen möglich, den österreichischen Personalausweisen an österreichischen Botschaften und Berufsgeneralkonsulaten zu beantragen. Damit wird eine langjährige Forderung von AuslandsösterreicherInnen und des Außenministeriums umgesetzt

Aufgrund der notwendigen technischen Umstellungen an den Vertretungsbehörden im Bereich der Identitätsdokumente kann es bei der Beantragung von Personalausweisen im Ausland in der Anfangszeit zu etwas längeren Bearbeitungszeiten kommen. Es ist für AuslandsösterreicherInnen aber nach wie vor möglich, Personalausweise und Reisepässe in Österreich bei jeder Passbehörde zu beantragen (mehr dazu s. unter [Reisepass - Neuausstellung](#)).

Weiters gibt eine stets steigende Zahl von EWR-Ländern, die an dort wohnhafte EWR-BürgerInnen - dh auch AuslandsösterreicherInnen - Ausweisdokumente ausstellen, die für den Wohnsitzstaat gültig sind, aber nicht zum Staatsgrenzenübertritt berechtigen.

Reisen innerhalb Europas auch nur mit dem Personalausweis möglich:

Der (neue) Personalausweis im Scheckkartenformat gilt als Identitätsnachweis im gesamten Schengen-Raum, wo - trotz Wegfalls der Binnengrenzkontrollen - ÖsterreicherInnen über ein gültiges Reisedokument verfügen müssen. Darüber hinaus ist der Personalausweis ein zulässiges Reisedokument für [fast alle europäischen Länder](#). **Persönliche Antragstellung an der Vertretungsbehörde:**

Die österreichische Berufs-Vertretungsbehörden nimmt persönlich gestellte Anträge gegen eine Konsulargebühr von EUR 57,- entgegen (bzw. 27,- für ÖsterreicherInnen, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Die Ausstellung eines Personalausweises, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst wird, ist von Konsulargebühren befreit. Bedingung dafür ist, dass diese Amtshandlung innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes vorgenommen wird.

Vor kurzen wurde die örtliche Zuständigkeit der - auch für Personalausweise zuständigen - österreichischen Passbehörden im Ausland liberalisiert. Seitdem können in der EU wohnhafte AuslandsösterreicherInnen Pass und Personalausweis bei jeder österreichischen Botschaft und jedem österreichischen Berufs-Generalkonsulat innerhalb der Europäischen Union (sowie in Österreich bei jeder Passbehörde) beantragen. Auslandsösterreicher mit Wohnsitz im Nicht-EU-Ausland können Pässe und Personalausweise außer bei ihrer zuständigen Vertretungsbehörde auch bei der geographisch ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Botschaft / Berufs-Generalkonsulat beantragen - auch wenn diese in einem anderen Staat liegt - sowie in Österreich bei jeder Passbehörde.

Erforderliche Unterlagen für die Ausstellung eines Personalausweises sind das auch [im Internet verfügbare Antragsformular](#) (s. auf 'help.gv.at' unter '[Formulare/Online-Amtswege](#)'), ein amtlicher Lichtbildausweis oder ein/e Identitätszeugn, die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis, ein Passbild (Hochformat ca. 35 x 45 mm) nach den bekannten [Passbildkriterien](#), gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde und/oder der Nachweis eines akademischen Grades bzw. der Standesbezeichnung IngenieurIn. Die Zusendung des Personalausweises kann auch im Postweg erfolgen. Mehr dazu finden Sie direkt [hier](#).

Die Gültigkeitsdauer der Personalausweise ist wie beim österreichischen Reisepass abhängig vom Alter des/r AntragstellerIn: zwei Jahre für 0-2-Jährige, fünf Jahre für 2-12-Jährige, zehn Jahre ab dem 12. Lebensjahr.

Stand: Oktober 2009



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Führerschein](#)

Führerschein-Informationen zum Ausland, und Umschreiben ausländischer Führerscheine in Österreich

Seit 1. März 2006 werden in Österreich nur mehr sogenannte "Scheckkarten-"Führerscheine ausgegeben. Umfassende Informationen dazu finden sie [hier](#). Bestehende Papierführerscheine können - müssen aber nicht - [umgetauscht](#) werden. Jetzt im Umlauf befindliche Führerscheine bleiben aller Voraussicht nach bis 2032 gültig. Führerscheine, die nach 2012 ausgestellt werden, könnten aus heutiger Sicht auf 10 oder 15 Jahre befristet werden.

Information zu **Führerscheinfragen im Ausland - Gültigkeit bzw. "Umschreiben" österreichischer Führerscheine** - finden Sie **auf einzelne Länder bezogen** auf der [Reiseinformations-Website](#) des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie auf der [Hauptseite](#) des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten *jeweils* rechts unter 'Länderinformation' / 'LAND' / 'Reiseinformation'.

Zur Frage der **Gültigkeit bzw. des "Umschreibens" ausländischer Führerscheine in Österreich** finden Sie [hier](#) umfassende Informationen.

Informationen seitens der Europäischen Kommission (EK) zu EU-Perspektiven von Führerscheinfragen finden Sie [hier](#), eine Reihe von Fragen und Antworten (Q&A) zu einzelnen Themengruppen [hier](#).

N.B. Grundsätzlich hat die Frage des Führerscheins nichts mit der Staatsbürgerschaft zu tun.

Ohne Gewähr

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | Staatsbürgerschaft

Staatsbürgerschaft

In Staatsbürgerschaftssachen sind gemäß Art. 11 Abs. 1 Bundes-Verfassungs Gesetz der Bund für die Gesetzgebung, die Länder jedoch für dessen Vollziehung zuständig.

Die Landesregierungen sind somit die örtlich zuständigen inländischen Staatsbürgerschaftsbehörden.

Die Zuständigkeit richtet sich für jene vor dem 1. Juli 1966 Geborenen nach dem Geburtsort, für jene danach Geborenen nach dem Wohnort der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt. Liegt dieser Ort im Ausland ist das Amt der [Wiener Landesregierung](#) zuständig.

Im Ausland erteilen die örtlich [zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden](#) Auskunft in Sachen Staatsbürgerschaft.

Allgemeine Informationen zur österreichischen Staatsbürgerschaft - einschließlich der Prinzipien des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts - finden Sie auf den Internetseiten der zuständigen Staatsbürgerschaftsbehörden ([Burgenland](#), [Kärnten](#), [Niederösterreich](#), [Oberösterreich](#), [Salzburg](#), [Steiermark](#), [Tirol](#), [Vorarlberg](#), [Wien](#)) bzw. das Bundesministerium für Inneres, [Abteilung III/4](#).

Auf dieser Seite des Auslandsösterreicher-Ratgebers finden Sie allgemeine Informationen zu

- [Erwerb](#) der österreichischen Staatsbürgerschaft
- [Verlust](#) der österreichischen Staatsbürgerschaft
- [Wiedererwerb](#) der österreichischen Staatsbürgerschaft
- [Beibehaltung](#) der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit
- [Doppelstaatsbürgerschaft](#)
- Staatsbürgerschaftsnachweis

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Staatsbürgerschaft](#) | Beibehaltung

Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht verfolgt den Grundsatz der Vermeidung der Mehrfachstaatsangehörigkeit. Dies ist vor allem bei den Verlusttatbeständen der §§ 26ff StbG 1985 idgF sichtbar und wurde durch die Unterzeichnung einschlägiger multilateraler Abkommen unterstrichen.

Allerdings wird dieser Grundsatz durch Ausnahmebestimmungen bei der Verleihung, durch die Möglichkeit der Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft und durch die Regelung der Ableitung der Staatsbürgerschaft(en) des ehelichen Kindes von beiden Eltern (StbG-Novelle 1983) unterbrochen.

Erfordernisse der Beibehaltung nach § 28 StbG 1985 idgF

Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27 StbG) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

- wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonder berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt
ODER
- es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht
ODER
- bei einem Staatsbürger durch Abstammung ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund im Prival- und Familienleben vorliegt
UND
- er weder von einem inländischen noch ausländischem Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde bzw. ein solches Verfahren anhängig ist
UND
- durch die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden
UND
- eine Bejahende Einstellung zu Österreich gegeben ist
UND
- und die Verleihung keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bzw. die in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen darstellt
UND
- der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit man anstrebt, der Beibehaltung zustimmt

Manche Ämter der Landesregierungen stellen spezifische Informationen dazu zur Verfügung, so. z.B. [Wien](#), [Steiermark](#), [Tirol](#) und [Vorarlberg](#) (siehe unter "Österreichische Staatsbürgerschaft").

Bei der Antragstellung sind insbesondere zu beachten:

1. Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, dass die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird (§ 28 Abs. 3 StbG).
2. Der Antrag kann entweder direkt im Postweg an das laut Geburtsort in Österreich *zuständige Amt der Landesregierung* - bei bei Geburtsort im Ausland der vor dem 1. Juli 1966 Geborenen bzw. für jene danach Geborenen beim Wohnort der Mutter im Ausland zur Zeit der Geburt (der/s AntragstellerIn) das Amt der [Wiener Landesregierung / Magistratsabteilung 35](#) - oder im Wege der gemäß Wohnsitz *im Ausland zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde* eingebracht werden. Er kann auch *persönlich im Rahmen eines Österreichurlaubs oder durch einen Angehörigen oder Bekannten beim zuständigen Amt der Landesregierung* eingebracht werden.

3. Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterschreiben. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt (minderjährig), so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterschreiben. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahl Eltern (Adoptiv Eltern) gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ferner der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes (§ 28 Abs. 4 StbG).
4. Der schriftlich erlassene Bewilligungsbescheid erwächst erst nach rechtswirksamer Zustellung, d.h. erst nach seiner Übernahme durch den Antragsteller und Bestätigung seiner Übernahme durch Unterschrift mit Angabe des Datums der Übernahme des Bescheides in Rechtskraft (üblicherweise im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland). Die Annahme der fremden Staatsangehörigkeit darf erst danach erfolgen, sonst tritt trotz Erlassung eines positiven Bewilligungsbescheides für die Beibehaltung der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ein.

Dem Antrag sind anzuschließen

- Geburtsurkunde (Kopie);
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
- allenfalls Heiratsurkunde (Kopie);
- falls zutreffend, Nachweis über den Erwerb eines akademischen Grades bzw. Berufstitels;
- Kopie des Reisepasses mit der Aufenthaltsbewilligung des jeweiligen Landes, in dem der dauernde Aufenthalt besteht oder in Ländern, in denen dies üblich ist, eine Meldebestätigung mit Angabe der Staatsbürgerschaft;
- Bestätigung der Einbürgerungsbehörde des Wohnsitzlandes über die Zustimmung zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verleihung der fremden;
-
- Strafregisterauszug aus allen Ländern mit einem länger als 6 Monate dauernden Aufenthalt für den Zeitraum der letzten 20 Jahre;
- Darstellung der besonders berücksichtigungswürdigen Gründe gem. § 28 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz bzw.
- Darstellung der im Privat- und Familienleben gelegenen besonders berücksichtigungswürdigen Gründe, die für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft sprechen;
- Lebenslauf;

Muster-Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft

- durch Abstammung erworben
[Staatsbürgerschaft: Musterantrag A \(htm, 2.98 kb\)](#)
- nicht durch Abstammung erworben
[Staatsbürgerschaft: Musterantrag N \(htm, 3.09 kb\)](#)

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Staatsbürgerschaft](#) | Erwerb

Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft

durch Geburt:

Eheliche Kinder, die nach dem 1. September 1983 geboren wurden, erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn zumindest ein Elternteil Österreicher ist - davor geborene nur, wenn der Vater Österreicher war -, egal wo sie geboren wurden und ob sie mit Geburt eventuell auch eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Außerehelich geborene Kinder erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft nach der Mutter.

durch Legitimation:

Uneheliche Kinder erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft vom Vater nur durch Legitimation, und nur solange sie noch minderjährig und ledig sind. Zuvor ist jedoch die Anerkennung der Vaterschaft notwendig. Legitimation bedeutet im Normalfall die Heirat der Eltern. In Sonderfällen kann auch der Bundespräsident - über Antrag eines Elternteils oder des Kindes - das Kind legitimieren, was jedoch äußerst selten erfolgt.

[Wenn, allerdings ohne Legitimation, die Vaterschaft des unehelichen Vaters anerkannt oder festgestellt ist UND ihm die Pflege und Erziehung des Kindes [nach dem Recht des Staates der Staatangehörigkeit des Kindes] zusteht, kann um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft angesucht werden, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig in Österreich niedergelassen ist.]

durch Verehelichung:

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch die Heirat mit einem/r AusländerIn nicht berührt. Der ausländische Ehegatte kann unter der Voraussetzung der Aufgabe seiner früheren Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft insbesondere unter folgenden Voraussetzungen erwerben (§ 11a):

- mindestens sechsjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich
- aufrechte Ehe seit fünf Jahren und
- Leben im gemeinsamen Haushalt.

durch Verleihung im Interesse der Republik (§ 10 Abs. 6):

Bestätigt die Bundesregierung, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine/n AusländerIn wegen bereits erbrachter UND noch zu erwartender außerordentlicher Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt, fallen die sonst zwingenden Verleihungsvoraussetzungen des Aufenthaltes und der Niederlassung in Österreich (Abs 1 Z 1), des gesicherten Lebensunterhalts (Abs 1 Z 7) und des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband (Abs 3) weg.

allgemein:

OHNE die oben erwähnten Anknüpfungspunkte können AusländerInnen einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stellen u.a. bei (§ 10 Abs. 1):

- mindestens zehnjährigem rechtmäßigem ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich, davon mindestens fünfjähriger Niederlassung;
- fehlender Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bzw. derartigen anhängigen Verfahren;
- bejahende Einstellung zur Republik Österreich und
- hinreichend gesichertem Lebensunterhalt.

Wahl-/Adoptivkinder:

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G16/08 vom 16.06.2008 festgestellt, dass die *Voraussetzung einer rechtmäßigen Niederlassung in Österreich* für die Einbürgerungen von minderjährigen Adoptivkindern von AuslandsösterreicherInnen eine Gleichheitswidrigkeit gegenüber InlandsösterreicherInnen darstellt und daher *verfassungswidrig* ist.

Der Verfassungsgerichtshof hob die (diesbezügliche) Wortfolge „*und die Voraussetzungen nach §16 Abs1 Z2 vorliegen*“ in §

12 Z 3 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG 1985) idGF BGBl I 37/2006 mit Ablauf des 30.06.2009 auf. Im Rechtinformationssystem des Bundes (RIS) kann das [Erkenntnis samt Rechts- und Leitsatz](#) abgerufen werden.

Die *Entscheidung gilt jedoch nur für den Anlassfall*, während *sonst bis auf Weiteres die alte Rechtslage zur Anwendung* kommt.

Nur für den Fall, dass der Gesetzgeber bis Sommer 2009 keine neue Regelung erlässt, würde das Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG 1985) ohne die oben angeführte Wortfolge ab 01.07.2009 für alle anhängigen Fälle gelten.

Da eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an Adoptivkinder von ÖsterreicherInnen vor dem Eintritt der Volljährigkeit stattfinden muss, bestünde für die aktuell Betroffenen bis zur einer eventuellen Neuregelung durch den Gesetzgeber folgende Möglichkeit:

Als Adoptiveltern beantragen Sie die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Ihr ausländisches Adoptivkind und ersuchen um Erlassung eines negativen Bescheides entsprechend der noch geltenden Rechtslage. Nach Erlassung dieses Bescheides könnten Sie eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Entscheidet der Verfassungsgerichtshof in *Ihrem* Fall gleichlautend zum bereits ergangenen Erkenntnis, ist die Voraussetzung einer rechtmäßigen Niederlassung in Österreich auch in Ihrem Fall ab sofort nicht mehr anzuwenden. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Ihr Kind könnte dann – *bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen* – bis zur Volljährigkeit auch ohne rechtmäßige Niederlassung im Bundesgebiet erfolgen.

Deutsch- und Geschichtskennnisse:

Voraussetzung jeglicher Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache, der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes (§10a).

Stand: Jänner 2009

WEITER ZU:

- [Wiedererwerb durch Verleihung](#)

Links zu ALLEN thematischen Kapiteln zu Staatsbürgerschaftsfragen finden Sie auf der [Staatsbürgerschafts-Startseite](#).

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Staatsbürgerschaft](#) | Verlust

Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft

durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit:

Die Staatsbürgerschaft verliert insbesondere, wer willentlich, d.h. durch Antrag, Erklärung oder ausdrückliche Zustimmung, eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, außer es wurde ihm *vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit* die [Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft](#) bewilligt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen ehelichen Kinder und Wahlkinder, auf uneheliche Kinder jedoch nur unter bestimmten Bedingungen. Bei Minderjährigen tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft nur ein, wenn der Verlusttatbestand mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gesetzt wurde (§§ 27 und 29).

durch Eintritt in einen ausländischen Militärdienst:

Der freiwillige Eintritt (bei Minderjährigen nur bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) in den Militärdienst eines fremden Staates (z.B. Fremdenlegion) bewirkt den Verlust der Staatsbürgerschaft (§ 32). Die freiwillige Ableistung des Pflichtmilitärdienstes eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Wehrdienstpflichtige ebenfalls besitzt, führt jedoch nicht zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

bei Dienstverhältnis zu einem ausländischen Staat:

Die österreichische Staatsbürgerschaft durch Entziehung verliert, wer im Dienst eines fremden Staates steht UND durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik Österreich erheblich schädigt (§§ 33 und 35).

bei Nichtausscheiden aus früherer Staatsangehörigkeit:

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird entzogen, wenn die Verpflichtung, binnen zwei Jahren nach Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auszuscheiden, nicht erfüllt wird (§§ 34 und 35).

durch Verzicht:

Ein/e österreichische/r StaatsbürgerIn kann unter gewissen Voraussetzungen, auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten. Voraussetzung dafür ist insbesondere der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit und, sofern anwendbar und der Österreicher das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes, außer nach mindestens fünfjährigem ununterbrochenen Hauptwohnsitz im Ausland (§ 37).

Stand: August 2006

WEITER ZU:

- [Wiedererwerb durch Verleihung](#)

Links zu ALLEN thematischen Kapiteln zu Staatsbürgerschaftsfragen finden Sie auf der [Staatsbürgerschafts-Startseite](#).

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Staatsbürgerschaft](#) | Wiedererwerb

Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft:

Den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft können u.a. folgende Personen beantragen:

- ehemalige ÖsterreicherInnen, die die Staatsbürgerschaft mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen, diese nicht durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren haben und sich in Österreich aufhalten (§10 Abs. 4 Ziffer 1);
- ehemalige ÖsterreicherInnen, die die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da sie nicht eigenberechtigt waren, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren haben und die Verleihung binnen zwei Jahren nach Erlangen der Eigenberechtigung beantragen - §12 Abs. 2 -, und
- ehemaligen ÖsterreicherInnen nach Tod des Ehegatten oder Auflösung der Ehe, wenn die österreichische Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der Eheschließung verloren wurde (die Verleihung ist innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung der Ehe zu beantragen) - § 13 -,

wenn sie die auch die generellen Voraussetzungen gem. § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 sowie Abs. 2 und 3 erfüllen.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen auf enge Familienangehörige zu erstrecken, sofern diese nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind und zwar auf den Ehepartner (§ 16), wenn dieser seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Österreich lebt und rechtmäßig niedergelassen ist und die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist. Weiters ist die Verleihung zu erstrecken auf minderjährige ledige Kinder, und zwar auf die ehelichen Kinder des Fremden; die unehelichen Kinder der Frau, die unehelichen Kinder des Mannes, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht sowie die Wahlkinder des Fremden (§ 17).

Grundsätzlich ist mit dem Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verbunden.

durch Anzeige durch NS-Verfolgte:

Wer als österreichische/r StaatsbürgerIn vor dem 5. Mai 1945 emigrierte, weil er/sie Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des "Dritten Reiches" mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er/sie wegen seines/ihrer Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte, und den Wunsch nach Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft schriftlich einreicht, dem/der wird die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens bei der zuständigen Behörde zuerkannt (§ 58c).

Stand: August 2006

WEITER ZU:

- [Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft](#)

Links zu ALLEN thematischen Kapiteln zu Staatsbürgerschaftsfragen finden Sie auf der [Staatsbürgerschafts-Startseite](#).

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Staatsbürgerschaft

Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 in Kraft getreten

Mit 23. März 2006 ist die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006, in Kraft getreten ([Text](#)). Ab 23. März 2006 sind die neuen Bestimmungen auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen sowie zukünftigen Verfahren anzuwenden.

Ziele und Hauptinhalte der Novelle sind:

- die Einschränkung der Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren;
- keine Ausweitung von Doppelstaatsbürgerschaften;
- die Erleichterung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft: das Zustimmungserfordernis des fremden Staates zur Beibehaltung der österreichische Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit besteht nur mehr bei Gegenseitigkeit; s. § 28 Abs. 1 Z 1 StbG idG - *klare Verbesserung für AuslandsösterreicherInnen* -;
- die Erleichterung der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft: nunmehr besteht ein *Rechtsanspruch* auf eine *fristenlose* Wiedereinbürgerung von ehemaligen StaatsbürgerInnen, die die Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung verloren haben, lediglich bei einem *Aufenthalt* in Österreich sowie ohne Sprach- und Österreich-Kennntnisprüfung; s. § 10 Abs. 4 Z 1 - *klare Verbesserung für AuslandsösterreicherInnen (Aufgabebefordernis der bisherigen Staatsangehörigkeit bleibt jedoch)* -;
- die Anpassung an das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene [Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes \(NAG\)](#): Der Erwerb der Staatsbürgerschaft *nach Geburt* ist ausschließlich nach einer Anzahl von Jahren rechtmäßigem Aufenthalts / Niederlassung in Österreich möglich, d.h. kein Neu-Erwerb durch Fremde im Ausland mehr möglich; s. §§ 10 Abs. 1 Z 1 und 12 (Ausnahmen sind der Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft binnen 5 Jahren nach Ehe-Ende mit einem/r Fremder/n - praktisch unveränderter § 13 - sowie eine Verleihung gem. § 10 Abs. 6);
- die Erhöhung des notwendigen Deutschniveaus sowie das Erfordernis des Wissens von Grundkenntnissen über die demokratische Ordnung sowie die Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes, was mittels von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfungen festgestellt wird (s. § 10a, incl. Ausnahmen);
- keine Verleihung an StaatsbürgerschaftswerberInnen, die extremistischen oder terroristischen Gruppen nahe stehen (s. § 10 Abs. 2 Z 7);
- die Vereinheitlichung - und im Allgemeinen Ausdehnung - der Fristen: nunmehr gibt es nur mehr vier Fristen: s. §§ 10 Abs. 1 Z 1; 11a und 16; 12 Z 1 lit. a; 12 Z 1 lit. b); und • die Beendigung der Ausnahmebestimmungen für Auslandsbediensteten-EhegattInnen (ehem. § 5, entfällt ersatzlos).

Sie finden hier den [Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985](#) - dh aufgrund der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr- 37/2006 -, wie vom Bundesministerium für Inneres (nicht authentisch) veröffentlicht

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht folgt einer Reihe von Prinzipien, zu denen es jeweils einige Ausnahmen gibt. In der Folge nur die Prinzipien:

1) Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Geburt erfolgt durch Abstammung (*'ius sanguinis'*- Prinzip) - von einem österreichischen Elternteil:

- ehelich geborene Kinder erhalten die österreichische Staatsbürgerschaft von jedem (möglichen) österreichischen Elternteil,
- uneheliche Kinder nur von der Mutter - vom Vater nur nach Legimitation, sofern das Kind noch minderjährig und ledig ist.

2) Staatenlosigkeit soll vermieden werden; daher werden

- Findelkindern u.ä. österreichische StaatsbürgerInnen und

- ist es unmöglich, auf die österreichische Staatsbürgerschaft zu verzichten, wenn keine andere besteht.

3) Doppel- und Mehrfachstaatsangehörigkeit soll verhindert werden; daher

- ist die österreichische Staatsbürgerschaft von AusländerInnen nur dann erwerbbar, wenn die früher bestehende andere Staatsangehörigkeit aufgegeben wird, und
- verlieren ÖsterreicherInnen ihre Staatsbürgerschaft bei Annahme einer fremden, außer sie haben davor um Beibehaltung der österreichischen angesucht und ihnen ist dies bewilligt worden.
- Bei Geburt automatisch erhaltene Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaften können beibehalten werden (kein Wahlzwang).

4) Privatautonomie: Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch AusländerInnen ist zu beantragen und erfolgt nicht automatisch.

5) Zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch AusländerInnen sind fast immer mehrjähriger Aufenthalt und Niederlassung in Österreich erforderlich.

6) Weiters sind zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft Kenntnisse der deutschen Sprache, der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes nötig.

7) Familieneinheit: Ehegatten und minderjährige Kinder sollen im Allgemeinen dieselbe Staatsbürgerschaft besitzen; ausländische EhegattInnen werden beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bevorzugt.

8) Verlust bei Illoyalität: Beim *freiwilligen* Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates tritt automatisch der Verlust der Staatsbürgerschaft ein; die Staatsbürgerschaft wird ferner entzogen, wenn jemand im Dienst eines fremden Staates steht und durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen Österreichs erheblich schädigt.

9) Ehemalige ÖsterreicherInnen: Sowohl Opfer des Nationalsozialismus als auch bestimmte andere ehemalige ÖsterreicherInnen, die ihre Staatsbürgerschaft infolge Abstammung erworben oder über viele Jahre besessen haben, können die österreichische Staatsbürgerschaft erleichtert wieder erwerben.

AuslandsösterreicherInnen-spezifische Informationen

Detaillierte Informationen finden Sie gleich hier zu folgenden Themen zu österreichische Staatsbürgerschaft: [Erwerb](#), [Wiedererwerb](#), [Beibehaltung](#) und [Verlust](#).

Rechtsgrundlagen:

[Österreichisches Staatsbürgerschaftsgesetz \(StbG\) 1985, BGBl. Nr. 311/1985 \(WV\) idF BGBl. I Nr. 37/2006 in der gültigen Fassung](#)

Texte der Staatsbürgerschaftsgesetze europäischer Staaten

Gemäß der österreichischen Bundesverfassung sind Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in der Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung Landessache.

Auskünfte erteilen daher:

- im Inland:

- die Ämter der Landesregierungen in den Hauptstädten der Bundesländer, siehe [örtliche Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten](#).
- das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4 (Telefon: [+43/01] 531 26-2711);

- im Ausland:

die örtlich zuständige österreichische Berufs-Vertretungsbehörde (Botschaft, Berufs-Generalkonsulat)

Staatsbürgerschaftsnachweise und andere staatsbürgerschaftsrechtliche Bestätigungen stellen jene österreichischen Behörden aus, in deren örtlicher Zuständigkeit die betroffene Person ihren Hauptwohnsitz hat (oder zum Zeitpunkt ihres Todes hatte).

- im Inland die Gemeinde (der Gemeindeverband) bzw. der Magistrat, in Wien die Magistratischen Bezirksämter, die Staatsbürgerschaftsevidenz und die Standesämter aus;
- im Ausland die örtlich zuständige [österreichische Berufs-Vertretungsbehörde](#) (Botschaft, Berufs-Generalkonsulat)

Zu Formularen, Beilagen, Online-Beantragungsmöglichkeiten und Adressen siehe auch den Wegweiser durch österreichische Behörden: help.gv.at, insbesondere unter [Staatsbürgerschaft](#).

(Doppel-)Staatsbürgerschaften können auch Auswirkungen auf die Ableistung von verpflichtenden Militärdiensten haben! Dazu bestehen [internationale Abkommen](#), insbesondere im Rahmen des [Europarates](#) sowie bilaterale Staatsverträge (mit der [Schweiz](#) und [Argentinien](#)); siehe [Merkblatt](#). Informationen zur Frage der Ableistung des österreichischen Militärdienstes finden Sie auf der [AuslandsösterreicherInnen-Website](#).

Manche Staaten sehen Wehrpflicht auch für Ausländer vor (so zB die USA IM FALL der Wiedereinführung der Wehrpflicht).

Angaben ohne Gewähr!

Stand: Jänner 2007

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | Militär-/Wehrdienst

Militär-/Wehrdienst

Wehrpflichtig sind alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Für Offiziere, Unteroffiziere und bestimmte Spezialkräfte endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des [Wehrgesetzes 2001](#) haben wehrpflichtige österreichische Staatsbürger, die sich länger als 6 Monate im Ausland aufhalten, ihren Auslandswohnsitz unverzüglich der zuständigen [Österreichischen Vertretungsbehörde](#) zu melden. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Wehrpflichtige, deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.

Doppel- bzw. Mehrfach-Staatsbürgerschaften können Auswirkungen auf die Leistung von verpflichtenden Militärdiensten haben (siehe auch [Merkblatt des österreichischen Bundesheeres](#)). Dazu bestehen internationale Abkommen, insbesondere im Rahmen des [Europarates](#), sowie bilaterale Staatsverträge (mit der [Schweiz](#) und [Argentinien](#)).

Im Zusammenhang mit dem [Europarats-Übereinkommen Nr. 43 betreffend die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit \(BGBl. Nr. 471/1975\)](#) gelten gem. BMLV folgende Grundsätze:

- Wer die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehreren Vertragsparteien besitzt, braucht seine Militärdienstpflicht nur gegenüber einer dieser Vertragsparteien zu erfüllen.
- Besteht in einem Vertragsstaat keine (allgemeine) Wehrpflicht bzw. wurde die Wehrpflicht in einem Vertragsstaat ausgesetzt, wird ein Doppelstaatsbürger, solange dieser seinen Wohnsitz nicht in Österreich hat, zur Leistung des Präsenzdienstes Österreich nicht verpflichtet.
- Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes eines Doppelstaatsbürgers nach Österreich ist zu prüfen, ob der Betroffene im Zweitstaat tatsächlich (eventuell auf freiwilliger Basis) einen Militärdienst geleistet hat.
- Bejahendenfalls gilt der Betroffene *ex lege* von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes als befreit. Verneinendenfalls lebt die Wehrpflicht in Österreich - bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen - grundsätzlich wieder auf.

Präsenzdienstpflichtige, die nach der Vollendung des 35. Lebensjahres ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen, werden zwar nicht mehr zum Grundwehrdienst einberufen, da dieser vor der Vollendung des 35. Lebensjahres erstmalig anzutreten ist, sind aber grundsätzlich bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres weiterhin "wehrpflichtig" und unterliegen daher auch der Stellungspflicht.

Die Vertragsstaaten dieses Abkommens sind auf der [Website des Europarates](#) abrufbar.

GRUNDSÄTZLICHES:

Keine Wehrpflicht besteht in folgenden Staaten:

Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn

Für Doppelstaatsbürger gilt hier grundsätzlich:

- Ein österreichischer Doppelstaatsbürger im wehrpflichtigen Alter mit *ordentlichem Wohnsitz in jenem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt*, ist dort von der Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes befreit.
- Ein österreichischer Doppelstaatsbürger im wehrpflichtigen Alter mit *ordentlichem Wohnsitz in Österreich* ist zur

Ableistung des Grundwehrdienstes in Österreich verpflichtet.

- Ein österreichischer Doppelstaatsbürger im wehrpflichtigen Alter *mit ordentlichem* Wohnsitz im Ausland - dh nicht in Österreich oder jenem anderen Land, dessen Staatsangehöriger er ist - kann wählen, ob er in Österreich seinen Grundwehrdienst leisten möchte oder auf Grund der Abschaffung der Wehrpflicht in jenem anderen Land, dessen Staatsangehöriger er ist, dort keinen Militärdienst leistet.

Achtung! Eine Militärdienstleistung in einem Land, das die Wehrpflicht abgeschafft hat wird als „freiwillig“ angesehen und zieht gemäß § 32 StbG den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich.

Die Wehrpflicht besteht in folgenden Staaten:

Albanien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Norwegen, Schweden, Serbien, Türkei, Zypern

Daraus ergibt sich in der Praxis Folgendes:

Sofern der jeweilige Staat die Europarats-Konvention Nr. 43 nicht unterzeichnet hat, ist ein Doppelstaatsbürger - unabhängig vom Wohnsitz - grundsätzlich verpflichtet in allen Ländern, die einen Grundwehrdienst vorsehen und dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, seinen Militärdienst zu leisten.

"Sonderfall" Israel:

Ein österreichisch - israelischer Doppelstaatsbürger ist nach bereits erwähnten Gründen zur Leistung des Militärdienstes in Österreich und Israel verpflichtet (siehe auch [Merkblatt des österreichischen Bundesheeres](#)). Der israelische Pflichtmilitärdienst beträgt zurzeit 3 Jahre (2 Jahre für Frauen). Im Laufe des Militärdienstes wird den SoldatInnen eine Ausbildung oder Weiterbildung in Form von Kursen angeboten, die an einen zusätzlichen Verbleib im israelischen Militär knüpfen. Dieser „Verbleib“ für den Zeitraum von drei, sechs oder zwölf Monaten wird als "freiwillige" Militärdienstleistung angesehen. Mit dem Tage des Antritts tritt somit der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gem. § 32 StbG ein.

[Hier](#) finden Sie eine Übersicht zu allen übrigen Ländern.

Details und Informationen zum Dienst beim österreichischen Bundesheer finden Sie [hier](#).

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Eheschließung im Ausland

Eine von einem österreichischen Staatsbürger im Ausland geschlossene Ehe ist in Österreich dann gültig, wenn die für die Eheschließung vorgesehenen Formvorschriften jenes Staates eingehalten werden, in welchem die Ehe geschlossen wird. Österreicher müssen sich daher bei einer beabsichtigten Eheschließung im Ausland an die nach den Gesetzen des Gastlandes zuständige staatliche oder konfessionelle Behörde wenden. Die österreichischen Vertretungsbehörden stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Eine Registrierung der im Ausland geschlossenen Ehe durch eine österreichische Behörde ist nicht vorgesehen. Zweckmäßig ist es, ausländische Heiratsurkunden vor Vorlage bei österreichischen Behörden in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen (beeideter Gerichtsdolmetsch).

Die österreichische Rechtsordnung sieht keine Eheschließung österreichischer Staatsbürger vor den österreichischen Vertretungsbehörden ("KONSULAREHE") vor. Eine zwischen einem österreichischen und einem ausländischen Partner vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ausländischen Partners geschlossene Ehe ist nur dann für den österreichischen Rechtsbereich gültig, wenn der Staat, in dem die Ehe geschlossen wurde, eine solche Form der Eheschließung anerkennt. In Österreich geschlossene "Konsularehen" sind für den österreichischen Rechtsbereich unwirksam.

Will ein österreichischer Staatsbürger im Ausland heiraten und bedarf er nach den Gesetzen des Gastlandes eines österreichischen EHEFÄHIGKEITSZEUGNISSES (Gültigkeitsdauer sechs Monate). Für dessen Ausstellung ist jene österreichische Personenstandsbehörde (Standesamt) zuständig, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich, ist jene Personenstandsbehörde (Standesamt) zuständig, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen letzten Wohnsitz in Österreich hatte. Ergibt sich auch daraus keine Zuständigkeit, ist die Gemeinde Wien (Standesamt Wien-Innere Stadt) zuständig. Besitzen beide Verlobte die österreichische Staatsbürgerschaft, so genügt es - sofern das ausländische Recht nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt -, dass nur ein österreichisches Ehefähigkeitszeugnis für beide Verlobten ausgestellt wird.

Auch wenn die Behörden des Aufenthaltsstaates (Eheschließungsstaat) kein Ehefähigkeitszeugnis verlangen, wird dennoch dringend empfohlen, ein österreichisches Ehefähigkeitszeugnis ausstellen zu lassen. Dies kann insbesondere für die Klärung des künftigen gemeinsamen Familiennamens außerordentlich wichtig sein.

Wiederannahme eines früheren Familiennamens (Geschlechtsnamens)

Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, so ist zur Entgegennahme aller Erklärungen über die Wiederannahme eines früheren Familiennamens (Geschlechtsnamens) nach Scheidung (Aufhebung) dieser Ehe, das Standesamt Wien-Innere Stadt, A-1082 Wien, Schlesingerplatz 4, zuständig.



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | Urkunden und Formulare

Urkunden und Formulare

Im Umgang mit in- und ausländischen Behörden gibt es eine Reihe von formalen Kriterien, die es rechtzeitig zu beachten gilt.

In diesem Abschnitt finden Sie Information zur Urkundenbeschaffung allgemein.

Detailliertere Informationen finden Sie weiters zum Thema "Beglaubigung" und zum "Beglaubigungsweg in Österreich".

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | Vermögensfragen

Vermögensfragen

Unter diesem Kapitel bietet das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nach Ländern geordnete Informationen über Vermögensfragen - einschließlich Restitutions- und Entschädigungsmaßnahmen für verstaatlichtes und in ähnlicher Weise entzogenes Eigentum im Gefolge des Zweiten Weltkriegs - sowie Grundverkehrsangelegenheiten.

Alle Informationen erfolgen ohne Gewähr. In manchen Ländern sind bereits alle Fristen zur Einreichung von Restitutions- und Entschädigungsanträgen abgelaufen.

Informationen zu den einzelnen Ländern finden Sie in den Unterpunkten zu diesem Kapitel (siehe **Navigationsleiste links**).

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | Verlassenschaften

Verlassenschaften

Mit der Novellierung des Außerstreitgesetzes ist bei einem Todesfall eines Österreicher / einer Österreicherin ab 1.1.2005 keine automatische inländische Abhandlungsgerichtsbarkeit mehr gegeben, falls er/sie Vermögen im Ausland hinterlässt. Das heißt, dass ein Nachlassverfahren (= Gerichtsverhandlung über den Nachlass) in Österreich für ein im Ausland befindliches Vermögen nicht mehr von Amts wegen eingeleitet wird, sondern nur noch auf Antrag eines/einer Erbberechtigten.

Für die Einleitung allfälliger Nachlassverfahren - im In- oder Ausland - sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- War der/die verstorbene ÖsterreicherIn vorübergehend im Ausland, so findet das Nachlassverfahren grundsätzlich in Österreich statt. Die [zuständige österreichische Vertretungsbehörde](#) wird - sofern erforderlich - die Angehörigen und Erbberechtigten selbstverständlich bestmöglich unterstützen. Die Vertretungsbehörde kann z.B. bei der Beschaffung einer Sterbeurkunde behilflich sein, diese beglaubigen und falls es notwendig ist - und von dem/der Erbberechtigten gewünscht wird - auch einen Kontakt zu einem (kostenpflichtigen) Anwalt herstellen.
- Hatte der/die verstorbene ÖsterreicherIn seinen/ihren Wohnsitz im Ausland und verstirbt dort, wird das Nachlassverfahren in Österreich nur in den folgenden beiden Fällen von Amts wegen (d.h. automatisch) eingeleitet:
 - wenn sich eine Liegenschaft des/der Verstorbenen in Österreich befindet; bzw.
 - wenn sich bewegliches Nachlassvermögen des Verstorbenen in Österreich befindet.
- Besaß der/die Verstorbene Liegenschaften im Ausland, so ist - unabhängig vom letzten Wohnsitz des Verstorbenen - das Nachlassverfahren vom/von der Erbberechtigten selbst im jeweiligen Land einzuleiten. Auch hier kann die [österreichische Vertretungsbehörde](#) falls es vom/ von der Erbberechtigten gewünscht wird - einen Kontakt zu einem Anwalt herstellen.
- Besaß der/die Verstorbene bewegliches Vermögen (Geld, Sparbücher, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge etc.) im Ausland kann nur noch ein vom/von der Erbberechtigten einzuleitendes - Verfahren vor einem österreichischen Gericht durchgeführt werden, wenn der/die ErblasserIn ÖsterreicherIn war und seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist. Ansonsten ist der Nachlass im jeweiligen Wohnsitzland abzuhandeln.

Sollte sich im Einzelfall die Durchführung eines Nachlassverfahrens in Österreich als notwendig erweisen und in Österreich kein Nachlassverfahren anhängig sein, so wird dem/der am Nachlass Berechtigten/Interessierten empfohlen, sich unter Vorlage einer Sterbeurkunde an das zuständige Bezirksgericht zu wenden und dort - soweit es um das im Ausland gelegene bewegliche Vermögen des Erblassers geht - die Abhandlung zu beantragen.

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Amtsbereich der/die Verstorbene seinen/ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Lässt sich ein solcher nicht ermitteln oder war er bei mehreren Gerichten begründet, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der größte Teil des im Inland gelegenen Vermögens des/der Verstorbenen befindet. Besteht auch danach keine örtliche Zuständigkeit, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien (Marxergasse 1a, 1030 Wien) zuständig.

Da manche zwischenstaatlichen Vereinbarungen Abweichendes für die Abhandlung von beweglichem Nachlassvermögen im Ausland vorsehen, kann es hier je nach Abkommen andere Regelungen geben (siehe z.B. Rechtshilfevertrag mit Jugoslawien, BGBl. Nr. 224/1955, Rechtshilfevertrag mit Polen, BGBl. Nr. 79/1974, Nachlassvertrag mit Ungarn, BGBl. Nr. 306/1967, Additionalartikel mit Griechenland, RGBl. Nr. 169/1856 und BGBl. Nr. 139/1921, die mit dem Schlussprotokoll zum Rechtshilfevertrag mit der Tschechoslowakei, BGBl. Nr. 309/1962, aufrecht erhaltene Mitteilung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1948, S. 7). Sollte eine dieser zwischenstaatlichen Vereinbarungen Abweichendes vorschreiben, so ist dem Abkommen entsprechend vorzugehen.

Angaben ohne Gewähr!

Stand: 10/08/04

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | Vorsorge

Vorsorge

Für Unfall, Krankheit, Alter und Todesfall

Unabhängig davon, ob sich Ihr Hauptwohnsitz im In- oder Ausland befindet, können Sie rechtliche Vorsorge insbesondere für den Fall treffen, dass Sie infolge eines Unfalles oder einer schweren Erkrankung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage sind, Ihre eigenen Angelegenheiten für sich selbst zu regeln.

Dies gilt auch für den Todesfall, der insbesondere im Ausland komplizierte (Rechts-) Folgen und langwierige Streitigkeiten nach sich ziehen kann.

Für all diese Fälle gibt es ausreichend Möglichkeiten, eigene Vorsorgewünsche im Rahmen eines Testamentes, einer [Vorsorgevollmacht](#), Patientenverfügung o.ä. rechtzeitig festzulegen. Umfassende Informationen dazu erteilen Ihnen die Juristinnen und Juristen der [Österreichischen Rechtsanwaltskammer](#) und [Notariatskammer](#).

Auf zwischenstaatlicher Ebene hat Österreich im Bereich der „**Sozialen Sicherheit**“ im EU-Raum und darüber hinaus mit derzeit insgesamt 43 Staaten Abkommen geschlossen. **Abkommen über Soziale Sicherheit (ASS)** sind bilaterale völkerrechtliche Verträge, die aus Sicht des Sozialversicherten dazu führen, gleiche oder ähnliche Leistungen ihrer Heimat-Sozialversicherung auch auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten durch *deren* Sozialversicherungsträger in Anspruch nehmen zu können. Anspruchsberechtigt sind nicht nur österreichische Staatsbürger, sondern alle in Österreich sozialversicherten Personen.

Auch die **Verordnungen der EU** entfalten als sekundäres Gemeinschaftsrecht Wirksamkeit für Österreich. Die den Abkommen und EG-Verordnungen zu Grunde liegenden international anerkannten Grundsätze berücksichtigen insbesondere Leistungsansprüche aus zurückgelegten Pensionsversicherungszeiten und Leistungsaushilfe im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung durch die Versicherungsträger. Umfassende Informationen dazu finden Sie im [AÖ-Ratgeber](#) bzw. unter [Zwischenstaatliche Regelungen](#) sowie auf der [Homepage der Europäischen Kommission](#).

Im AÖ-Ratgeber unter [Soziales](#) finden Sie umfassende Informationen zu sozialen Vorsorge-Angelegenheiten sowie Kontaktdaten der jeweils zuständigen Behörde und Institution.

Für die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen während eines Aufenthaltes im Gebiet eines EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates und der Schweiz benötigen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Weitere Informationen dazu finden sie [hier](#).

Für Krankheitsfälle und Rechtsstreitigkeiten im Ausland, finden Sie auf der BMeiA-Homepage unter Länderinformationen auch unverbindliche Empfehlungen der Botschaften für (kostenpflichtige) [Vertrauensärzte](#) und [Vertrauensanwälte](#).

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen auch direkt an die [österreichische Vertretungsbehörde im Ausland](#) wenden, die Ihnen gerne Auskunft erteilt.

Bevor Sie eine Reise antreten oder einen längeren Aufenthalt bzw. eine Übersiedlung ins Ausland planen, sollten Sie sich umfassend über dieses Land informieren. Das BMeiA bietet unter [Reiseinformationen](#) wesentliche Hinweise, die bei Reiseantritt beachtet werden sollten.

ohne Gewähr

Stand: 23.10.2008



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Vorsorge](#) | [Vorsorgevollmacht](#)

Vorsorgevollmacht

Eine Alternative zur gerichtlichen Sachwalterbestellung

Das seit 1. Juli 2007 in Kraft getretene [Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 \(SWRÄG 2006, BGBl I 92/07\)](#) bringt **wesentliche Neuerungen** für all jene mit sich, die für den Fall, dass sie selbst nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig sind, **rechtliche Vorsorge für sich selbst** treffen wollen.

Zum Unterschied zur [Patientenverfügung](#) handelt es sich bei der Vorsorgevollmacht um eine **Verfügung**, mit der festgelegt wird, **wer im Namen der betroffenen Person handeln und Entscheidungen treffen kann, wenn diese dazu nicht mehr in der Lage ist**, wie beispielsweise bei Erkrankung an Altersdemenz. Der Vollmachtgeber bestimmt **vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit**, wer als Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte für ihn oder sie entscheiden und ihn oder sie vertreten kann. Die Vorsorgeverfügung geht daher über eine Patientenverfügung hinaus, kann eine solche aber mit umfassen. Zu beachten ist, dass die bevollmächtigte Person nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen darf, in der sich der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin aufhält oder von der dieser oder diese betreut wird.

Die betroffene Person kann festlegen, für **welche Angelegenheiten** der oder die Bevollmächtigte zuständig werden soll. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. In einem solchen Fall empfiehlt es sich auch zu bestimmen, ob die Bevollmächtigten gemeinsam zur Entscheidung und Vertretung berufen werden, oder einige oder alle Angelegenheiten auch unabhängig von einander besorgen dürfen.

Für die **Rechtswirksamkeit der Vorsorgevollmacht** muss die betroffene Person im Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig sein. Ein **Widerruf** ist jederzeit, d. h. auch noch nach Eintritt des Vorsorgefalles, möglich. Sowohl die Errichtung als auch der Widerruf können im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** von einem/r österreichischen NotarIn gebührenpflichtig registriert werden, um bei Eintritt des Vorsorgefalles schnell und einfach darauf zurückgreifen zu können.

Bei der Errichtung der Vorsorgevollmacht sind bestimmte **Formvorschriften** einzuhalten, die jenen letztwilliger Verfügungen ähneln. Die Vorsorgevollmacht kann daher entweder

- eigenhändig geschrieben und unterschrieben,
- fremdhändig geschrieben, eigenhändig und von drei Zeugen unterschrieben oder
- als Notariatsakt

errichtet werden.

Besondere Errichtungserfordernisse gelten für bestimmte Angelegenheiten, wie die Einwilligung in eine schwerwiegende medizinische Behandlung, die dauerhafte Wohnsitzverlegung oder außerordentliche Vermögensangelegenheiten. In diesen Fällen ist die Vorsorgevollmacht zwingend vor einem Notar/ einer Notarin, einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin oder bei Gericht zu errichten.

Die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht, d. h. der Eintritt des Vorsorgefalles, ist von einem Notar/ einer Notarin zu registrieren, worüber dem Bevollmächtigten eine **Registrierungsbestätigung** auszuhändigen ist. Diese dient als Legitimationspapier für das Tätigwerden des Bevollmächtigten.

Die **Kosten** für die Errichtung sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Zur Errichtung steht online ein [Formular](#) bereit, das diese erheblich erleichtert und eigenhändig sowie von drei Zeugen zu unterschreiben ist.

Weitere Informationen und Auskünfte zu Detailfragen erteilen die Juristen und Juristinnen der [Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft](#) sowie die [Österreichische Notariatskammer](#). Darüber hinaus stellen auch [HELP](#) und die [Stadt Wien](#) auf ihren Homepages Informationen zur Verfügung.



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | eGovernment

eGovernment

E-Government für AuslandsösterreicherInnen

E-Government, E-Administration und E-Governance sind verwandte Gebiete, die die Beziehung zwischen BürgerIn und Verwaltung in elektronischer Form betreffen.

Österreich ist auf diesen Gebieten während der letzten Jahre EU-weit auf eine vorderste Position - und seit Juni 2006 an die ERSTE Position im Rahmen eines [EU-Benchmarking](#) (Studie von Capgemini im Auftrag der EU) - aufgerückt.

Rechtsgrundlagen dazu sind das *Bundesgesetz über elektronische Signaturen* (Signaturgesetz - SiG) idgF - [konsolidierter Text deutsch \(inoffizielle Version\)](#), [original text in English \(unofficial translation, not containing a few later amendments\)](#) - und das *E-Government-Gesetz* (E-GovG) - [Text deutsch](#), [English text \(unofficial\)](#), sowie das *Datenschutzgesetz 2000* idgF - [konsolidierter Text deutsch](#), [consolidated English text \(unofficial translation\)](#); eine der wichtigsten Durchführungsverordnungen ist die [Stammzahlenregisterverordnung \(StZRegV\)](#).

Weitere rechtliche Bestimmungen, einschließlich der EU, finden Sie auf den [Websites der Österreichischen Datenschutzkommission](#), der Stabsstelle [IKT-Strategie des Bundes](#) und des [Zentrums für sichere Informationstechnologie - Austria \(A-SIT\)](#).

Weiterführende Informationen zu E-Government finden Sie auf der [Website](#) der Stabsstelle IKT-Strategie des Bundes, die im Bundeskanzleramt angesiedelt ist.

Einstiegsseiten zum Thema bietet auch die [Europäische Kommission](#) und der [Europarat](#).

Zum Thema "E-Government für Österreicher im Ausland" wurde am 14. Mai 2005 ein Einführungsvortrag für PräsidentInnen von AuslandsösterreicherInnen-Vereinen im Ausland gehalten, [dessen Folien hier aufrufbar](#) sind.

Zum Thema "Österreichisches E-Government und dessen Nutzung im Ausland" hielt Dr. Bernhard KARNING, Abt. I/11, BKA, einen Vortrag anlässlich der Konsularkonferenz am 20. Oktober 2006 des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, [dessen Folien hier aufrufbar sind](#).

Zum Thema "*Anwendungsmöglichkeiten des E-Government im Konsularbereich*" hielt Dr. Thomas M. BUCHSBAUM, Leiter der Abteilung IV.3 im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA), am 15. Februar 2007 einen Vortrag, [dessen Folien hier abrufbar sind](#).

Auch E-Democracy, E-Participation und E-Voting zählen zu den Themen, die den Einsatz elektronischer Mittel zwischen BürgerIn und Staat umfassen.

Die AuslandsösterreicherInnen-Website des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA), auf der Sie sich jetzt befinden, bietet Ihnen auch Informationen zu [E-Voting](#) samt weiterführender Artikel österreichischer AutorInnen zum Thema [E-Voting in Englisch](#)

Die Außenministeriums-Website stellt Ihnen auch Informationen und Links zum Thema [E-Democracy](#) zur Verfügung.

Das Außenministerium hat im Herbst 2005 ein E-Democracy Projekt unter AuslandsösterreicherInnen zum Thema Staatsbürgerschaft im Internet durchgeführt. Mehr dazu siehe unter [AÖ-Umfrage](#).

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | Gesundheit

Gesundheit

Auf Bundesebene für Gesundheitsangelegenheiten zuständig ist das [Bundesministerium für Gesundheit](#).

Gesundheitsfragen bzw. Fragen zu Lebensbedingungen einschließlich Lebenshaltungskosten finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission](#).

Informationen zu Vogelgrippe- und Humangrippe-Pandemievorkehrungen bietet Ihnen das Außenministerium:

- [BMeiA/Vogelgrippe- und Pandemievorkehrungen](#)

Dengue-Fieber: Derzeit treten weltweit immer wieder Fälle von Dengue-Fieber Erkrankungen auf. Die am stärksten betroffenen Regionen sind die tropischen und subtropischen Zonen in Zentralamerika, Südamerika, Südostasien, Afrika, im Pazifischen Raum und in der Karibik, wo es speziell während oder nach Regenzeiten zu vermehrten Erkrankungen kommen kann. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der [Weltgesundheitsorganisation](#) (WHO) bzw. in der Informationsbroschüre über Dengue-Fieber des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend:

[Information zu Dengue-Fieber \(pdf, 22.1 kb\)](#)

Der Samariterbund bietet mit "Der Samariter" ein innovatives Service für Handybenutzer an: Leichte, verständliche und gut bebilderte **Erste-Hilfe-Anleitungen** für Notfälle können **auf das eigene Handy heruntergeladen** werden. Nach erfolgreichem Download auf der [Samariter-Homepage](#) stehen diese im Speicher des Handys jederzeit – also auch unabhängig vom aktuellen Netzempfang – zur Verfügung.

Zur **FSME** (Frühsommer-Meningoenzephalitis), die durch Zeckenbiss hervorgerufen werden kann, bietet das Bundesministerium für Gesundheit [Informationen](#) an.

Zecken sind seit langer Zeit in ganz Mitteleuropa heimische Tiere. Ihr bevorzugter Lebensraum sind das Unterholz von Laub- und Mischwäldern, vor allem an Waldrändern, auf Waldlichtungen und entlang der Waldwege, sowie Hecken und hohes Gras- und Buschland.

Zur Prophylaxe der FSME gibt es eine Impfung. Personen, die sich zeitweise in Endemiegebieten aufhalten und sich einem Expositionsrisiko aussetzen, sollen sich impfen lassen.

In Österreich finden sich FSME-Endemiegebiete bis zu einer Höhe von etwa 1000 Metern in allen Bundesländern. Besonders betroffen sind Regionen Niederösterreichs westlich und südlich von Wien, weite Teile der Steiermark, des Südburgenlands, Kärntens und Oberösterreichs, die Region nördlich von Salzburg sowie Tal-Landschaften in Tirol. Für Besucher der EURO 2008, die sich nur in den Städten aufhalten, ist keine Impfung notwendig

Aktuelle Gesundheitsinformationen zu einzelnen Ländern finden Sie weiters auf der BMeiA-Website über Reiseinformationen:

- [BMeiA-Reiseinformationen](#)

Wenn Sie im Ausland einen medizinischen Rat brauchen, können Sie sich an den **Vertrauensarzt / die Vertrauensärztin der jeweiligen Botschaft** wenden. Dieser / diese kann je nach Fall lokale Spezialisten, Spitäler, Rettungsdienste u. ä. empfehlen. Ärztliche Leistungen sind selbstverständlich zu bezahlen.

[Gesamtliste der Österreichischen VertrauensärztInnen](#)

Auf dieser sich neu öffnenden Seite können Sie nach einem einzelnen Land RECHTS unter "Länderinformation / Auswahl Land" suchen.

Einen Überblick über 2.500 Lehrgänge und Konferenzen im Gesundheitsbereich in 45 Ländern bietet der privat erstellte [Kurskatalog "medicine & health"](#).

Stand: Oktober 2009



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Gesundheit](#) | Europäische Krankenversicherung

Europäische Krankenversicherung

Die *Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)* ist in Österreich auf der Rückseite der *e-card* angebracht worden. Dadurch wird Ihnen mit einer Karte die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen während eines Aufenthaltes im Gebiet eines EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates und der Schweiz ermöglicht. Der Anspruchsnachweis ist personenbezogen, dh jedes Familienmitglied braucht eine eigene e-card.

Sie können die EKVK in folgenden Staaten vorweisen und damit Ansprüche auf akute Behandlung geltend machen:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (griech.-zypriotischer Teil).

Für Aufenthalte in Ländern, die Sie in der genannten Liste nicht vorfinden, wenden Sie sich bitte an Ihren Dienstgeber oder an die [Auskunftsstelle der Sozialversicherung](#).

Beachten Sie bitte das Ablaufdatum auf Ihrer EKVK. Sollte kein Versicherungsverhältnis (mehr) vorliegen und die EKVK dennoch und daher rechtswidrig im Ausland benutzt werden, werden die Beträge von den rechtswidrigen NutzerInnen der Karte zurückgefordert.

Tipps und Wissenswertes zu diesem Thema finden Sie auch unter:

- [Österreichische Sozialversicherung](#)
- [Europäische Kommission](#)

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Gesundheit](#) | [Kostenrückerstattung](#)

Kostenrückerstattung

„Rückerstattung von im EU-/ EWR-Raum entstandenen medizinischen Kosten“

· „Die **EU-Mitgliedstaaten sind für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit zuständig**. Das Recht jedes einzelnen Staates bestimmt in Ermangelung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene, unter welchen Voraussetzungen ein Recht auf Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit besteht und ein Anspruch auf Leistung gegeben ist. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch das Gemeinschaftsrecht und insbesondere den freien Dienstleistungsverkehr beachten. Zu diesen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Art der betreffenden Dienstleistungen (Sachleistungen, bei denen die Krankenkasse des Versicherten Zahlungen an die Krankenanstalt leistet), auch die medizinischen Tätigkeiten. Derzeit wird eine EU-Richtlinie über Patientenrechte bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erarbeitet.

Grundsätzlich muss bei Behandlung im Ausland zwischen einer medizinische Versorgung bei Urlaubsreisen und einer Reise, die ausschließlich den Zweck der medizinischen Behandlung verfolgt, unterschieden werden.

· **Medizinische Versorgung bei Urlaubsreisen:** Auf der Rückseite der von den österreichischen Sozialversicherungsanstalten an Versicherte ausgegebenen E-Card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK), die den "Auslandskrankenschein" (Formular E 111), "Urlaubskrankenschein") für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten (zB Urlaubsreisen, Dienstreisen) in EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz ersetzt. Als Tourist hat der Versicherte daher **Anspruch** auf die ärztlichen Leistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als **medizinisch notwendig** erweisen.

· **Reise zum Zweck der medizinischen Behandlung:** Hier ist zwischen stationärer und ambulanter Behandlung zu unterscheiden.

a) Bei einer **stationären** Versorgung kann nach dem Gemeinschaftsrecht mit dem Formular E 112 beim Versicherungsträger die **Genehmigung** für eine Behandlung im Ausland beantragt werden. Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die betreffende Behandlung in dem Mitgliedstaat, in dem der Patient seinen Wohnsitz hat, normalerweise verfügbar ist, dort aber im konkreten Fall nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Die Krankenkasse ist dann **verpflichtet, dem Patienten die Behandlungskosten zu erstatten**. Die Kostenübernahme erfolgt dann zu den Bedingungen des Landes, in dem die Behandlung in Anspruch genommen wird (Aufenthaltsland). Wurde eine **Kostenübernahme nicht vorab beantragt**, so besteht **kein automatischer Anspruch** darauf. Trotzdem kann ein Antrag auf Kostenerstattung auch nach der Rückkehr eingereicht werden, allerdings ohne jede Garantie.

b) Bei einer **ambulant** Versorgung kann der Patient ebenfalls einen E 112 - Antrag stellen. Es kann aber auch auf einen solchen Antrag verzichtet werden und direkt in das Land gereist werden, in dem die Versorgung in Anspruch genommen werden soll. Die Kostenerstattung wird dann nach der Rückkehr beantragt. Zur Anwendung kommen dabei die Bedingungen gemäß den für die Krankenkasse geltenden nationalen Rechtsvorschriften. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei einer ambulanten Versorgung in der Schweiz.

· **Höhe der Kostenerstattung**

Hier ist zu unterscheiden:

- Wer sich **vorübergehend** in einem anderen EU-Land aufhält, kann im Krankheitsfall jene Leistungen auf Kosten der Krankenkassen in Anspruch nehmen, die medizinisch sofort erforderlich sind. Ausschlaggebend ist nur, ob die erbrachte Leistung aufgrund des Gesundheitszustandes des Patienten **dringend notwendig** ist. Hat der Patient die Europäische Krankenversicherungskarte (Formular E 111), die sich auf der Rückseite der E-Card befindet, so entstehen ihm **keine Kosten**.

- Ein Patient, dem eine Krankenhausbehandlung in einem anderen EU-Mitgliedstaat **genehmigt** wurde (Formular E 112), hat

Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten durch den zuständigen Träger nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaats, als ob er in diesem Staat versichert wäre. Für Fälle, in denen die Behandlung im Aufenthaltsstaat teurer ist als im eigenen Land, gilt als Regel, dass dem Patienten jene Kosten ersetzt werden müssen, die seine Krankenkasse ihm in seinem eigenen Land gewährt hätte.

-Auch für jene Fälle, in denen nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates die Behandlungskosten nicht zur Gänze von den Krankenkassen übernommen werden, gilt, dass die Krankenkasse des eigenen Landes die Differenz zwischen der nach den Regeln des Aufenthaltsstaates gewährten Rückerstattungssumme und den tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt.

· **Behandlung außerhalb der EU:** Behandlungen im Krankenhaus außerhalb der EU müssen unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden, wenn sie medizinisch zwingend notwendig sind.

Ein guter, benutzerfreundlicher und praktischer Überblick befindet sich auf der [Homepage der Europäischen Kommission](#).

Ohne Gewähr

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Gesundheit](#) | Patientenverfügung

Patientenverfügung

Die österreichische 'Patientenverfügung' - samt Auslandsaspekten

Am 1. Juni 2006 ist das *Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG*, [BGBl. I Nr.55/2006](#), in Kraft getreten, das die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügung regelt.

Eine Patientenverfügung ist eine mündliche oder schriftliche Erklärung, mit der eine Person für die Zukunft – im Falle von Unfällen oder Krankheiten - bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen kann. Damit ist der Wille des Patienten auch für den Fall dokumentiert, dass er selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, seinen Willen zu beurkunden und seine Entscheidung zu treffen.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Patientenverfügung:

- Die beachtliche Patientenverfügung
- Die verbindliche Patientenverfügung

Die beachtliche Patientenverfügung ist nur eine Orientierungshilfe für den behandelnden Arzt. **Sie ist weltweit überall vom Patienten selbst erstellbar.** Der Arzt ist aber nicht streng an den Inhalt gebunden, sondern hat bei der Behandlung einen Interpretationsspielraum. Dieser Spielraum ist jedoch immer im Sinne dessen auszulegen, was der Patient in seiner Verfügung festgelegt hat.

Die beachtliche Patientenverfügung kann am Körper getragen werden (empfehlenswert). Sie ist unter den folgenden Voraussetzungen in eine verbindliche Patientenverfügung „umwandelbar“.

Die verbindliche Patientenverfügung ist für den behandelnden Arzt verpflichtend. Damit hat die Person die größtmögliche Sicherheit, dass genau das befolgt wird, was sie in der Patientenverfügung formuliert hat. Die verbindliche Patientenverfügung kann nur schriftlich und nach vorangegangener Aufklärung durch einen Arzt bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Patientenanwalt errichtet werden. Die verbindliche Patientenverfügung behält ihre Verbindlichkeitswirkung fünf Jahre lang.

Praktische Hinweise:

Das medizinische Aufklärungsgespräch kann auch im Ausland durch einen dort zugelassenen Arzt durchgeführt werden. Es ist jedoch ratsam, das Protokoll ev. übersetzen zu lassen. Der Notar / Rechtsanwalt / Patientenanwalt, der in weiterer Folge das Aufklärungsgespräch betreffend die rechtlichen Folgen einer verbindlichen Patientenverfügung durchführt, muss in Österreich zugelassen sein. Sollte das ärztliche Aufklärungsprotokoll nicht in deutscher Sprache verfasst sein, wird der Notar / Rechtsanwalt / Patientenanwalt aus haftungsrechtlichen Gründen dieses zur weiteren Verwendung nicht zulassen (weilers könnte es zu Problemen im Anlassfall kommen, wenn der behandelnde Arzt die Verfügung nicht versteht). Ob diese Übersetzung beglaubigt sein muss liegt im Ermessen des aufgesuchten Notars / Rechtsanwalts / Patientenanwalts und ist im Zweifel mit diesem abzuklären.

Seit dem 1. Juli 2007 können im Patientenverfügungsregister (PatVR) des österreichischen [Notariats](#) Patientenverfügungen registriert werden.

Die Registrierung ist nicht zwingend vorgesehen und kann auch von einem anderen Notar als dem Errichtenden durchgeführt werden.

Das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR) ist nicht auf inner-österreichische Hauptwohnsitzadressen beschränkt, sondern lässt ausdrücklich auch im Ausland liegende Adressangaben zu. Somit steht es AuslandsösterreicherInnen sowie anderen im Ausland lebenden Personen offen.

Die Einsichtnahme in das PatVR (im Wege einer 24 Stunden-Telefon-Hotline des Österreichischen Roten Kreuzes) steht demgegenüber (zumindest derzeit) nur inländischen Krankenanstalten oder Ärzten rund um die Uhr offen. Eine Aussage

dahingehend, ob in diesem Zusammenhang künftig an eine Erweiterung des Kreises der PatVR-Einsichtsberechtigten über die Grenzen hinaus auch im Ausland gedacht ist, ist im aktuellen Betriebsstadium des PatVR (Einführungszeit) nicht möglich.

Das PatVR dient der Unterstützung der Auffindbarkeit der Patientenverfügung im Anlassfall. Der Inhalt der Verfügung ist im Register nicht ersichtlich, auch werden darin keinerlei Gesundheitsdaten gespeichert. Es ist lediglich ersichtlich, dass für jenen Patienten eine gültige Patientenverfügung besteht. Auf Wunsch kann jedoch die Verfügung zusätzlich in eingescannter Form im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert werden, die im Anlassfall vom Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) ausgedruckt und dem behandelnden Arzt übermittelt werden kann. Dieses Vorgehen ist empfehlenswert.

In Notfällen kann mit der Suche nach einer Patientenverfügung wertvolle Zeit verstreichen. In der *Notfallmedizin* besteht daher keine Pflicht des Arztes, nach einer Patientenverfügung zu suchen.

Die Registrierungsgebühr inklusive Löschung beträgt dzt. € 17,-- zzgl. Ust.

[HIER](#) kann ein österreichweit verwendetes Formular zur Hilfestellung heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung und zum Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats können auf der Website der [Notariatskammer](#) nachgelesen werden.

[HIER](#) finden Sie einen Ratgeber zur wirksamen Erstellung einer Patientenverfügung.

[HIER](#) finden Sie Formulierungshilfen, die in einem Arbeitsheft angeboten werden.

Alle Formulare und Informationen sind bislang nur in deutscher Sprache verfügbar.

Ohne Gewähr

Stand: September 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | Soziales

Soziales

Sie finden Interessantes und Wissenwertes zu folgenden Sozial-Themen auf der [AuslandsösterreicherInnen-Website](#) des Außenministeriums:

- Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche
- Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, Sozialhilfe
- Fonds zur Unterstützung österr. Staatsbürger im Ausland
- Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten über Sozialrechtsfragen
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
- Menschen mit Behinderungen
- Pensionen, Kranken- und Unfallversicherung
- Sozialversicherungsleistungen bei Auslandsaufenthalten
- Übernahme in die heimatische Fürsorge
- Überweisung von Pensionen
- Zwischenstaatliche Regelungen

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | [Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche](#)

Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche

Allgemeines

Prinzipiell ist nach Beendigung eines Dienstverhältnisses der Beschäftigungsstaat für die Gewährung von Leistungen während einer Arbeitslosigkeit zuständig.

Übersiedelt man von Österreich ins Ausland übersiedelt (Sonderregelungen für EU/EWR-Raum sowie ausgewählte Staaten und internationale Organisationen siehe unten), sind seine/ihre Ansprüche in Österreich vor der Abreise ins Ausland durch Antragstellung beim Arbeitsmarktservice (AMS) geltend zu machen. Sollte dies nicht geschehen, kann es passieren, dass nach der etwaigen Rückkehr nach Österreich die Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht mehr besteht, weil die Versicherungszeiten entweder zu lange zurückliegen oder Rahmenfristen nicht mehr erstreckt werden können. Wird ein Antrag auf Arbeitslosengeld noch vor der Abreise gestellt und zuerkannt, so bleibt nach derzeitiger Rechtslage der Anspruch auf drei Jahre ab dem letzten Bezugstag gesichert.

Im EU / EWR - Raum

(Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Island, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Zypern, Bulgarien und Rumänien)

- Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

Mittels dem Formular E301 besteht die Möglichkeit, die in den genannten Staaten nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Antrag auf Leistung zu stellen. Die bereits zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anwartschaft und der Festsetzung der Bezugsdauer werden angerechnet.

Voraussetzung ist, dass Sie vor der Antragstellung im jeweiligen Land mindestens einen Tag arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Diese Mindestbeschäftigungszeit ist für GrenzgängerInnen unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich.

- Mitnahme des Anspruchs

Wenn Sie sich als Arbeitslose/r, zwecks Arbeitssuche in einen EU/EWR - Staat begeben, können Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) mitnehmen, wenn Sie in Österreich der Arbeitsvermittlung mindestens vier Wochen erfolglos zur Verfügung standen und sich im EU/EWR-Staat innerhalb von sieben Tagen zur Vermittlung melden. Die Mitnahme ist – nach Absprache mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle – für höchstens drei Monate, jedoch nicht über das zuerkannte Höchstausmaß hinaus möglich. Finden Sie im EU/EWR-Staat keine Beschäftigung, müssen Sie vor Ablauf der Dreimonatsfrist (Höchstausmaß) nach Österreich zurückkehren - sonst verlieren Sie alle Ansprüche. Dazu benötigt er/sie das Formular E303.

Für nähere Informationen wenden Sie sich an die für Sie [zuständige Stelle des AMS](#).

Mit einer Reihe anderer Staaten und in Österreich ansässiger internationaler Organisationen bestehen aufgrund bilateraler Abkommen ähnliche Möglichkeiten, Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung in beiden Richtungen "mitzunehmen". . Auskünfte über den aktuellen Stand der Abkommen erteilt das AMS. Für eine "Mitnahme" nach Österreich ist unablässig, alle relevanten Unterlagen aufzubewahren, um Arbeitsverhältnisse später nachweisen zu können.

Weitere Informationen erhalten Sie über folgende Stellen:

- [Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz](#)
- [Auskunfts-"Sozialtelefon" des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz](#)
- [Sozial-Notruf der Stadt Wien](#)
- [Österreichische Sozialversicherungsträger](#)
- [Arbeitsmarktservice \(AMS\)](#)
Das Arbeitsmarktservice Österreich bietet u.a. eine umfangreiche Jobdatenbank ([E-Job-Room](#)) und Tipps für die erfolgreiche Jobsuche.
- [EURES - das europäische Portal zur beruflichen Mobilität](#)
Europaweite Auskünfte über Stellenangebote bietet das Netz der Europaweiten Arbeitskräftevermittlung (EURES) und die [EURES-BeraterInnen in Österreich](#).

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | [Auslandsösterreicher-Fonds](#)

Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF)

Der Auslandsösterreicher-Fonds verfolgt den Zweck, österreichischen StaatsbürgerInnen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, zur Überbrückung vorübergehender Not oder Linderung andauernder materieller Not Unterstützung zu gewähren. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld

Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, Sozialhilfe

Pflegegeld

Die Pflegegeldgesetze haben zum Ziel, pflegebedürftigen Menschen durch die Gewährung von Pflegegeld die Möglichkeit zu bieten, sich die erforderliche Pflege und Betreuung zu sichern. Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschal abgelden und dazu beitragen, ein selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld kann nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach einem der neun - weitgehend gleich gefassten - Landespflegegeldgesetze bezogen werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird,
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 50 Stunden,
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat geleistet werden

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf ein Pflegegeld vom Bund nach dem Bundespflegegeldgesetz wenn er

- eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung,
- einen Beamtenruhegenuß des Bundes,
- eine Vollrente aus der Unfallversicherung
- oder eine Rente oder Beihilfe aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Impfschadengesetz oder Verdienst- oder Unterhaltsentgang nach dem Verbrechensopfergesetz bezieht.

Andere pflegebedürftige Menschen können Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz ihres Bundeslandes beziehen.

Detailliertere Informationen über die Höhe des Pflegegeldes und Antragstellung entnehmen Sie bitte der [Homepage des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz](#).

Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Grundsätzlich haben Eltern unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich befindet (ständiger Aufenthalt) und das Kind mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, also sich ebenfalls ständig in Österreich aufhält. Auslandsösterreicher haben somit keinen Anspruch auf diese Leistung.

Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Nur dann, wenn ein Kind zu keinem Elternteil haushaltszugehörig ist, besteht die Möglichkeit, einen Anspruch auf Familienbeihilfe wegen überwiegender Tragung der Unterhaltskosten für das Kind, geltend zu machen.

Als Eltern im Sinne des Gesetzes gelten auch Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern.

Für minderjährige Kinder besteht ohne die Erfüllung weiterer zusätzlicher Erfordernisse Anspruch auf Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nach Erreichen der Volljährigkeit kann für Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres Familienbeihilfe bezogen werden.

Ein Informationsblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld finden Sie [hier](#).

Praktische Informationen und Antragsformulare finden Sie [hier](#).

Weitere, detailliertere Informationen zum Thema "finanzielle Unterstützung von Familien" entnehmen Sie bitte der [Homepage des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend](#).

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | [Gerichtsverfahren in Sozialrechtsfragen](#)

Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten über Sozialrechtsfragen

Zu den Sozialrechtsangelegenheiten, in denen Klage bei den zuständigen Gerichten erhoben werden kann, gehören insbesondere Rechtsstreitigkeiten über:

- den Bestand, den Umfang oder das Ruhen von Versicherungsleistungen,
- über die Verpflichtung zum Rückersatz zu Unrecht empfangener Versicherungsleistungen,
- den Bestand von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung,
- den Bestand eines Rechtsverhältnisses oder eines Rechtes und Pflegegeld aller Stufen.

Zulässigkeit einer Klage

Eine Klage darf nur erhoben werden,

- wenn der Versicherungsträger in der Sache bereits einen Bescheid erlassen hat, oder
- wenn der Versicherungsträger "säumig" geworden ist.

"Säumig" ist in der Regel ein Krankenversicherungsträger, wenn er den ausdrücklich verlangten Bescheid nicht innerhalb von drei Monaten, ein Unfall- oder Pensionsversicherungsträger, wenn er den Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antrag auf Zuerkennung der Leistung (oder auf Feststellung von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung) erlassen hat.

Klagefrist

Handelt es sich um Leistungen der Kranken und Unfallversicherung, muss die Klage innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Bei Leistungen der Pensionsversicherung beträgt die Klagefrist drei Monate ab Bescheidzustellung. - Für die sogenannte "Säumisklage" gibt es keine Frist.

Zuständige Gerichte

Für die Entscheidung über Klagen in Sozialrechtssachen ist jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der/die Versicherte seinen/ihren Wohnsitz hat. Es sind dies folgende Gerichte:

Wien (+ nÖ. Randgemeinden):
Arbeits- und Sozialgericht Wien

Niederösterreich:
Landesgericht St. Pölten
Landesgericht Krems
Landesgericht Korneuburg
Landesgericht Wiener Neustadt

Burgenland:
Landesgericht Eisenstadt

Oberösterreich:
Landesgericht Linz
Landesgericht Ried im Innkreis
Landesgericht Steyr
Landesgericht Wels

Steiermark:
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Landesgericht Leoben

Salzburg:

Landesgericht Salzburg

Kärnten:

Landesgericht Klagenfurt

Tirol:

Landesgericht Innsbruck

Vorarlberg:

Landesgericht Feldkirch

Gerichtstage

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Klagen in Sozialrechtssachen an sogenannten Gerichtstagen auch in den Orten Oberwart, Amstetten, Mistelbach, Gmünd, Fürstenfeld, Liezen, Spittal/Drau, Villach, Wolfsberg, Bad Ischl, Vöcklabruck, Tamsweg, Zell am See, Kufstein, Landeck, Lienz und Reutte zu verhandeln sind, wenn der/die Versicherte (Kläger(in)) im Sprengel eines solchen Bezirksgerichtes wohnt.

Rechtsmittelverfahren

Gegen Urteile des Gerichtes erster Instanz kann Berufung an das zuständige Oberlandesgericht (Wien, Linz, Graz und Innsbruck), gegen Urteile des Oberlandesgerichtes kann Revision an den Obersten Gerichtshof eingebracht werden. Die Berufungsfrist (Revisionsfrist) beträgt vier Wochen.

Vertretung vor den Gerichten

Im Verfahren erster Instanz kann der/die Kläger(in) (Versicherte) seine/ihre Sache selber vertreten oder sich durch jede hierfür geeignete Person vertreten lassen. Im Berufungsverfahren (vor den Oberlandesgerichten) muss sich der/die Kläger(in) (Versicherte) von einem/einer Rechtsanwalt/-anwältin oder von einem/einer Funktionär(in) oder Arbeitnehmer(in) einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung (z.B. Gewerkschaft) vertreten lassen. Im Revisionsverfahren (vor dem Obersten Gerichtshof) muss der/die Kläger(in) (Versicherte) durch eine(n) Rechtsanwalt/-anwältin vertreten sein.

Verfahrenskosten

Dem/Der Versicherten (Kläger(in)) erwachsen aus einem Rechtsstreit mit einem Versicherungsträger in der Regel keine Kosten. Der Versicherungsträger hat alle auflaufenden Sachverständigen- und sonstigen Gebühren zu tragen. Der/Die Versicherte muss dem Versicherungsträger selbst dann keine Kosten ersetzen, wenn er/sie den Prozess verlieren sollte.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen

Die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen in Österreich ist das Bundessozialamt.

Die Adresse des Bundessozialamtes, dessen Landesstellen sowie deren Stellen und Dienste finden Sie auf der [Website des Bundessozialamtes](#).

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetz

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Im **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGE)** sind Ansprüche auf Entschädigungen nach Gefangenschaft geregelt. Anspruch haben

Österreichische StaatsbürgerInnen (auch AuslandsösterreicherInnen), die

- als ehemalige Wehrmachtsangehörige im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder
- im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder
- sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden

Detailliertere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Das **Kriegsopferversorgungsgesetz** regelt die Leistungen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene. Anspruch haben

Österreichische StaatsbürgerInnen, die

- als Soldaten der ehemaligen deutschen Wehrmacht (oder der ehemaligen k.u.k. Armee bzw. deren Verbündeten oder des Bundesheeres der 1. Republik)
- durch vormilitärische Ausbildung
- durch sonstige Dienstverrichtung (zum Beispiel Krankenschwester, Reichsarbeitsdienst)
- durch Kriegsgefangenschaft
- durch unverschuldete Kriegseinwirkung (zum Beispiel Bombenangriff, aufgefundene Sprengkörper) oder
- durch unverschuldete Gewaltakte der Besatzungsmächte Österreichs
- eine Gesundheitsschädigung (Dienstbeschädigung) erlitten haben sowie
- deren Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)

Detailliertere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Das **Opferfürsorgegesetz (OFG)** regelt Ansprüche und Leistungen für Opfer der politischen Verfolgung. Anspruchsberechtigt sind

Personen, die

- Opfer des Kampfes oder
- Opfer der politischen Verfolgung und
- zum Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische StaatsbürgerInnen sind und
- am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen bzw. vor dem 13. März 1938 mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich hatten
- sowie deren Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)

Detailliertere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Stand: Oktober 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | Sozialhilfe

Sozialhilfe

Anlaufstellen - Sozialhilfe:

Sozialhilfe ist in Österreich Ländersache und daher von jedem einzelnen Bundesland individuell mittels Landesozialhilfegesetzen geregelt. Grundsätzlich ist die Sozialhilfe nicht "exportfähig", d.h. zum Bezug der Sozialhilfe ist der Wohnsitz bzw. ständige Aufenthalt in Österreich Voraussetzung.

Anlaufstellen für Fragen zu Sozialleistungen der Bundesländer sind die SozialreferentInnen und Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften (bzw. Magistrate/Gemeinden) Ihres Wohnortes.

Die einzelnen Bundesländer bieten Informationen telefonisch zu Sozialfragen unter:

Sozialamt der Landesregierung Burgenland:

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600-2330, 2731
Fax: 02682/600-2865
E-mail: post.soziales@bgl.gv.at

Sozialhilfe der Landesregierung Kärnten:

Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/536-31301
Fax: 0463/536-41300
E-mail: postabteilung13@ktn.gv.at

Sozialamt der Landesregierung Niederösterreich:

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-16362
Fax: 02742/9005-16150
E-mail: post.gs5@noel.gv.at

Sozialamt der Landesregierung Oberösterreich:

Altstadt 30, 4020 Linz
Tel.: 0732/7720-15220
Fax: 0732/7720-15619
E-mail: so.post@ooe.gv.at

Sozialamt der Landesregierung Salzburg:

Pfeifergasse 7, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-3540
Fax: 0662/8042-3883
E-mail: soziales@salzburg.gv.at

Sozialamt der Landesregierung Steiermark:

Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 877-2756
Fax: 0316/877-5457
E-mail: fa11a@stmk.gv.at

Sozialamt der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40:

Thomas-Klestil-Platz 8, 1030 Wien
Tel.: 01/53114-87511
Fax: 01/53114-99 87511
E-mail: post@ma40.wien.gv.at
Homepage: www.wien.at/ma40

Sozialamt der Landesregierung Tirol:
Landhaus, Eduard-Walnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck
Tel.: 0512-508-2592
Fax: 0512-508-2595
E-mail: soziales@tirol.gv.at

Sozialamt der Landesregierung Vorarlberg:
Römerstrasse 15, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/511-24114
Fax: 05574/511-24195
E-mail: land@vorarlberg.at

Weitere Informationen erhalten Sie über die entsprechenden Websites der einzelnen Bundesländer:

Burgenland:
www.burgenland.at unter "Gesundheit und Soziales"
[Sozialhilfegesetz](#) (Suchwort: Sozialhilfegesetz)

Kärnten:
[Sozialhilfegesetz](#) (Suchwort: Sozialhilfegesetz)
[Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens](#)

Oberösterreich:
[Sozialhilfe](#)
[Sozialhilfegesetz](#) (Suchwort: Sozialhilfegesetz)

Niederösterreich:
[Soziales](#)
[Sozialhilfe](#)

Salzburg:
[Soziales](#)
[Sozialämter](#)
[Sozialhilfegesetz](#)

Steiermark:
[Sozialhilfegesetz](#) (Suchwort: Sozialhilfegesetz)

Tirol:
[Soziales](#)

Vorarlberg:
[Sozialhilfe](#)
[Sozialhilfegesetz](#)

Wien:
[Soziales](#)
[Sozialhilfe Wien](#)
[Wiener Sozialrecht](#)

Sozialleistungen für AuslandsösterreicherInnen in anderen EU-Staaten - unterschiedliche Kategorien und Voraussetzungen

Bei der Frage, welcher Staat innerhalb der EU Sozialleistungen an Personen erbringt, welche sich als EU-BürgerInnen in einem anderen Mitgliedsland als jenem ihrer Staatsbürgerschaft aufhalten, ist zwischen Leistungen der 'sozialen Sicherheit' einerseits und Leistungen der 'Sozialhilfe' (früher 'Fürsorge') andererseits zu unterscheiden.

Leistungen der 'sozialen Sicherheit' setzen in der Regel die Zurücklegung von Versicherungs-, Wohn- oder Beschäftigungszeiten, oftmals auch die Zahlung von Beiträgen voraus. Sie werden grundsätzlich auch dann geleistet, wenn die Anspruchsberechtigten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen - dh sie sind "exportierbar".

Leistungen der 'Sozialhilfe' (früher 'Fürsorge') sind in Österreich durch Länder-Sozialhilfegesetze geregelt. Sie dienen jenen

Menschen zur Ermöglichung der Führung eines menschenwürdigen Lebens, welche dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sie werden v.a. zur Sicherung des Lebensbedarfs, in besonderen Lebenslagen und für behinderte Menschen geleistet. Diese Leistungen der 'Sozialhilfe' hängen nicht von der Zurücklegung von Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten bzw. der Zahlung von Beiträgen ab und werden grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit gewährt.

Die Leistungen der 'Sozialhilfe' werden grundsätzlich nicht in einen anderen EU-Mitgliedstaat "exportiert" und sind dort in Bezug auf StaatsbürgerInnen anderer Mitgliedstaaten an Bedingungen geknüpft. Sind diese nicht erfüllt, kann es in Extremfällen sogar zur Ausweisung kommen.

Im Zeitraum des Aufbaus des Daueraufenthaltsrechts ist der Zugang zu den Sozialhilfeleistungen nicht in jedem Fall sichergestellt. Auf kurzfristige Aushilfen des Aufenthaltsstaates in nur vorübergehenden Notsituationen dürfte in der Regel allerdings ein Anspruch bestehen. Bei der Umsetzung dieser EU-Rechtslage haben die Mitgliedstaaten jedoch einen großen Ermessensspielraum.

Nach Erlangung des Rechts auf Daueraufenthalt - d.h. nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt - gibt es keine Beschränkungen mehr: Diesen EU-BürgerInnen steht ein umfassender Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe unter denselben Bedingungen wie den dort wohnenden Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zu.

Eine Sonderrolle nehmen die "besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen" ein. Diese stehen systematisch zwischen den Leistungen der sozialen Sicherheit und den Leistungen der Sozialhilfe und weisen Elemente beider Leistungskategorien auf. Ein Beispiel für eine solche Leistung sind die österreichische Ausgleichszulage bzw. die entsprechenden Mindestrenten der anderen Mitgliedstaaten. Sie werden nicht "exportiert", sondern ausschließlich vom Wohnortstaat an alle Einwohner, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erbracht. Verlegt daher eine/e BezieherIn einer österreichischen Pension seinen/ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Zahlung der Ausgleichszulage eingestellt. Besteht jedoch in dem neuen Wohnortstaat eine ähnliche Leistung, hat die betreffende Person Anspruch auf diese Leistung zusätzlich zur österreichischen Pension.

Rechte der Unionsbürger auf Sozialleistungen nach dem maßgebenden EG-Recht im jeweiligen Aufenthaltsstaat

Allgemeines

Die Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Union das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Freizügigkeit von Personen stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts dar, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem diese Freiheit gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist. Das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wird auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt.

Das Gemeinschaftsrecht sieht vor, in welchen Fällen ein Unionsbürger bzw. dessen Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat Sozialleistungen in Anspruch nehmen kann. Dies können Sozialleistungen aus dem Herkunftsstaat, aber auch Sozialleistungen aus dem Aufenthalts- bzw. Wohnortstaat sein. Darüber hinaus ist zu beachten, dass weite Teile des Gemeinschaftsrechts zur Koordinierung der Sozialsysteme der Mitgliedstaaten nicht nur für die Europäische Union gelten. Durch Abkommen wurden die enthaltenen Regelungen auch auf Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens und Liechtensteins bzw. deren Familienangehörige anwendbar gemacht.

Bei Sozialleistungen kann für diesen Zweck unterschieden werden zwischen

- Leistungen der sozialen Sicherheit und
- Leistungen der Sozialhilfe.

Leistungen der Sozialhilfe werden grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit gewährt und hängen nicht von der Zurücklegung von Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten bzw. der Zahlung von Beiträgen ab. Ihre Höhe steht in der Regel in einem engen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Umfeld in dem betreffenden Staat.

Leistungen der sozialen Sicherheit werden dagegen aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestandes ohne Ermessen gewährt und setzen in der Regel die Zurücklegung von Versicherungs-, Wohn- oder Beschäftigungszeiten, oftmals auch die Zahlung von Beiträgen, voraus.

Leistungen der sozialen Sicherheit

Leistungen der sozialen Sicherheit sind Leistungen

- bei Krankheit und Mutterschaft,
- bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,

- bei Alter,
- an Hinterbliebene,
- bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- bei Arbeitslosigkeit sowie
- Familienleistungen und
- Sterbegeld.

Die **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und die entsprechende Durchführungsverordnung Nr. 574/72** regeln die **Koordinierung von Leistungen der sozialen Sicherheit**. Nach Artikel 4 Abs 4 der Verordnung 1408/71 gilt diese Verordnung nicht für die Systeme der Sozialhilfe. Die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit besteht und die Frage, wer in diesen Systemen versichert ist, richten sich allein nach dem nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Verordnung sieht lediglich vor, dass diese Leistungen den Anspruchsberechtigten auch dann ungeschmälert zugute kommen, wenn diese von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Die Grundprinzipien der Verordnung sind dabei die Zusammenrechnung der den Anspruch begründenden Zeiten (z.B. für die Wartezeit in der Pensionsversicherung) und der Leistungsexport. Verlegt daher beispielsweise ein österreichischer Pensionist seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat, so wird die österreichische Pension unverändert weiter geleistet. Verrichtet ein österreichischer Arbeitnehmer eine Erwerbstätigkeit z.B. als Grenzgänger in Deutschland, so leistet Deutschland Familienleistungen auch für dessen Kinder in Österreich.

Als *Grundsatz* gilt, dass Leistungen der sozialen Sicherheit auch dann geleistet werden, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Aufenthalt oder Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.

Eine Sonderrolle nehmen die **besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen nach Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung 1408/71** ein. Diese stehen systematisch zwischen Leistungen der sozialen Sicherheit und Leistungen der Sozialhilfe und weisen Elemente beider Leistungskategorien auf. Es handelt sich dabei um Leistungen, die dazu bestimmt sind

- einen zusätzlichen, ersatzweisen oder ergänzenden Schutz gegen die Risiken zu gewähren, die von der Verordnung erfassten sind, und den betreffenden Personen ein **Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts** garantieren, das in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in dem betreffenden Mitgliedstaat steht, oder
- allein dem **besonderen Schutz des Behinderten** zu dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Person in dem betreffenden Mitgliedstaat verknüpft ist, und
- deren Finanzierung ausschließlich durch obligatorische Steuern zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben erfolgt und deren Gewährung und Berechnung nicht von Beiträgen hinsichtlich der Leistungsempfänger abhängen.

Ein Beispiel für eine solche Leistung sind die österreichische Ausgleichszulage bzw. die entsprechenden Mindestrenten der anderen Mitgliedstaaten.

Die Besonderheit bei diesen Leistungen ist, dass sie nicht exportiert werden, sondern ausschließlich vom Wohnortstaat an alle Einwohner, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erbracht werden. Verlegt daher der Bezueher einer österreichischen Pension seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Zahlung der Ausgleichszulage eingestellt. Besteht jedoch in dem neuen Wohnortstaat eine ähnliche Leistung, hat der Betreffende Anspruch auf diese Leistung zu seiner österreichischen Pension. Umgekehrt haben auch die Bezueher nur einer Rente aus einem anderen Mitgliedstaat Anspruch auf die österreichische Ausgleichszulage, wenn sie ihren Wohnort in Österreich haben. Es ist aber in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Zusammenspiel dieser Ansprüche nach dem EG-Sozialrecht mit dem EG-Aufenthaltsrecht (das bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln in bestimmten Fällen die Ausweisung erlaubt) derzeit noch ungeklärt ist.

Leistungen der Sozialhilfe

Anders als Leistungen der sozialen Sicherheit werden *Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat exportiert*. Diese gebühren daher ausschließlich aus dem Wohn- oder Aufenthaltsstaat.

Weiters ist der *Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe in einem anderen Mitgliedstaat an gewisse Bedingungen geknüpft*. Sind diese nicht erfüllt, so kann es zu einer Ausweisung des Betreffenden kommen. Damit soll vermieden werden, dass die Sozialhilfesysteme der einzelnen Mitgliedstaaten in unangemessener Weise belastet werden, indem Personen ohne ausreichende finanzielle Mittel in ein Land einreisen und dort Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Nicht jeder Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe führt jedoch automatisch zu einer Ausweisung. Die entsprechenden Regelungen finden sich in der **Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten**, welche von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die Richtlinie 2004/38/EG unterscheidet zwischen dem Recht auf

- Aufenthalt bis zu drei Monaten,
- Aufenthalt für länger als drei Monate, jedoch noch nicht Daueraufenthalt und
- Daueraufenthalt nach 5 Jahren.

Im Zeitraum des Aufbaus des Daueraufenthaltsrechts ist der Zugang zu den Sozialleistungen (vor allem Mindestleistungen) somit nicht in jedem Fall sichergestellt. Auf kurzfristige Aushilfen des Aufenthaltsstaates in nur vorübergehenden Notsituationen dürfte in der Regel ein Anspruch bestehen, bei der Gefahr einer dauernden Belastung der öffentlichen Mittel des Aufenthaltsstaates droht aber immer eine Abschiebung. Bei der Umsetzung dieser Rechtslage haben die Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum.

Nach Erlangung des Rechts auf Daueraufenthalt gibt es aber keine Beschränkungen mehr. Nach Kapitel IV der RL 2004/38 hat jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Um ein wirksames Instrument für die Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats darzustellen, in dem der Unionsbürger seinen Aufenthalt hat, **ist das einmal erlangte Recht auf Daueraufenthalt keinen Bedingungen unterworfen**. Insbesondere werden nicht mehr ein umfassender Krankenversicherungsschutz und das Vorliegen hinreichender finanzieller Mittel verlangt. Dieses Aufenthaltsrecht gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

Personen, die das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, steht daher ein umfassender Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe unter denselben Bedingungen zu, wie den anderen Einwohnern dieses Mitgliedstaates.

Stand: 29. Jänner 2008

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | 'Sozialleistungen für AÖs in der EU'

'Sozialleistungen für AÖs in der EU'

Sozialleistungen für AuslandsösterreicherInnen in anderen EU-Staaten

Bei der Frage, welcher Staat innerhalb der EU Sozialleistungen an Personen erbringt, welche sich als EU-BürgerInnen in einem anderen Mitgliedsland als jenem ihrer Staatsbürgerschaft aufhalten, ist zwischen Leistungen der 'sozialen Sicherheit' einerseits und Leistungen der 'Sozialhilfe' (früher 'Fürsorge') andererseits zu unterscheiden.

Leistungen der 'sozialen Sicherheit' setzen in der Regel die Zurücklegung von Versicherungs-, Wohn- oder Beschäftigungszeiten, oftmals auch die Zahlung von Beiträgen voraus. Sie werden grundsätzlich auch dann geleistet, wenn die Anspruchsberechtigten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen - dh sie sind "exportierbar".

Leistungen der 'Sozialhilfe' (früher 'Fürsorge') sind in Österreich durch Länder-Sozialhilfegesetze geregelt. Sie dienen jenen Menschen zur Ermöglichung der Führung eines menschenwürdigen Lebens, welche dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sie werden v.a. zur Sicherung des Lebensbedarfs, in besonderen Lebenslagen und für behinderte Menschen geleistet. Diese Leistungen der 'Sozialhilfe' hängen nicht von der Zurücklegung von Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten bzw. der Zahlung von Beiträgen ab und werden grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit gewährt.

Die Leistungen der 'Sozialhilfe' werden grundsätzlich nicht in einen anderen EU-Mitgliedstaat "exportiert" und sind dort in Bezug auf StaatsbürgerInnen anderer Mitgliedstaaten an Bedingungen geknüpft. Sind diese nicht erfüllt, kann es in Extremfällen sogar zur Ausweisung kommen.

Im Zeitraum des Aufbaus des Daueraufenthaltsrechts ist der Zugang zu den Sozialhilfeleistungen nicht in jedem Fall sichergestellt. Auf kurzfristige Aushilfen des Aufenthaltsstaates in nur vorübergehenden Notsituationen dürfte in der Regel allerdings ein Anspruch bestehen. Bei der Umsetzung dieser EU-Rechtslage haben die Mitgliedstaaten jedoch einen großen Ermessensspielraum.

Nach Erlangung des Rechts auf Daueraufenthalt - d.h. nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt - gibt es keine Beschränkungen mehr: Diesen EU-BürgerInnen steht ein umfassender Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe unter denselben Bedingungen wie den dort wohnenden Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zu.

Eine Sonderrolle nehmen die "besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen" ein. Diese stehen systematisch zwischen den Leistungen der sozialen Sicherheit und den Leistungen der Sozialhilfe und weisen Elemente beider Leistungskategorien auf. Ein Beispiel für eine solche Leistung sind die österreichische Ausgleichszulage bzw. die entsprechenden Mindestrenten der anderen Mitgliedstaaten. Sie werden nicht "exportiert", sondern ausschließlich vom Wohnortstaat an alle Einwohner, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erbracht. Verlegt daher eine/e BezieherIn einer österreichischen Pension seinen/ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Zahlung der Ausgleichszulage eingestellt. Besteht jedoch in dem neuen Wohnortstaat eine ähnliche Leistung, hat die betreffende Person Anspruch auf diese Leistung zusätzlich zur österreichischen Pension.

Stand: Frühjahr 2008

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | Übernahme in die heimatliche Fürsorge

Übernahme in die heimatliche Fürsorge

Im Ausland ständig wohnhaften, betagten oder körperlich bzw. geistig schwer erkrankten ÖsterreicherInnen, die nicht mehr imstande sind für sich selbst zu sorgen, kann vom Außenministerium eine Rückkehr in ihre Heimat samt Unterbringung in einem Spital/ Heim o.ä. ermöglicht werden, sofern

- nicht durch Verwandte oder eine lokale Organisation geholfen werden kann,
- der Zustand der / des Hilfsbedürftigen einen Transport gestattet, und
- sie / er damit einverstanden ist.

Der Wunsch nach Übernahme in die heimatliche Fürsorge muss vom Antragsteller persönlich gefertigt und unter Beibringung entsprechender Unterlagen bei der für ihn / sie zuständigen [österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland](#) gestellt werden.

Finanzielle Aspekte einer eventuellen derartigen Reise nach und Unterbringung in Österreich werden unter Bezug auf Versicherungen, Vermögen, Einkünfte und Verwandte geprüft und im Individualfall entschieden.

Stand: August 2008

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Soziales](#) | Zwischenstaatliche Regelungen

Zwischenstaatliche Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit

Zwischenstaatliche Sozialversicherung

1. Geschichtlicher Rückblick

Österreich hat mit einer Reihe von Staaten zweiseitige "Abkommen über soziale Sicherheit" geschlossen, die vor allem den Personen, die grenzüberschreitend in beiden Staaten erwerbstätig sind, bei der Wahrung ihrer sozialen Rechte helfen sollen und auf den nachstehenden international anerkannten Grundsätzen beruhen:

- Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit;
- Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen;
- Festlegung, in welchem Staat die Versicherung bei grenzüberschreitenden Karrieren eintritt;
- Berechnung der Pensionen entsprechend den in jedem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten;
- Export der Geldleistungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat;
- Leistungsaushilfe im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung durch die Versicherungsträger im anderen Vertragsstaat.

2. Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

Mit dem Inkrafttreten des "Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" (EWR-Abkommen) am 1. Jänner 1994 bzw. dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) mit 1. Jänner 1995 ist auch in Österreich das EG-Recht im Bereich der sozialen Sicherheit wirksam geworden (und damit automatisch auch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 betreffend die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer). Dieses EG-Recht über die soziale Sicherheit der WanderarbeitnehmerInnen sichert zwar teilweise einen umfassenderen Schutz der Betroffenen, beruht aber auf denselben Grundsätzen wie die bilateralen Abkommen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Personenfreizügigkeit am 1. Juni 2002 gilt das EG-Recht auch im Verhältnis zwischen der EU und der Schweiz (somit auch zwischen Österreich und der Schweiz).

Das EG-Recht gilt daher derzeit im Verhältnis zwischen den folgenden Staaten:

Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.

Grundsätze des EG-Rechts

Die Unionsbürgerschaft verleiht jedem/jeder BürgerIn der Union und auch deren Familienangehörigen das Recht, sich innerhalb der Mitgliedstaaten im Rahmen der im Vertrag und den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese "Freizügigkeit von Personen" stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts dar.

Das Gemeinschaftsrecht sieht vor, in welchen Fällen UnionsbürgerInnen bzw. deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat Sozialleistungen in Anspruch nehmen können. Dies können Sozialleistungen aus dem Herkunftsstaat, aber auch Sozialleistungen aus dem Aufenthalts- bzw. Wohnortsstaat sein.

Bei Sozialleistungen wird unterschieden zwischen

- Leistungen der sozialen Sicherheit und

- Leistungen der Sozialhilfe.

Leistungen der Sozialhilfe werden von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfasst und daher grundsätzlich nur nach dem jeweiligen nationalen Recht bei entsprechender sozialer Bedürftigkeit gewährt. Sie sind nicht von Beitragszahlungen oder der Zurücklegung von Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten abhängig. Das Ausmaß der Sozialhilfe hängt vom wirtschaftlichen Umfeld in dem betreffenden Staat ab. **Leistungen der Sozialhilfe werden grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat exportiert und sind daher ausschließlich vom Wohn- oder Aufenthaltsstaat zu tragen.**

Leistungen der sozialen Sicherheit werden aufgrund eines gesetzlich geregelten Anspruches ohne Ermessen gewährt und setzen in der Regel Versicherungs-, Wohn- oder Beschäftigungszeiten, oftmals auch die Zahlung von Beiträgen, voraus. Leistungen der sozialen Sicherheit sind grundsätzlich unter Einhaltung der EU-gesetzlichen Regelungen auch in einen anderen Mitgliedstaat exportierbar.

Leistungen der sozialen Sicherheit

Leistungen der sozialen Sicherheit sind Leistungen

- bei Krankheit und Mutterschaft,
- bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
- bei Alter,
- an Hinterbliebene,
- bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- bei Arbeitslosigkeit sowie
- Familienleistungen und
- Sterbegeld

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Das EG-Recht beabsichtigt jedenfalls keine Vereinheitlichung (Harmonisierung) der unterschiedlichen Sozialsysteme der Mitgliedstaaten, sondern lediglich eine Koordinierung dieser Systeme. Die Frage z.B. welche Personen versichert sind oder unter welchen Voraussetzungen Leistungsansprüche bestehen, richtet sich daher nach nationalem Recht.

Leistungsexport

Die Verordnung sieht vor, dass Leistungen der sozialen Sicherheit auch dann geleistet werden, wenn der/die Anspruchsberechtigte seinen/ihren Aufenthalt oder Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegt. Verlegt daher beispielsweise ein/e österreichische/r PensionistIn den Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat, so wird die österreichische Pension unverändert weiter geleistet. Verrichtet ein/e österreichische/r ArbeitnehmerIn eine Erwerbstätigkeit in Deutschland, so leistet Deutschland Familienleistungen grundsätzlich auch für die Kinder in Österreich.

Eine Sonderrolle nehmen die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen ein. Diese stehen systematisch zwischen Leistungen der sozialen Sicherheit und Leistungen der Sozialhilfe und weisen Elemente beider Leistungskategorien auf. Es handelt sich dabei ausschließlich um Leistungen, die durch Steuern finanziert sind und deren Gewährung und Berechnung nicht von Beiträgen der Leistungsempfänger abhängen. Diese Leistungen betreffen z.B. den besonderen **Schutz der Behinderten** bzw. ermöglichen einen zusätzlichen, ersatzweisen oder ergänzenden Schutz gegen die Risiken, die von der Verordnung erfasst sind, und den betreffenden Personen ein **Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts** garantieren, das in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in dem betreffenden Mitgliedstaat steht. Ein Beispiel für eine solche Leistung ist die österreichische **Ausgleichszulage**.

Die Besonderheit bei diesen Leistungen ist, dass sie wie die Leistungen der Sozialhilfe nicht exportiert werden, sondern ausschließlich vom Wohnortstaat an alle Einwohner, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erbracht werden. Verlegt daher der Bezieher einer österreichischen Pension seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Zahlung der Ausgleichszulage eingestellt. Besteht jedoch in dem neuen Wohnortstaat eine ähnliche Leistung, hat der Betreffende Anspruch auf diese Leistung, auch wenn er ausschließlich eine österreichische Pension bezieht.

Rechtsmittel

3. Abkommen mit Drittstaaten:

Mit einigen Staaten außerhalb des EWR (Australien, Bosnien, Chile, Israel, Kanada (Sonderregelungen für die Provinz Québec), Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, Serbien, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika) wurden **bilaterale völkerrechtliche Verträge** abgeschlossen. Diese Verträge unterscheiden sich vom persönlichen und sachlichen Geltungsbereich oft deutlich untereinander.

Eine Übersicht der geltenden Verträge findet sich unter der folgenden [MS-Word Datei](#).

4. Internationale Organisationen

Ergänzend dazu hat Österreich auch noch Abkommen mit internationalen Organisationen (vor allem mit jenen mit Amtssitz in Wien) geschlossen, die vor allem die Frage der Versicherung der Bediensteten und die Übertragung der Pensionsanwartschaften regeln.

Quelle: BMSK, BMeiA

Stand: September 2008

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

[Startseite](#) | [Bürgerservice](#) | [Wählen im Ausland](#) | Wählen im Ausland: BMAA

Wählen im Ausland: BMAA

Wahlrecht der AuslandsösterreicherInnen

Ausübung des Wahlrechts von InlandsösterreicherInnen im Ausland

Wahlrecht von ausländischen EP-BürgerInnen bei EP-Wahlen in Österreich

Wählen Sie bitte aus den folgenden Themen:

Wahlinformation 2004

EP-Wahlen 2004 | EP Elections 2004

[Wahlberechtigung](#)

[Wählerevidenz und Europa-Wählerevidenz](#)

[Wahlkarte](#)

[Stimmabgabe](#)

[Gesetzliche Bestimmungen](#)

[Kontakte \(Österreich\)](#)

[Kontakte Ausland](#)

[Sonderbestimmungen für Bundespräsidentenwahlen](#)

[Formulare](#)

[Fragen](#)

[Vienna Election Seminar \(15 and 16 December 2003\)](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#)

Wahlen

Zu österreichischen Landtagswahlen besteht seit Mitte 2007 die Briefwahl-Möglichkeit (auch aus dem Ausland) für alle Wahlberechtigte. Seitens der AuslandsösterreicherInnen können jedoch nur Auslands-NiederösterreicherInnen, Auslands-TirolerInnen und Auslands-VorarlbergerInnen, die ihren *Hauptwohnsitz vor weniger als 10 Jahren vor der Landtagswahl ins Ausland verlegt* haben, an der Wahl zum Landtag ihres früheren Bundeslandes teilnehmen.

Heuer, im Jahre 2009, finden Landtagswahlen in Kärnten und Salzburg statt (1. März), in Vorarlberg (20. September) und in Oberösterreich (27. September) sind Landtagswahlen geplant. Die Landtagswahl in Wien findet planmässig im Oktober 2010 statt. Mehr dazu unter '[Wahlberechtigung](#)', Punkt 3.

Information zu dieser Website:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bietet Ihnen hier Informationen zum

- Wahlrecht der AuslandsösterreicherInnen, zum
- Wahlrecht der "InlandsösterreicherInnen" im Ausland, sowie zum
- Wahlrecht von nicht-österreichischen EU-BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich bei Wahlen der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament ("Europa-Wahlen").

Weiters informiert das Bundesministerium für europäische und auswärtige Angelegenheiten über in Österreich abgehaltene Seminare der 'Regionalen Partnerschaft' zu Wahlrechtsfragen sowie zu E-Voting und damit im Zusammenhang stehenden Fragen der E-Democracy.

Wählen Sie den gewünschten Unterpunkt in der **Navigationsleiste links!**

The Federal Ministry for European and International Affairs of the Republic of Austria provides information here

- in German on
 - voting by Austrian expatriates and on voting abroad at Austrian elections, and on
 - voting by non-Austrian citizens resident in Austria, at elections of Austrian members of the European Parliament; and
- in English on
 - voting by non-Austrian citizens resident in Austria, at [elections of the members of the European Parliament](#), on
 - Austria's system on [remote voting](#) , on
 - seminars held in Vienna on election issues, on
 - official and private texts on [e-voting](#) , on
 - [e-democracy](#), including in particular the work of the Council of Europe in this field.

Please select the information by the list at the left-hand side of this page!

Stand (ohne Gewähr): 14. Juli 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | [FAQ](#)

FAQ

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bietet Ihnen hier die Möglichkeit, Antworten zu häufig gestellten Fragen zu Wahlthemen nachzulesen.

- [EP-Wahlen 2009](#)
- [An welche Personengruppen richtet sich das Wahlinformationsservice des BMeiA und der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland?](#)
- [Welche Fristen muss ich für eine gültige Teilnahme an den EP-Wahlen 2009 beachten?](#)
- [Welche Möglichkeiten habe ich, um an der Wahl teilzunehmen?](#)
- [Welche weiteren Erleichterungen wurden seit der Nationalratswahl 2008 für die Briefwahl getroffen?](#)
- [Welche Voraussetzungen bzw. Schritte sind notwendig, damit ich als AuslandsösterreicherIn an der kommenden EP-Wahl gültig teilnehmen kann?](#)
- [Ich habe meinen Wohnsitz im Ausland geändert und vergessen, dies meiner Wählerevidenzgemeinde mitzuteilen. Außerdem weiß ich nicht, ob ich noch in der Wählerevidenz eingetragen bin.](#)
- [Was muss ich beim Ausfüllen des gelben Formulars „Antrag auf Eintragung in die \(Verbleib in der\) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz“ besonders beachten?](#)
- [Bei Ausfüllen des Antrages auf Eintragung in die Wählerevidenz finde ich die Fragen 12 und 13 zu Grundbesitz und Vermögenswerten in Österreich unangemessen und irrelevant. Was ist der Zweck dieser Fragen?](#)
- [Wie kann ich eine Wahlkarte beantragen?](#)
- [Ich möchte für die EP-Wahl eine Wahlkarte beantragen. Im Formular ist an meine Wählerevidenzgemeinde zu senden. Wie finde ich heraus, welche Gemeinde gemeint ist?](#)
- [Besteht die Möglichkeit als AuslandsösterreicherIn auch im Inland zu wählen?](#)
- [Ich bin „InlandsösterreicherIn“ \(dh. Hauptwohnsitz in Österreich\) und am Wahltag nicht in Österreich. Wie komme ich zu meiner Wahlkarte?](#)
- [Ich möchte nicht, dass meine Daten \(Name, Geburtsdatum etc.\) auf der Wahlkarte bei der Übermittlung im Postweg sichtbar sind. Was kann ich tun?](#)
- [Ich befinde mich am Wahltag im Ausland. In diesem Land gibt es keine österreichischen Vertretungsbehörden \(auch keine Honorarkonsulate\). Kann ich mir meine Wahlkarte auch an eine Vertretungsbehörde eines EU-Mitgliedstaates senden lassen?](#)
- [Ich werde mich am Wahltag an Bord eines Flugzeuges befinden. Kann ich auch dort meine Stimme abgeben? Was ist dabei zu beachten?](#)
- [Ich bin nicht-österreichische\(r\) Unionsbürger\(in\) mit Hauptwohnsitz in Österreich und möchte die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen. Was habe ich zu beachten?](#)
- [Ich bin nicht-österreichische\(r\) UnionsbürgerIn und in die Europa-Wählerevidenz eingetragen. Wie lange bleibe ich eingetragen?](#)

EP-Wahlen 2009

An welche Personengruppen richtet sich das Wahlinformationsservice des BMeiA und der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland?

Das BMeiA und die österreichischen Vertretungsbehörden bieten folgenden Personengruppen ein Wahlinformationsservice an:

1. AuslandsösterreicherInnen, ds. österreichische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz im Ausland – dh. OHNE Hauptwohnsitz in Österreich (Nebenwohnsitz möglich) -, die im Ausland ODER in Österreich an der Wahl teilnehmen wollen;
2. "InlandsösterreicherInnen", ds. österreichische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die im Ausland an der Wahl teilnehmen wollen; und

3. nicht-österreichischen EU-BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die an der Wahl der österreichischen EP-Abgeordneten (dh an der österreichischen "Europa-Wahl") - in Österreich oder im Ausland - teilnehmen wollen

Welche Fristen muss ich für eine gültige Teilnahme an den EP-Wahlen 2009 beachten?

Letzter Tag für die Eintragung in die Wählererevidenz:

- **31. März:** für InlandsösterreicherInnen und EU-BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich – („NORMAL-Verfahren“)
- **30. April:** für AuslandsösterreicherInnen – („REKLAMATIONS-Verfahren“)

Da zu diesen Zeitpunkten die Eintragung bereits vorgenommen sein muss, stellen Sie sicher, dass Ihr Antrag rechtzeitig bei Ihrer Wählererevidenzgemeinde eintrifft, dh. kalkulieren Sie allf. längere Bearbeitungszeiten mit ein.

Mittwoch, 3. Juni: letzter Tag für die schriftliche Beantragung der Wahlkarte

Freitag, 5. Juni, 12.00 Uhr: letzter Tag für die mündliche Beantragung der Wahlkarte sowie für eine schriftliche Beantragung, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist

Sonntag, 7. Juni: Wahltag in Österreich – Der Wahlvorgang hat spätestens zum Zeitpunkt der Schließung des letzten Wahllokals in Österreich zu erfolgen (voraussichtlich 17.00 Uhr)

Montag, 15. Juni, 14.00 Uhr: letzter Termin für das Einlangen der Wahlkarte bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde

Welche Möglichkeiten habe ich, um an der Wahl teilzunehmen?

Im Inland:

- **Wählen am Wahlsonntag in Ihrer Wählererevidenzgemeinde;**

- Wählen am Wahlsonntag mittels **Wahlkarte** – gehen Sie mit der unausgefüllten Wahlkarte, dh auch mit dem leeren Stimmzettel, in ein beliebiges Wahlkartenwahllokal in Österreich und geben Sie dort Ihre Stimme ab (haben Sie eine Wahlkarte beantragt und sind am Wahlsonntag in Ihrer Gemeinde aufhältig, können Sie selbstverständlich auch dort mittels Wahlkarte wählen);

- Wählen mittels **Briefwahl** – sofort ab Erhalt der Wahlkarte möglich; oder

- Wählen vor einer **besonderen Wahlbehörde**, wenn Sie nicht in der Lage sind Ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben, dh geh- und transportunfähig oder bettlägerig sind - Aufgrund Ihres Antrages werden sie am Tag der Wahl zum Zweck der Stimmabgabe von einer besonderen Wahlbehörde in der Unterkunft, in der Sie sich aufhalten, besucht. Der Besuch erfolgt innerhalb der in der Gemeinde Ihres Aufenthaltsortes vorgesehenen Wahlzeit. Ihre Wahlkarte und eine zur Feststellung Ihrer Identität geeignete Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein, alle amtlichen Lichtbildausweise, nicht jedoch den Meldezettel) halten Sie bitte bereit.

Im Ausland:

- Wählen mittels **Briefwahl** - sofort ab Erhalt der Wahlkarte möglich; bei längeren Postwegen sollten Sie eine frühzeitige Stimmabgabe vornehmen, um das rechtzeitige Einlangen der Wahlkarte bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde sicherzustellen.

Welche weiteren Erleichterungen wurden seit der Nationalratswahl 2008 für die Briefwahl getroffen?

- Auf der Wahlkarte muss nicht mehr angegeben werden, wo, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die Stimme abgegeben wurde.

- Die Kosten für die Rücksendung der Wahlkarten mit öffentlicher Post übernimmt Österreich – aber nur wenn die Wahlkarte –zB aus Datenschutz-gründen – nicht in einem Überkuvert versendet wird.

- Wahlkarten können bei der zuständigen Wahlbehörde in Österreich auch abgegeben werden.

Welche Voraussetzungen bzw. Schritte sind notwendig, damit ich als AuslandsösterreicherIn an der kommenden EP-Wahl gültig teilnehmen kann?

- 1) spätestens am Wahltag, dem 7. Juni 2009, **16 Jahre** alt sein;
- 2) eine (aufrechte) **Eintragung in die Europa-Wählerevidenz** einer österreichischen Gemeinde sowie keine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz eines anderen EU-Staates (die zuständige Gemeinde können nur Sie kennen: dies ist Ihre letzte Hauptwohnsitz-Gemeinde oder entsprechend der chronologischen Vorgaben am gelben Formular, jene Gemeinde, zu der Sie einen der dort genannten Anknüpfungspunkte feststellen);
- 3) die **Beantragung einer Wahlkarte** - im Voraus für maximal 10 Jahre oder (nur) für die kommende Europa-Wahl bei Ihrer Wählerevidenzgemeinde;
- 4) die **Stimmabgabe vor Schließung des letzten Wahllokals in Österreich am Sonntag, 7. Juni 2009, voraussichtlich 17.00 Uhr** - die Stimmabgabe ist aber bereits ab Erhalt der Wahlkarte möglich (was vor allem bei langen Postwegen nach Österreich empfohlen wird);
- 5) das **vollständige Ausfüllen der Wahlkarte**;
- 6) die **Rücksendung der Wahlkarte an die darauf aufgedruckte Adresse in Österreich** - die Kosten bei Rücksendung mit öffentlicher Post trägt Österreich (neu! **ACHTUNG:** gilt nur, wenn die Wahlkarte –zB aus Datenschutzgründen – nicht in einem Überkuvert versendet wird); bei Nutzung von Schnellpostdiensten (zB DHL, UPS, EMS o.ä.) trägt die Kosten die/der AbsenderIn; und
- 7) das **Einlangen dieser Wahlkarte spätestens am Montag, 15. Juni 2009, 14.00 Uhr** beim Adressaten (dh der zuständigen Bezirkswahlbehörde in Österreich).

Ich habe meinen Wohnsitz im Ausland geändert und vergessen, dies meiner Wählerevidenzgemeinde mitzuteilen. Außerdem weiß ich nicht, ob ich noch in der Wählerevidenz eingetragen bin.

Seit dem 01. Juli 2007 sind AuslandsösterreicherInnen, die in Wählerevidenzen eingetragen sind, verpflichtet, ihrer Wählerevidenzgemeinde jede Adressänderung im Ausland - samt, wenn zutreffend, auch der E-Mail-Adresse – mitzuteilen.

Die Eintragung ist max. 10 Jahre gültig. Danach wird diese automatisch gelöscht.

Wenn Sie sich also inzwischen nicht von einem anderen Ort aus in die Wählerevidenz eintragen haben lassen, hätten Sie nach 10 Jahren einen Antrag auf Verbleib in der Wählerevidenz zu stellen.

Sollten Sie Zweifel an Ihrer Eintragung oder deren Datum haben, ist es zur Sicherheit ratsam, rechtzeitig vor einer kommenden Wahl Kontakt mit Ihrer Wählerevidenzgemeinde aufzunehmen, um den Stand der Eintragung zu klären. Gegebenenfalls wäre ein neuer Antrag zu stellen.

Sie sollten der Gemeinde auch gleichzeitig Ihre neuen Adressdaten bekanntgeben. Dies ist einerseits für die Zustellung der Wahlkarte wichtig, da Duplikate ausnahmslos nicht ausgestellt werden können, andererseits auch für die Verständigung über Ihre Löschung aus der Wählerevidenz seitens der Gemeinde.

Was muss ich beim Ausfüllen des gelben Formulars „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz“ besonders beachten?

1. Ankreuzen des Kästchens „ Europa-Wählerevidenz“ (am Formular oben unter Punkt 2)
2. Korrekte Angaben zum Anknüpfungspunkt zu Österreich, wobei bei Feststellung des Anknüpfungspunktes entsprechend der Ausfüllhilfe chronologisch vorzugehen ist, dh sobald einer der Punkte zutreffend ist, sind die weiteren Punkte nicht mehr relevant
3. Ankreuzen des Punktes 16 „Ich erkläre, dass ich bei Europawahlen die österreichischen Mitglieder des Europäischen

Parlaments wählen will“ (sollten Sie ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben und die Abgeordneten Ihres Hauptwohnsitz-Staates wählen wollen, ist das jeweilige nationale Wahlrecht zu beachten)

4. Ankreuzen des Punktes 17, sollten Sie die automatische Zusendung von Wahlkarten für die Dauer Ihrer Eintragung in die (Europa-) Wählererevidenz bevorzugen (**!!ACHTUNG:** Geben Sie eine allf. Adressänderung Ihrer Wählererevidenzgemeinde bekannt, da Ihre Wahlkarte Sie ansonsten nicht (rechtzeitig) erreichen könnte und Duplikate nicht ausgestellt werden können)

Bei Ausfüllen des Antrages auf Eintragung in die Wählererevidenz finde ich die Fragen 12 und 13 zu Grundbesitz und Vermögenswerten in Österreich unangemessen und irrelevant. Was ist der Zweck dieser Fragen?

Die Fragen 5 - 14 im Formular zum Antrag auf Eintragung in die Wählererevidenz beziehen sich auf die Feststellung der Lebensbeziehung/Verbindung zu Österreich. Die Liste ist deshalb so lange, da es österreichische Staatsbürger gibt, die noch nie in Österreich gelebt haben und sich daher die Feststellung einer zuständigen Wählererevidenzgemeinde schwierig gestaltet.

Wie in der Ausfüllanleitung auf Seite 3 des Antragsformulars beschrieben ist, müssen Sie natürlich nicht alle Punkte 5 - 14 ausfüllen. Gehen Sie beim Ausfüllen schrittweise vor – sobald einer der Punkte auf Sie zutrifft, sind die nachfolgenden für Sie nicht mehr relevant.

!!ACHTUNG: Das vorliegende Formular gilt nur für AuslandsösterreicherInnen, dh ÖsterreicherInnen, die im Ausland ihren Hauptwohnsitz haben. Falls Sie Ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, müssen Sie lediglich bei Ihrer Wählererevidenzgemeinde eine Wahlkarte beantragen.

Wie kann ich eine Wahlkarte beantragen?

Falls Sie keinen Antrag auf automatische Zusendung der Wahlkarte (mittels gelben Formular „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählererevidenz und/oder Europa-Wählererevidenz“ oder bei bestehender Eintragung in die Wählererevidenz mittels des vom BMeiA bereitgestellten Formulars) gestellt haben, können Sie bereits jetzt einen Antrag per Fax, E-Mail, postalischem Schreiben oder auch persönlich bei Ihrer Wählererevidenzgemeinde in Österreich für die Zusendung Ihrer Wahlkarte stellen.

Dies kann formlos oder mit dem "blauen" Formular - 'Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Europawahl [2009]' - erfolgen. Die Identität des Antragsstellers muss glaubhaft gemacht werden (durch Bekanntgabe der Reisepass-Nummer oder die Mitsendung der Kopie eines Lichtbildausweises bei elektronischem Antrag).

Ich möchte für die EP-Wahl eine Wahlkarte beantragen. Im Formular ist an meine Wählererevidenzgemeinde zu senden. Wie finde ich heraus, welche Gemeinde gemeint ist?

In welcher österreichischen Gemeinde Sie in die Wählererevidenz eingetragen sind, können vor allem Sie selbst wissen. Das ist dort, wohin Sie Ihren Antrag auf Eintragung in die Wählererevidenz bzw. die Europa-Wählererevidenz gesendet hatten. Diese Eintragung gilt maximal 10 Jahre.

Sollten Sie das nicht (mehr) feststellen können, können Sie eine [Neueintragung beantragen](#).

Umfassende Informationen zum Auslands(österreicherInnen)-Wahlrecht und dessen Durchführung finden Sie auf der [Wahlinformationswebsite des Außenministeriums](#).

Besteht die Möglichkeit als AuslandsösterreicherIn auch im Inland zu wählen?

Ja, AuslandsösterreicherInnen können mit ihrer Wahlkarte innerhalb Österreichs entweder von der Briefwahlmöglichkeit Gebrauch machen oder auch in JEDEM Wahlkarten-Wahllokal in Österreich AM WAHLTAG ihre Stimme abgeben (MIT WAHLKARTE!!).

In die Wählererevidenz eingetragene AuslandsösterreicherInnen können auch in ihrer österreichischen Wählererevidenzgemeinde AM WAHLTAG im Wahllokal auch OHNE WAHLKARTE wählen, wenn sie KEINE Wahlkarte beantragt haben.

Ich bin „InlandsösterreicherIn“ (dh. Hauptwohnsitz in Österreich) und am Wahltag nicht in Österreich. Wie komme ich zu meiner Wahlkarte?

Sie können die Wahlkarte im Wahlamt der Gemeinde, in der Sie gemeldet sind, (formlos oder mittels Formular) beantragen und

Ihre Stimme unmittelbar nach Aushändigung, dh auch schon VOR dem Wahltag per Briefwahl abgeben.

!!ACHTUNG: Es gibt kein Duplikat Ihrer Wahlkarte, dh. sollten Sie doch am Wahltag in Österreich wählen wollen, müssten Sie dies mit der bereits ausgestellten Wahlkarte tun (da Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde einen WK-Vermerk haben und daher in Ihrer Gemeinde als gesperrt gelten – Vermeidung von Doppelwahl!).

Ich möchte nicht, dass meine Daten (Name, Geburtsdatum etc.) auf der Wahlkarte bei der Übermittlung im Postweg sichtbar sind. Was kann ich tun?

Der Wähler selbst sollte seine Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde schicken. Diese ist auf der Wahlkarte zusammen mit den Daten des betreffenden Wählers aufgedruckt.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten offen in den Postweg gehen, können Sie die Wahlkarte auch in einem Überkuvert an die zuständige Wahlbehörde schicken.

!!ACHTUNG: Geben Sie die Wahlkarte in ein Überkuvert, müssen sie das Porto für den Postweg selbst bezahlen, dh. für eine ausreichende Frankierung sorgen.

Ich befinde mich am Wahltag im Ausland. In diesem Land gibt es keine österreichischen Vertretungsbehörden (auch keine Honorarkonsulate). Kann ich mir meine Wahlkarte auch an eine Vertretungsbehörde eines EU-Mitgliedstaates senden lassen?

Dies können wir nicht festlegen. Sie als Wähler müssen die betreffende ausländische Vertretungsbehörde selbst kontaktieren und fragen, ob diese eine Zusendung zulässt.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich die Wahlkarte an eine Poststelle im Ausland zusenden zu lassen, dh an Ihre konkrete Unterkunft im Aufenthaltsort.

Ich werde mich am Wahltag an Bord eines Flugzeuges befinden. Kann ich auch dort meine Stimme abgeben? Was ist dabei zu beachten?

Austrian Airlines ermöglicht seinen Passagieren die Stimmabgabe an Bord und leitet deren Wahlkarten an die zuständigen Bezirkswahlbehörden weiter. Die Serviceleistung wird auf allen von Austrian Airlines, Austrian Arrows oder Lauda Air durchgeführten Flügen mit der Austrian Flugnummer (OS) angeboten.

Der Wahlvorgang kann nur unter Benützung einer Wahlkarte erfolgen, die dem wahlberechtigten Passagier zuvor von seiner Gemeinde übermittelt wurde.

Mit der Schaffung der Möglichkeit der „echten“ Briefwahl sind auch an Bord von Flugzeugen keine Zeugen mehr notwendig. Für die Wahrung des Wahlgeheimnisses genügt die Zurverfügungstellung der Küche, des WCs, einer leeren Sitzreihe etc.; formelle Vorkehrungen wie Wahlzelle, Vorhang oä. sind nicht erforderlich. Für die Wahrung des „geheimen Wahlrechts“ ist letztlich der Passagier selbst verantwortlich.

Die Stimmabgabe kann jederzeit erfolgen. Austrian Airlines übernimmt die Wahlkrten auf allen Flügen in, aus und nach Österreich bis einschließlich 7. Juni 2009, 17.00 Uhr MEZ.

ACHTUNG: Nicht in allen EU-Staaten wird am 7. Juni gewählt. Austrian Airlines übernimmt daher nur österreichische Wahlkarten, dh Wahlkarten mit denen die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden.

Ich bin nicht-österreichische(r) Unionsbürger(in) mit Hauptwohnsitz in Österreich und möchte die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen. Was habe ich zu beachten?

Zunächst müssen Sie Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

Um in die Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen zu werden, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Das Antragsformular "**Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben**" (blaues Formular) erhalten Sie bei Ihrer Hauptwohnsitz-

Gemeinde samt Übersetzungshilfe oder können dies auch online ausfüllen und absenden (samt Europa-Wähleranlageblatt).

!!ACHTUNG: Bei Antragstellung müssen Sie einen gültigen Identitätsausweis vorlegen bzw. eine Kopie mitversenden sowie eine förmliche Erklärung (Bestandteil des Antragsformulars) abgeben, das Sie bei den EP-Wahlen die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen wollen und in Ihre Herkunfts-Mitgliedstaat Ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben.

Der Stichtag, dh. der letztmögliche Termin für die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz, ist für Sie der 31. März 2009.

Ich bin nicht-österreichische(r) UnionsbürgerIn und in die Europa-Wählerevidenz eingetragen. Wie lange bleibe ich eingetragen?

Sie bleiben in der Europa-Wählerevidenz **für die Dauer Ihres Aufenthalts** in Österreich eingetragen. Sie können dann bei jeder Europawahl von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Unabhängig davon sind Sie berechtigt, in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde an Gemeinderatswahlen (in Wien an Bezirksvertretungswahlen) teilzunehmen. Die Zugangsbedingungen hierfür richten sich nach den einzelnen Landesgesetzen; in der Regel ist eine Antragstellung aber nicht erforderlich. Wenn Sie Näheres darüber erfahren wollen, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde oder beim Amt der Landesregierung jenes Bundeslandes, in dem Sie wohnen.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | Wahlberechtigung

Wahlberechtigung:

1. Bundesweite Wahlen und Volksabstimmungen

Aufgrund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 1990 (BGBl. Nr. 148/1990) und 2007 (BGBl. I Nr. 28/2007) können österreichische StaatsbürgerInnen ohne Hauptwohnsitz in Österreich an Bundespräsidenten-, Nationalrats- und EP-Wahlen sowie an Volksabstimmungen und (seit 2007 auch an) Volksbefragungen teilnehmen, wenn sie:

- spätestens am Tag der Wahl bzw. der Volksabstimmung/-befragung das 16. Lebensjahr vollendet haben, d.h. ihren 16. Geburtstag feiern (Daher können bereits jene AuslandsösterreicherInnen, die im Vorjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben - d.h. ihren 14. Geburtstag gefeiert haben - eine Eintragung in die Wählerevidenz bzw. Europa-Wählerevidenz beantragen);
- nicht wegen Verurteilung durch ein österreichisches Gericht vom Wahlrecht ausgeschlossen; und
- in der Wählerevidenz bzw. Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

Dazu sind eine Eintragung in die [Wählerevidenz](#) bzw. Europa-Wählerevidenz in Österreich, die jederzeit möglich ist und maximal 10 Jahre lang gilt, und die rechtzeitige Beantragung einer [Wahlkarte](#) bzw. Stimmkarte ab Ausschreibung einer Wahl bzw. Volksabstimmung/-befragung nötig.

Wählbar zum Bundespräsidenten sind jene zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet haben (ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals registriert haben).

Wählbar zum Abgeordneten zum Nationalrat sind jene zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

[EP-Formular BLAU \(pdf, 343.63 kb\)](#)

[Wähleranlageblatt \(B\) \(pdf, 333.92 kb\)](#)

Die Übersetzungshilfen zum EP-Formular B (BLAU) in 18 Sprachen finden Sie unter [Formulare](#).

Wählbar zu österreichischen Mitgliedern zum Europäischen Parlament sind die in Österreich zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Wahlen zum Landtag österreichischer Bundesländer

Den österreichischen Bundesländern wurde mit 1. Juli 2007 von der Bundesverfassung die Möglichkeit eingeräumt, dass AuslandsösterreicherInnen auch an den Wahlen zum Landtag ihres früheren Wohnsitz-Bundeslandes teilnehmen können. Im Unterschied zu bundesweiten Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen wurde in der Bundesverfassung als Voraussetzung der Stimmabgabe von AuslandsösterreicherInnen bei Landtagswahlen festgelegt, dass *der Hauptwohnsitz der AuslandsösterreicherInnen vor weniger als 10 Jahren vor der Landtagswahl in das Ausland verlegt wurde*.

Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg führten daraufhin das Wahlrecht zum Landtag von AuslandsösterreicherInnen ein, die zuvor ihren Hauptwohnsitz in diesem Bundesland hatten.

Während des Jahres 2009 finden

- am 1. März in [Kärnten](#) und [Salzburg](#),
- am 20. September in Vorarlberg sowie
- am 27. September in [Oberösterreich](#)

Landtagwahlen statt. Dabei werden nur AuslandsvorarlbergerInnen die Möglichkeit haben, ihre Stimme für die Wahl ihres Landtags abzugeben.

Die **Briefwahl** jedoch wurde für die Wahlen zum Landtag *aller* Bundesländer eingeführt. Somit können *alle zum Landtag Wahlberechtigten ihre Stimme auch aus dem Ausland abgeben, wenn sie ihre Wahlkarte entsprechend den jeweiligen Landesregelungen beantragt und erhalten haben*. Dies betrifft heuer zumindest Kärnten und Salzburg (1.3.), Vorarlberg (20.9.) sowie Oberösterreich (27.9.). Die Wahlen zum Wiener Landtag sind für Oktober 2010 geplant.

Die Gesetzestexte der aktuellen Landtagswahlordnungen finden Sie hier:

[Burgenland](#)

[Kärnten](#)

[Niederösterreich](#)

[Oberösterreich](#)

[Salzburg](#)

[Steiermark](#)

[Tirol](#)

[Vorarlberg](#)

[Wien](#)

Informationen zum Auslands(österreicherInnen)-Wahlrecht zu österreichischen Landtagen finden Sie auf der [Wahlinformationswebsite des Außenministeriums](#) unter „Wahlberechtigung“ und ["3. Wahlen zum Landtag österreichischer Bundesländer"](#).

Ohne Gewähr

Stand: 25. 8. 2009

WEITER ZU: [Wählerevidenz und Europa-Wählerevidenz](#)

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | (Europa-) Wählererevidenz

Wählererevidenz und Europa-Wählererevidenz

AuslandsösterreicherInnen, dh österreichische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz im Ausland, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, haben zunächst einen Antrag auf Eintragung in die Wählererevidenz bzw. die Europa-Wählererevidenz zu stellen. Dies kann frühestens in jenem Kalenderjahr erfolgen, in dem der/die AuslandsösterreicherInnen 15 Jahre alt wird.

Der Antrag ist bei der zuständigen Wählererevidenzgemeinde in Österreich mittels des Formulars "Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählererevidenz und/oder Europa-Wählererevidenz" zu stellen. Bitte füllen Sie den Antrag nur aus, wenn Sie derzeit nicht in die Wählererevidenz eingetragen sind. Beachten Sie dabei bitte genau die Ausfüllanleitung.

[BMI-Wählererevidenz-Formular \(pdf, 235.91 kb\)](#)
[Ausfüllanleitung \(pdf, 56.88 kb\)](#)

Die zuständige Wählererevidenzgemeinde ist die österreichische Gemeinde Ihres letzten Haupt-Wohnsitzes in Österreich (s. nach Punkt 6 des Formulars). Wenn ein solcher nicht vorliegt, dann jene Gemeinde in Österreich, in der zumindest ein Elternteil von Ihnen seinen Haupt-Wohnsitz hat oder hatte (s. Punkt 7 des Formulars). Sollte auch ein solcher nicht vorliegen, dann richtet sich die zuständige Gemeinde nach anderen glaubhaft zu machenden Lebensbeziehungen zu Österreich, deren Wertigkeit die Reihenfolge in Punkt 7 des Formulars bestimmt. Es wäre daher insgesamt nur *ein* Anknüpfungspunkt anzugeben: derjenige, der von oben gesehen als erster zutrifft.

Sollten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, die Wahl- bzw. Stimmkarten für maximal 10 Jahre "im Voraus" an die Ihrer Wählererevidenzgemeinde mitgeteilte Postadresse automatisch zugestellt zu erhalten, können Sie diesen Antrag auf demselben Formular - unter Punkt 17 - stellen.
(Details dazu finden Sie unter [Wahlkarte / Stimmkarte](#).)

Ihr Antrag kann JEDERZEIT - d.h. unabhängig von bestimmten Wahlen - per Fax oder elektronisch direkt an die zuständige Gemeinde gestellt werden (Adressen siehe unter [Kontakte \(Österreich\)](#)). Wenn Sie dazu Fragen haben, stehen Ihnen die [österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland](#) - Botschaften und (General-)Konsulate - gerne zur Verfügung.

Legen Sie dem Antrag zumindest Kopien der Seiten 2 bis 5 Ihres bordeaux-roten - bzw. der Seiten 2 bis 7 Ihres alten/grünen - österreichischen Reisepasses ODER, sofern Sie keinen österreichischen Reisepass besitzen, eine Kopie Ihres österreichischen Personalausweises oder Staatsbürgerschaftsnachweises bei.

ACHTUNG: Seit dem 1.7.2007 sind AuslandsösterreicherInnen, die in Wählererevidenzen eingetragen sind, verpflichtet, ihrer Wählererevidenzgemeinde jede Adressänderung im Ausland - samt, wenn zutreffend, auch der E-Mail-Adresse - mitzuteilen!

TIPP 1: Die Eintragung ist MAXIMAL 10 Jahre gültig. Danach wird diese AUTOMATISCH gelöscht, wovon Sie möglicherweise nicht verständigt werden - außer Ihre Wählererevidenzgemeinde besitzt ihre aktuelle Adresse. Wenn Sie sich also inzwischen nicht von einem anderen Ort aus in die Wählererevidenz eintragen haben lassen, hätten Sie nach 10 Jahren einen Antrag auf Verbleib in der Wählererevidenz zu stellen (selbes Formular wie oben). Sollten Sie Zweifel an Ihrer Eintragung oder deren Datum haben, ist es zur Sicherheit ratsam, rechtzeitig vor einer kommenden Wahl, Volksabstimmung oder Volksbefragung Kontakt mit Ihrer Wählererevidenzgemeinde aufzunehmen, um den Stand der Eintragung zu klären. Gegebenenfalls wäre ein (neuer) Antrag zu stellen.

TIPP 2: Mit diesem Formular kann auch - gleichzeitig oder separat - die Eintragung in die Europa-Wählererevidenz beantragt (bzw. verlängert) werden. Für die Eintragung in die Europa-Wählererevidenz eines anderen EU-Landes - für jene AuslandsösterreicherInnen, die nicht die österreichischen EP-Mitglieder sondern diejenigen ihres Wohnsitzlandes wählen wollen -, bestehen in jedem Land eigene Formulare, die bei der dafür zuständigen lokalen Behörde erhältlich sind.

TIPP 3: Österreichische Staatsbürger, die ihren dauernden Wohnsitz im Ausland haben, sollten sich anlässlich eines Kurzaufenthaltes in Österreich nicht mit Hauptwohnsitz anmelden, da sie sonst automatisch und ohne gesonderte Verständigung aus der Wählererevidenz gelöscht werden könnten.

Stand: 30. April 2009

WEITER ZU: [Kontakte \(Österreich\)](#)
ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | Wahlkarte

Wahlkarte / Stimmkarte

Neben der Eintragung in die Wählererevidenz benötigen Sie zur Stimmabgabe noch eine Wahlkarte (für Wahlen) bzw. Stimmkarte (für Volksabstimmungen und Volksbefragungen). Diese ist bei Ihrer Wählererevidenzgemeinde in Österreich direkt zu beantragen. Sie können dies für jede Bundes-Wahl / -Volksabstimmung / -Volksbefragung einzeln tun oder für maximal 10 Jahre "im Voraus". Die Beantragung von Wahl/Stimmkarten kann z.B. mittels eines der folgenden Formulare (siehe unten) oder auch formlos erfolgen, am raschesten und damit aus Zeitgründen am sichersten per Fax oder elektronisch, ist aber auch persönlich möglich.

TIPP: In vielen Ländern kann eine direkte Zusendung der Wahlkarte an Ihre Aufenthaltsadresse - und an eine österreichische Botschaft / ein (General-)Konsulat - die rechtzeitige Stimmabgabe erleichtern.

Möglichkeit 1 - Beantragung der Wahlkarte für die Europa-Wahl 2009.

Das Außenministerium stellt Ihnen für jede kommende Wahl ein Formular zur Beantragung einer Wahlkarte zur Verfügung, das direkt ausgefüllt und abgesendet werden kann. Für die Europa-Wahl 2009 steht hier das [Formular](#) zur Beantragung einer Wahlkarte zum Download bereit.

TIPP: Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung in die Wählererevidenz an die Wählererevidenzgemeinde abgeschickt werden. Zu Letzterem besteht ein [amtliches Formular](#) und eine [Ausfüllanleitung](#).

Möglichkeit 2 - Beantragung von Wahl/Stimmkarten für maximal 10 Jahre "im Voraus"

Die Beantragung von Wahl/Stimmkarten kann auch für maximal 10 Jahre "im Voraus" unternommen werden. Dann bekommen Sie die Wahl- und Stimmkarten automatisch an die der Wählererevidenzgemeinde bekannt gegebene Adresse zugeschickt.

ACHTUNG: Sollten Sie Ihre Postadresse inzwischen geändert und dies der Wählererevidenzgemeinde nicht bekannt gegeben haben, könnte Sie die Wahl-/Stimmkarte nicht erreichen (Duplikate können nicht ausgestellt werden).

TIPP: Eine Beantragung von Wahl-/Stimmkarten im Voraus ist also besonders dann geraten, wenn Sie entweder ihren ausländischen Wohnsitz nicht (oft) verlegen ODER Sie jede Änderung der Wählererevidenzgemeinde verlässlich mitteilen.

Möglichkeit 2a - Beantragung von Wahl/Stimmkarten für maximal 10 Jahre "im Voraus" bei bestehender Eintragung in die Wählererevidenz

Wenn Sie über eine aufrechte Eintragung in die Wählererevidenz einer österreichischen Gemeinde verfügen und Wahl/Stimmkarten für maximal 10 Jahre "im Voraus" beantragen möchten, stellt Ihnen das Außenministerium ein Formular dafür in zwei Formaten zur Verfügung:

[Antrag auf Ausstellung von Wahl-/Stimmkarten für die nächsten 10 Jahre \(doc, 54.5 kb\)](#)

Möglichkeit 2b - Beantragung von Wahl/Stimmkarten für maximal 10 Jahre gleichzeitig mit dem Antrag auf (Wieder-)Eintragung in die [Europa-]Wählererevidenz

Bei Neu- oder Wieder-Eintragung in die [Europa-]Wählererevidenz kann der Antrag auf automatische Zusendung von Wahl- bzw. Stimmkarten für maximal 10 Jahre "im Voraus" gleich mittels des Formulars "Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählererevidenz und/oder Europa-Wählererevidenz" erfolgen. Dazu besteht ein [amtliches Formular](#) und eine [Ausfüllanleitung](#).

Zuständig für die Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte sind in den Bundesländern die unter [Kontakte Österreich](#) angegebenen Stellen.

In Wien können beide Anträge an den Magistrat der Stadt Wien - MA 62, Lerchenfelder Straße 4, A-1082 Wien; Tel.: +43.1-4000-89404, Fax +43.1-4000-99 89404, E-Mail: [wahl\(at\)ma62.wien.gv.at](mailto:wahl(at)ma62.wien.gv.at) geschickt werden.

Wenn auch als letzter **Termin** für die mündliche oder schriftliche Beantragung einer Wahlkarte der zweite (12.00 Uhr) bzw. vierte Tag vor dem Wahltag gesetzlich festgelegt ist, ist dies angesichts des möglichen weiten Postwegs für eine tatsächliche gültige Stimmabgabe im Ausland für viele Fälle zu spät. Ein rechtzeitiges Einbringen des Antrags auf Ausstellung einer Wahlkarte unter Bedachtnahme auf Bearbeitungszeiten sowie den Postweg zurück zu Ihnen wird Ihnen daher nachdrücklich empfohlen.

Die Wahlkarte ist ein verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich der amtliche Stimmzettel, ein gummiertes Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt.

Manche Gemeinden / Städte richten vor Wahlen / Volksabstimmungen auf ihrer Website eine **interaktive Möglichkeit der Wahlkartenbeantragung** ein.

Auch **ÖsterreicherInnen, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten**, können bei ihrer Heimatgemeinde die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen und mit dieser unter den gleichen Bedingungen wie AuslandsösterreicherInnen ihre Stimme abgeben.

Bei Fragen oder für weitere Hilfe stehen Ihnen die [österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland](#) - Botschaften wie (General-)Konsulate - gerne zur Verfügung.

Stand: 30. April 2009

WEITER ZU: [Stimmabgabe](#)

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | Stimmabgabe

Stimmabgabe

Die Möglichkeiten der Stimmabgabe im Ausland und die Möglichkeiten der Stimmabgabe durch AuslandsösterreicherInnen sind folgende:

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte überall auf der Welt (einschließlich Österreich) durchgeführt werden. Der Wahlakt muss vor Schließung des letzten Wahllokals in Österreich erfolgen. Achtung: im Ausland auf eine mögliche lokale Zeitverschiebung achten! Halten Sie sich bitte streng an die Angaben der Wahlkarte und die auf dem der Wahlkarte beiliegenden Merkblatt - sonst könnte ihre Stimme "in die Ergebnisermittlung nicht mit einbezogen" werden, d. h. de facto ungültig sein!

Der Wahlvorgang mittels Briefwahl muss vom/von der WählerIn selbst durchgeführt werden:

1. Entnehmen Sie der Wahlkarte bitte zunächst den amtlichen Stimmzettel sowie das verschließbare Wahlkuvert;
2. Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst aus;
3. Legen Sie den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das verschließbare Wahlkuvert zurück;
4. Kleben Sie das Wahlkuvert zu;
5. Legen Sie das verschlossene Wahlkuvert in die Wahlkarte zurück;
6. Erklären Sie auf der Wahlkarte eidesstattlich mit Ihrer Unterschrift, dass Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet unbeeinflusst und vor dem Schließen des letzten österreichischen Wahllokals ausgefüllt haben;
7. Kleben Sie die Wahlkarte zu;
8. Senden Sie die Wahlkarte an die darauf angegebene österreichische Adresse.

Besonders wichtig ist, dass alle Anweisungen zum Ausfüllen der Wahlkarte befolgt werden. Die Angaben müssen vollständig, richtig und lesbar sein, sonst ist die Stimme nichtig. Außerdem muss das Wahlkuvert zugeklebt werden.

Der Wahlakt muss vor Schließung des letzten Wahllokals in Österreich erfolgen - bei der aktuellen Europawahl am Sonntag, 7. Juni 2009 um 17.00 Uhr. Achtung: im Ausland auf eine mögliche lokale Zeitverschiebung achten!

In Österreich können In- wie AuslandsösterreicherInnen am Wahltag und mit ihrer *unbenutzten* Wahlkarte auch in jedem Wahlkarten-Wahllokal wählen - aber nicht einen bereits vorher ausgefüllten Stimmzettel mit der Wahlkarte abgeben! In jeder österreichischen Gemeinde gibt es zumindest ein Wahlkarten-Wahllokal; bei Europawahlen ist jedes Wahllokal auch Wahlkartenwahllokal. AuslandsösterreicherInnen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind, können in ihrer österreichischen Wählerevidenzgemeinde - d. h. dort, wo sie in die Wählerevidenz eingetragen sind - am Wahltag im entsprechenden Wahllokal auch OHNE Wahlkarte wählen, wenn sie keine Wahlkarte beantragt haben.

Unterstützungserklärungen für Landeswahlvorschläge bei Nationalratswahlen sind auf amtlichen Formularen einzubringen, die von österreichischen StaatsbürgerInnen unterschrieben werden können, die am Stichtag in die Wählerevidenz eingetragen sind. Unterstützungserklärungen für eine bestimmte wahlwerbende Partei sind auf einem amtlichem Formular (in [WORD](#) oder [PDF](#)) abzugeben. Dieses Formular ist zunächst bei der Wählerevidenzgemeinde **persönlich** zu unterschreiben, welche bestätigt, dass die unterstützende Person am Stichtag in der Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt war. Daraufhin ist das bestätigte Formular an die unterstützte wahlwerbende Partei zu senden (§ 42 NRWO idgF). Landeswahlvorschläge müssen spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, also spätestens am 22. August 2008 eingebracht werden.

Bei Nationalratswahlen können **Vorzugsstimmen** für einzelne KandidatInnen abgegeben werden. Vorzugsstimmen sind nur dann gültig, wenn sie für KandidatInnen abgegeben werden, deren Partei gewählt / angekreuzt wurde; dh es ist kein "Stimmen-Splitting" zwischen einer Partei und KandidatInnen einer anderen Partei bzw. zwischen KandidatInnen unterschiedlicher Parteien möglich! Und es ist maximal je eine Vorzugsstimme für eine/n KandidatIn für die "Regionalparteiliste" und für die "Landesparteiliste" möglich (dh pro Stimmzettel insgesamt maximal zwei Vorzugsstimmen)!

Die für Vorzugsstimmen möglichen KandidatInnen der "Regionalparteiliste" sind bereits auf dem Stimmzettel aufgedruckt. Zur Abgabe einer Vorzugsstimme für eine/n KandidatIn der "Landesparteiliste" ist das eigenhändige Schreiben des Namens des/r KandidatIn auf den Stimmzettel nötig. Gibt es auf der Landesparteiliste mehrere KandidatInnen mit demselben Familiennamen, ist dem Familiennamen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal - zB Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse oder

KandidatInnennummer - hinzuzufügen.

Das Bundesministerium für Inneres bzw. die zuständige Landeswahlbehörde legt für jede Wahl / Volksabstimmung eine sog. "Blindenschablone" auf, die es extrem Sehgeschwachen und Blinden ermöglicht, nach Instruktion durch eine Vertrauensperson - welches Loch welchem/r KandidatIn bzw. wahlwerbenden Gruppe zugeordnet ist - die Stimmabgabe völlig unbeobachtet durchzuführen. Auch die österreichischen Botschaften und (General-)Konsulate verfügen über einen derartigen Behelf und können blinde WählerInnen in deren Gebrauch unterweisen bzw. unterweisen lassen.

Der Wahlakt muss vor Schließung des letzten Wahllokals in Österreich erfolgen - bei der aktuellen Europawahl am Sonntag, 7. Juni 2009 um 17.00 Uhr. Achtung: im Ausland auf eine mögliche lokale Zeitverschiebung achten!

Unmittelbar nach dem Wahlakt sollte die Wahlkarte direkt an die darauf angegebene Adresse der zuständigen Bezirkswahlbehörde in Österreich abgeschickt werden - bei längeren Postwegen aus dem Ausland am besten mit Schnellpostdiensten (z.B. DHL, UPS, EMS o.ä.). Sie muss spätestens am achten Tag nach dem Wahltag dort einlangen. Sollte es Sie stören, dass die Daten der/s WählerIn auf der Außenseite der Wahlkarte aufscheinen, können Sie die Wahlkarte in ein (neutrales) Überkuvert stecken, die auf der Wahlkarte aufgedruckte Adresse auf das Überkuvert schreiben und dann das Überkuvert absenden.

Die zwingende Übermittlung im Postweg ist nicht mehr vorgeschrieben; die Wahlkarte kann auch persönlich bei der Bezirkswahlbehörde abgegeben werden.

Die Verantwortung für die Rücksendung der bestätigten Wahlkarte trägt der/die WählerIn. Die Kosten für das Porto trägt aus dem Inland und dem Ausland der Bund. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Wahlkarte in einem Überkuvert versendet wird.

Österreichische Botschaften und (General-)Konsulate können benutzte Wahlkarten, die sie spätestens am Wahltag erhalten, kostenlos weiterleiten. Eine direkte Weiterleitung durch den/die WählerIn sofort nach der Stimmabgabe erspart jedoch Zeit und reduziert damit das Risiko eines zu späten Einlangens Ihrer Stimme / Wahlkarte bei der Bezirkswahlbehörde in Österreich.

Stand: 30. April 2009

WEITER ZU: [Sonderbestimmungen für Bundespräsidentenwahlen](#)

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | Gesetzliche Bestimmungen

Gesetzestexte zu österreichischen Wahlen

Mit 1. Juli 2007 traten erhebliche Änderungen im österreichischen Auslands(österreicherInnen)-Wahlrecht in Kraft. Die Änderung des (Auslands[österreicherInnen])-Wahlrechts wurde am 29. Juni 2007 im Bundesgesetzblatt publiziert ([BGBl. Nr. 27/2007](#) und [BGBl. Nr. 28/2007](#)). Eine [Information für AuslandsösterreicherInnen](#) darüber ist hier abrufbar.

Die über die Links aufrufbaren Texte sind von dritter Seite erstellte inoffizielle Versionen der derzeitigen Rechtslage und somit keine autorisierten Veröffentlichungen. Für die Richtigkeit der Texte kann keine Verantwortung übernommen werden. Das Außenministerium hat auf diese Textversionen keinen Einfluss.

Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007:

[Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 - aktuell konsolidiert](#)

Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007:

[Nationalratswahlordnung 1992 - NRW - aktuell konsolidiert](#)

Wählerevidenzgesetz 1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007:

[Wählerevidenzgesetz 1973 - aktuell konsolidiert](#)

Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007:

[Europawahlordnung - aktuell konsolidiert](#)

Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007:

[Europawählerevidenzgesetz 1973 - EuWEG - aktuell konsolidiert](#)

Volksabstimmungsgesetz 1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007:

[Volksabstimmungsgesetz 1972 - aktuell konsolidiert](#)

Bundesgesetz vom 29. Juni 1989, mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007:

[Volksbefragungsgesetz 1989 - aktuell konsolidiert](#)

Beschluss des Rates vom 20. September 1976 (76/787/EGKS, EWG, Euratom) in der Fassung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002, 2002/772/EG, Euratom (Amtsblatt Nr. L 283 vom 21. Oktober 2002); enthält

Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

[EK-konsolidierte Version \(D\)](#)

[EK-konsolidierte Version. Text \(E\)](#)

Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsblatt Nr. L 329 vom 30. Dezember 1993, SS. 34-38)

[Text \(D\)](#)

[Text \(E\)](#)

Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsblatt Nr. L 368 vom 31. Dezember 2004, SS. 0038-0047)

[EK-konsolidierte Version \(D\)](#)

[EK-konsolidierte Version \(E\)](#)

Stand: Juli 2008

WEITER ZU: [Kontakte \(Österreich\)](#)

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | Kontakte (Österreich)

Kontakte (Österreich) für Wahlzwecke

Adressen, Telefon-/Fax-Nummern und E-Mail-Adressen der österreichischen Gemeinden und Städte zwecks Antragstellung oder Fragen zu Eintragungen in die Wählerevidenzen oder Europa-Wählerevidenzen können Sie dem [Österreichischen Amtskalender](#) entnehmen bzw. finden Sie hier.

BURGENLAND

[alle Städte und Gemeinden](#)

Stadt Eisenstadt:

Magistrat, Hauptstraße 35, A-7000 Eisenstadt

Tel.: +43.2682-705.600; Fax +43.2682-705.144;

E-Mail: [standesamt\(at\)eisenstadt.at](mailto:standesamt(at)eisenstadt.at)

KÄRNTEN

[alle Städte und Gemeinden](#)

Stadt Klagenfurt:

Magistrat - Wahlamt, Neuer Platz 1, A-9010 Klagenfurt

Tel.: +43.463-537.4605; Fax +43.463-537.6290

E-Mail: [wahlamt\(at\)klagenfurt.at](mailto:wahlamt(at)klagenfurt.at)

NIEDERÖSTERREICH

[alle Städte und Gemeinden](#)

Stadt St. Pölten:

Magistrat, Prandtauerstraße 2, A-3100 St. Pölten

Tel.: +43.2742-333-2070/-2071; Fax +43.2742-333.2079

E-Mail: [wahlamt\(at\)st-poelten.gv.at](mailto:wahlamt(at)st-poelten.gv.at)

OBERÖSTERREICH

[alle Städte und Gemeinden](#)

Stadt Linz:

Magistrat - ESA, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, A-4041 Linz

Tel.: +43.732-7070-2260

Fax +43.732-7070.2253

E-Mail: [wahl\(at\)mag.linz.at](mailto:wahl(at)mag.linz.at)

Stadt Steyer: Magistrat Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr

Tel.: +43.7252-5750

Email: [office\(at\)steyr.gv.at](mailto:office(at)steyr.gv.at)

Website: www.steyr.at

Stadt Wels: Magistrat Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels

Tel.: +43.7242-2350

Email: [office\(at\)wels.at](mailto:office(at)wels.at)

Website: www.wels.gv.at

SALZBURG

[alle Städte und Gemeinden](#)

Stadt Salzburg:
Magistrat, Wahl- und Einwohneramt und Fundamt,
St. Julianstraße 2, A-5024 Salzburg
Tel.: +43.662-8072-3527 (für Auslandsösterreicher),
+43.662-8072-3550 (Wahl-Hotline),
+43.662-8072-3530 (Melde-Hotline)
Fax +43.662-8072.3519
E-Mail: wahlamt@stadt-salzburg.at

STEIERMARK

[alle Städte und Gemeinden](#)

Stadt Graz:
BürgerInnenamt
Amt für Wahl und Einwohnerwesen,
Schmiedgasse 26, A-8010 Graz
Tel.: +43.316-872-5103 (für Wahlangelegenheiten),
+43.316-872-5110, -5124, -5125, -5126, -5127 (für Wählerevidenz-Auskünfte)
Fax +43.316-872-5109, -5199
E-Mail: wahlen@stadt.graz.at

TIROL

[alle Städte und Gemeinden](#)

Stadt Innsbruck:
Magistrat - Einwohnermeldeamt, Rathaus,
Maria Theresienstraße 18, A-6010 Innsbruck
Tel.: +43.512-5360-1208/-1210/-1212/-1214,
+43.512-5360-3215 (Wahlamt)
Fax/Wählerevidenz-Eintragungen: +43.512-5360-1733
Fax/Wahlkarten: +43.512-5360-1766
E-Mail/Wählerevidenz-Eintragungen: p.wacker@magibk.at
E-Mail/Wahlkarten: post.bezirks.gemeindeverwaltung@innsbruck.gv.at
www.innsbruck.at <http://www.toesens.tirol.gv.at/>

VORARLBERG

[alle Städte und Gemeinden](#)

Stadt Bregenz:
Magistrat - Meldeamt, Bahnhofstraße 43, A- 6900 Bregenz
Tel.: +43.5574-410.12.50; Fax +43.5574-410.523;
E-Mail: meldeamt@bregenz.at

WIEN

www.wahlen.wien.at

Magistrat der Stadt Wien - MA 62
Lerchenfelder Straße 4, A-1082 Wien
Tel.: +43.1-4000-89404
Fax +43.1-4000-99-89404
E-Mail: wahl@ma62.wien.gv.at

Weitere Kontakte stellen der [Österreichische Gemeindebund](#) bzw. der [Österreichische Städtebund](#) zur Verfügung.

Der Magistrat (MA 62) leitet sämtliche Anträge auf Eintragung/Verbleib in der Wählerevidenz und/oder auf Ausstellung einer Wahlkarte an das zuständige [Magistratische Bezirksamt](#) weiter.

Für darüber hinausgehende Fragen zur Ausübung des Wahlrechts im Ausland sowie des AuslandsösterreicherInnen-Wahlrechts können Sie sich, **wenn Sie in Österreich leben**, auch an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Abteilung IV.3/Wahlteam, Tel. 050.1150.4400, E-Mail: [wahl\(at\)bmaa.gv.at](mailto:wahl(at)bmaa.gv.at), wenden.

Wenn Sie im Ausland leben, kontaktieren Sie bitte ihre [örtlich zuständige Botschaft \(oder Generalkonsulat\)](#).

WEITER ZU: [Wahlkarte](#)

WEITER ZU: [Kontakte \(Ausland\)](#)

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)

Stand: Juli 2007

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | Bundespräsidentenwahlen

Sonderbestimmungen für Bundespräsidentenwahlen

1.) Auslandsunterstützungserklärung

Infolge der Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 (BGBl. 159 Teil I, vom 20.10.1998) können Unterstützungserklärungen ("Auslands-Unterstützungserklärung") für Kandidaten zur Wahl des Bundespräsidenten auch von Auslandsösterreichern abgegeben werden. Die österreichische Gemeinde, in deren Wählerevidenz der Auslandsösterreicher eingetragen ist, hat auf dessen Anforderung dem Wahlberechtigten eine Auslands-Unterstützungserklärung zu übermitteln. Für jede Wahl darf für eine Person nur einmal eine Bestätigung entweder auf einer Unterstützungserklärung oder auf einer Auslands-Unterstützungserklärung ausgestellt werden.

[Wahlen: Auslands-Unterstützungserklärung \(pdf, 14.33 kb\)](#)

Eine österreichische [Vertretungsbehörde](#) hat auf einer vollständig ausgefüllten und mit der Bestätigung einer Gemeinde versehenen Auslands-Unterstützungserklärung gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Unterstützungswillige die Unterstützungserklärung vor der Behörde eigenhändig unterschrieben hat. Für jede Wahl darf für eine Person nur einmal eine Bestätigung entweder auf einer Unterstützungserklärung oder auf einer Auslands-Unterstützungserklärung ausgestellt werden.

Daraufhin hat der/die Unterstützende das Original an das Büro des Kandidaten/der Kandidatin zu senden/bringen.

2.) Stimmabgabe

Die Stimmabgabe im Ausland kann beim ersten Wahlgang unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte erfolgen, die Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl frühestens am **e l f t e n** Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlgangs.

3.) Kürzere Rücksendungsfrist für Wahlkarten

Die Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl samt dem darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuvert muss spätestens am **f ü n f t e n** Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, die Wahlkarte für den zweiten Wahlgang am **a c h t e n** Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, bei der zuständigen Landeswahlbehörde einlangen. Wahlkuverts, die verspätet bei der Landeswahlbehörde in Österreich einlangen, werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

WEITER ZU: [Formulare](#)

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | [Formulare](#)

Formulare

1.) Formular zur Beantragung der **Eintragung / des Verbleibs / der Wiedereintragung in die Wählerevidenz UND/ODER Europa-Wählerevidenz (GELB)**:

[BMI-Wählerevidenz-Formular \(pdf, 235.91 kb\)](#)

[Ausfüllanleitung \(pdf, 56.88 kb\)](#)

2.) Formular zur Beantragung von **Wahlkarten für max. 10 Jahre im Voraus (WEISS)**:

[WK Formular WORD ausfüllbar u. als Anlage absendbar \(doc, 53 kb\)](#)

[WK Antragsformular PDF ABSPEICHERBAR \(und ausfüll-/absendbar\) \(pdf, 45.34 kb\)](#)

3.) Formular für **nicht-österreichische EU-Staatsangehörige mit österreichischem Hauptwohnsitz für EP-Wahlen (BLAU)**:

[EP-Formular BLAU \(pdf, 343.63 kb\)](#)

[Europa-Wähleranlageblatt B \(pdf, 333.92 kb\)](#)

Die **Übersetzungshilfen zum EP-Wahl-Formular B (BLAU)** finden Sie hier in **18 Sprachen**:

[Ausfüllhilfe Blau Český \(pdf, 76.81 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Dansk \(pdf, 54.8 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Ελληνικά, Greek \(pdf, 94.51 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Eesti keel \(pdf, 54.8 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau English \(pdf, 71.52 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Español \(pdf, 94.51 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Français \(pdf, 71.52 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Italiano \(pdf, 71.52 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Latviešu valoda \(pdf, 94.51 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Lietuvių kalba \(pdf, 94.51 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Magyar \(pdf, 76.81 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Malti \(pdf, 71.52 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Nederlands \(pdf, 71.52 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Po polsku \(pdf, 76.81 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Portugues \(pdf, 94.51 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Slovenčina \(pdf, 76.81 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau Svenska \(pdf, 54.8 kb\)](#)

[Ausfüllhilfe Blau/Grün Suomi \(pdf, 54.8 kb\)](#)

Stand: Juli 2007

WEITER ZU: [Fragen](#)

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | [Fragen](#)

Fragen

Sollten Sie weitere Fragen zur Wahl, zum Wahlrecht, zu Formularen, zuständigen Wählererevidenzgemeinden u.a. haben, steht Ihnen jede österreichische Botschaft und jedes österreichische (General-)Konsulat gerne zur Verfügung. Die Adressen, Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten finden Sie auf der Website des Außenministeriums unter "[Vertretungen im Ausland](#)".

Die zuständige - oder nächstliegende - Botschaft bzw. das zuständige - oder nächstliegende - (General-)Konsulat kann auch Anträge auf [Wieder-]Eintragung in die [Europa-]Wählererevidenz und auf Ausstellung einer Wahlkarte weiterleiten. Diese Möglichkeit kann jedoch erfahrungsgemäß zu erheblichen Zeitverzögerungen und damit eventuell zu einem verspäteten Einlangen der Anträge in Österreich führen.

Sollten Sie **in Österreich leben**, können Sie unter der Telefonnummer **050 1150 - 4400** (BMAA, Wahlteam) Auskunft zur **Stimmabgabe im Ausland** erhalten.

Bei **allgemeinen Fragen zu Wahlen oder Volksabstimmungen** sowie zur **Stimmabgabe im Inland** wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer **+43 (0) 1 531 26 - 2080** (BMI, Abt. III/6 Wahlabteilung).

WEITER ZU: [E-Voting](#)

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)

Stand: Juli 2007

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Aussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | E-Voting

E-Voting

Die am 11. Jänner 2007 angelobte Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm die "Prüfung der elektronischen Stimmabgabe (e-voting)" vereinbart. Dies entspricht vielfachen Wünschen, insbesondere seitens der AuslandsösterreicherInnen, und baut auf in Österreich - wie auch im Ausland - bestehender Expertise und Überlegungen auf (s. [ausgewählte Artikel dazu in englischer Sprache](#) - Verweise auf solche in deutscher Sprache sind in Vorbereitung).

Insbesondere der [Europarat](#) hat sich des Themas angenommen und - unter maßgeblicher staatlicher wie wissenschaftlicher österreichischer Beteiligung - am 30. September 2004 die '[Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der rechtlichen, operativen und technischen Standards für die elektronische Stimmabgabe](#)' verabschiedet. Auch die [Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa \(OSZE\)](#) befasst sich mit Aspekten von E-Voting, insbesondere deren internationaler Beobachtung.

Bereits im Spätfrühjahr 2004 hatte das Bundesministerium für Inneres eine Arbeitsgruppe zu E-Voting mit breiter Teilnehmerschaft ins Leben gerufen. Dabei sollten die rechtlichen, technischen und ökonomischen Erfordernisse für die Umsetzung eines allfälligen E-Voting-Konzepts in Österreich festgestellt werden. Ohne andere Formen von E-Voting völlig außer Acht zu lassen, wurde im Rahmen dieser Arbeitsgruppe unter E-Voting eine Distanzwahl von einem PC aus verstanden.

Die Arbeitsgruppe sollte weiters E-Voting-Projekte im Inland und im Ausland sichten, den Diskussionsstand betreffend den Einsatz von E-Voting insbesondere in Europa analysieren und die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über legislative, operationelle und technische Standards von E-Voting auf ihre innerstaatliche Umsetzbarkeit prüfen.

In diese Arbeitsgruppe waren neben VertreterInnen verschiedener Bundesministerien auch solche der Wissenschaft und der Industrie eingebunden.

Zu legislativen, technischen und internationalen Fragen wurde je eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet. Aufgrund der umfassenden Vorarbeiten sowie der bestehenden Expertise zum Thema wurde dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die Leitung der Unterarbeitsgruppe 3 (UAG/int) übertragen.

Die UAG/int soll insbesondere Folgendes behandeln:

1. Frage, wo auf staatlicher Ebene E-Voting schon jetzt eingesetzt wird;
2. Darstellung der Rechtsgrundlagen in jenen Staaten, in denen E-Voting eingesetzt wird;
3. Evaluierung der Erfahrungen mit der Durchführung von E-Voting im Ausland;
4. Stand der Planungen im Ausland;
5. besondere Beleuchtung der Situation im Vereinigten Königreich, in Estland, in Irland, in der Schweiz und in Spanien, sowie in den USA, in Indien und in Brasilien;
6. Stärken und Schwächen von E-Voting-Systemen.

Der Text des Berichtes vom 15. November 2004 ist veröffentlicht: [Bericht - UAG/int](#) - [UAG/Legistik](#) - [UAG/Technik](#).

Zusammenfassungen in englischer Sprache bestehen zu / Summaries in English are available on the [international part](#) and on the [technical part](#) of the report.

Präsentationsfolien des Koordinators der UAG/int zum Thema E-Voting vor dem österreichischen eCooperation Board vom 18. August 2004 finden Sie hier:

[E-Voting eCoop-Bd | 18.8.2004 \(pdf, 42.39 kb\)](#)

Im Sommer 2008, vom 6. bis 9. August, wird auf Schloss Hofen (Vorarlberg, Nähe Bregenz) bereits zum dritten Mal eine hochkarätige internationale wissenschaftliche Konferenz zum Thema E-Voting stattfinden. Sie wird vom [Kompetenzzentrum für elektronische Wahlen und Partizipation \(E-Voting.CC\)](#) veranstaltet und steht erneut unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs des Europarates. Hier finden [hier detaillierte Informationen](#).

Die BMeiA-Website bietet Ihnen auch weiterführende Informationen zu [E-Voting in englischer Sprache](#).

Stand: Juni 2008

ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT: [Alle Wahlthemen](#)



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | E-Voting workshop 2009

E-Voting workshop 2009

The international workshop on '*e-voting from abroad: demands, doables, dreams*' was held on 18 and 19 May 2009 in Vienna (Austria) - followed by an informal international observation of the i-voting of the elections of the Austrian Federation of Students in Vienna.

The aim of the workshop was to exchange experiences with and plans for e-voting from abroad amongst international experts in e-voting. Lessons learnt from and possible standard-setting for observation of e-voting were also addressed.

Representatives of election-related authorities, international organisations, academia, implementing enterprises, expatriates organisations and independent experts (ref. [list of participants](#)) shared [their](#) knowledge and experiences regarding e-voting by presenting and discussing the lessons learnt by focusing on e-voting from abroad at national, regional and European levels.

Please find here the [Chair's summary](#).

Presentations held at the workshop can be downloaded here:

Government of Catalonia: [I-Voting for Catalans living abroad](#)

Estonia: [Internet Voting in Estonia](#)

Norwegian Ministry of Local Government and Regional Development: [E-Vote 2011 Project Presentation Voting from Abroad](#)

Confédération Suisse: [Internet Voting & Swiss Abroad](#)

Republic and State of Geneva: [Internet Voting for Expats](#)

Republic and State of Neuchâtel: [E-Government and Electronic Vote](#)

AFE: [E-Voting for the Assemblée des Français de l'Étranger](#)

AFE: [Remote E-Voting for the 2009 elections](#)

UK Electoral Commission: [Lessons from E-Voting in England 2000 - 2007](#)

USA: [Enfranchising Overseas and Military Voters](#)

Scytl: [Election of the Austrian Federation of Students](#)

E-Voting.cc: [Observing Threats to Voter's Anonymity](#)

As of 29.6.2009.

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | Information in English

Information in English

Welcome to Austrian election issues!

You are now on the election website of the Austrian Federal Ministry for European and International Affairs. Electoral information available in German on this website is directed towards Austrian citizens staying or resident abroad - as well as to EU citizens resident in Austria eligible to participate in Austrian elections of the members of the European Parliament. On the latter, information is available also in other languages including [English](#).

A text on the Austrian system of remote voting - i.e. "voting where the casting of the vote is done by a device not controlled by an election official" - in English was published by the [Council of Europe's Commission for Democracy Through Law](#) ("Venice Commission").

Austria has been hosting twice already, an expert election seminar of the countries of the 'Regional Partnership' - i.e. of Austria, the Czech Republic, Hungary, Poland, the Slovak Republic, and Slovenia - involving also experts from other countries. Issues discussed included including changes in domestic legislation, external voting/voting from abroad, EP elections, OSCE election aspects, and e-voting. The contributions as well as legal texts are available in English for the [2003 seminar](#) and the [2004 seminar](#).

In summer 2008, from 6 to 9 August, already for the third time, a top-level international academic conference on e-voting will be held at Hofen Castle (Vorarlberg, near Bregenz). It will be organised by the [Competence Center for Electronic Voting and Participation \(E-Voting.CC\)](#), Vienna, under the auspices of the Secretary-General of the Council of Europe. Please find here [more details on the conference](#).

Furthermore, official and private texts on e-voting are available in English: on the one hand, summaries of the reports of sub-working groups of the working group on e-voting by the Federal Ministry of the Interior in 2004 - [summary/international](#), [summary/technical](#) - (for full texts in German see [E-Voting](#) and the [report in German](#), [international annex](#), [legal annex](#), [technical annex](#))

On the other hand, a selection of further links as well as papers and presentations on e-voting in English from Austrian sources is offered here:

- [Council of Europe activities including recommendation on e-voting](#)
- [Private Austrian e-voting tests](#)
- ['e-voting, security aspects'](#) by Herbert Leitold, 1st Vienna Election Seminar, December 2003
- ['Austria's Citizen Card Concept'](#), by Arno Hollosi, ibid
- ['Electronic Signatures'](#), by Herbert Leitold, ibid
- ['Internet Voting'](#) at WU Vienna, by Alexander Prosser, ibid
- ['The Dimensions of Electronic Voting - Technology, Law, Politics and Society'](#), by Alexander Prosser, Workshop on Electronic Voting in Europe: Technology, Law and Politics, 7-9 July 2004, Hofen Castle, Lake Constance, Austria, in: Robert Krimmer, in: Alexander Prosser, Robert Krimmer (eds.), Electronic Voting in Europe - Technology, Law, Politics and Society, Lecture Notes in Informatics (LNI), vol. P-47, Gesellschaft für Informatik, Bonn 2004, pp. 21-28
- ['E-Voting. International Developments and Lessons Learnt'](#), by T.M.Buchsbaum, Workshop, supra, pp. 31-42
- ['Security Assets in E-Voting'](#), by Alexander Prosser, Robert Kofler, Robert Krimmer, Martin Karl Unger, Workshop, supra, pp. 171-180
- ['E-Voting in Austria - Legal Requirements and First Steps'](#), by Patricia Heindl, Workshop, supra, pp. 165-170
- ['Is E-Voting Relevant for the OSCE'](#), by Thomas M. Buchsbaum, Yearbook on the Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE), Volume 10 - 2004, Nomos, Hamburg 2005, pp. 489-503
- ['Developments on e-voting in Austria'](#), by T M Buchsbaum, 2nd Vienna Election Seminar, December 2004
- ['E-voting in Austria'](#), overview of technical aspects, by Herbert Leitold, ibid
- ['Election test at WU parallel to the Presidential Election 2004'](#), by Alexander Prosser, ibid
- ['E-Voting: Lessons Learnt from recent pilots'](#), by T.M.Buchsbaum, International Conference on Electronic Voting and Electronic Democracy: Present and the Future Europe, 17 and 18 March 2005, Seoul, Republic of Korea

- ['Questions and challenges of e-voting, and attempts to find answers and solutions'](#), by T M Buchsbaum, OSCE Supplementary Human Dimension Meeting on Challenges on Election Technologies and Procedures, 21 April 2005, Vienna, OSCE doc. no. PC.SHDM.DEL/1/05'
- [eVoting - a Survey and Introduction](#) von Thomas Rössler
- ['E-Voting: A Scalable Approach using XML and Hardware Security Modules'](#), von T.Rössler, H.Leitold, R.Posch, Proceedings of the IEEE International Conference on e-Technology, e-Commerce and e-Service 2005 (eee2005), p.480-485, ISBN 0-7695-2274-2, Hong Kong, March 29th to April 1st 2005
- From 1 to 3 August 2006, a [2nd International Workshop on Electronic Voting](#) was held at Castle Hofen (Vorarlberg, Austria) under the auspices of the Secretary General of the Council of Europe, by the Austrian research team e-voting.cc

E-Voting forms part of E-Democracy, on which the Council of Europe started work in late 2006 by establishing a [Council of Europe Working Group on E-Democracy](#).

Last update: June 2008

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | E-Democracy

E-Democracy

E-Democracy bedeutet die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für die Demokratie und ihre Prozesse. Dadurch wird BürgerInnen und PolitikerInnen ein besseres Service geboten, und wird die BürgerInnen-Beteiligung an demokratischen Prozessen erleichtert.

In Österreich besteht zu diesem Thema die [Projektgruppe E-Demokratie](#) unter Leitung des Bundeskanzleramtes, an der auch das Außenministerium beteiligt ist.

Im Rahmen des Europarates bestand in den Jahren 2006 bis 2008 die '[Arbeitsgruppe E-Democracy \(CAHDE\)](#)'. Über das Hauptergebnis, der vom Ministerkomitee des Europarates am 18. Februar 2009 angenommenen '[Empfehlung über elektronische Demokratie \(E-Democracy\)](#)', ist hier eine deutschsprachige Darstellung - '[Die Europarats-Empfehlung zur E-Demokratie](#)' - verfügbar; ebenso ein Artikel zu den [rechtlichen Herausforderungen der E-Democracy](#)

Wenn Sie mehr - englischsprachige - Informationen über das Ad-hoc committee on e-democracy des Europarats (CAHDE) wünschen, klicken Sie bitte im linken Bereich auf dieser Seite auf 'CAHDE'.

Am 27./28. September 2007 wurde in Wien vom 'AK eDemocracy/eVoting' der Österreichischen Computer Gesellschaft (OCG) eine Tagung zu elektronischer Demokratie ([EDem07](#)) veranstaltet. Die [EDem08](#) wurde am 29./30. September 2008 an der Donau-Universität Krems veranstaltet, die [EDem09](#) am 7./8. September 2009 an der Wirtschaftsuniversität Wien. Die [EDem10](#) wird vom 6. bis 10. Mai 2010 an der Donau-Uni Krems veranstaltet (s. CALL FOR PAPERS).

Stand: Oktober 2009

Electronic Democracy - "E-Democracy" - is, basically, the introduction and use of modern information and communication technology (ICT) in democratic processes and institutions. E-Democracy, thus, is about democracy. E-Democracy can provide better service to citizens and politicians alike, and facilitate citizens' participation in democratic processes.

While a number of intergovernmental and private international institutions have engaged in aspects of E-Democracy, the Council of Europe started comprehensive thinking and work in this field in early 2006 leading to a (draft) Recommendation on E-Democracy. For more details on the work of the Council of Europe's Ad-hoc committee on e-democracy ([CAHDE](#)), please click 'CAHDE' at the left-hand side part of this page.

This site was last revised in October 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



Das Ausussenministerium

Weltweit für Sie da

AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Ratgeber](#) | [Wahlen](#) | [E-Democracy](#) | Council of Europe (CAHDE)

CAHDE

The **Ad hoc Committee on E-Democracy of the Council of Europe (CAHDE)** was established by [decision of the Committee of Ministers](#) of 24 May 2006 and started its work on 23 and 24 September 2006. CAHDE is primarily an intergovernmental body, whose members are delegated by the 46 Member States of the Council of Europe, and by relevant international organisations (eg EU, OSCE).

The Austrian chair of the CAHDE, whose work was completed at the end of the year 2008, Thomas M. Buchsbaum, on this website provides information on the work and thinking of this committee, to the interested public. He can be contacted at [thomas.buchsbaum\(at\)bmeia.gv.at](mailto:thomas.buchsbaum(at)bmeia.gv.at).

The **first plenary meeting of CAHDE** was held on 23 and 24 September 2006 at the seat of the Council of Europe in Strasbourg (France). The [meeting report](#) is available.

In order to structure, co-ordinate and advance CAHDE work between its plenary meetings, an **Informal Working Group (IWG)** of CAHDE was established and held its first meeting on 13 and 14 December 2006 in Vienna (Austria), see [annotated agenda](#). The chair established a brief summary of the [outcome](#) of the meeting. (For more details on the room documents, please click 'Working Documents' at the left-hand side part of this page.)

In the framework of CAHDE, a **public symposium on E-Democracy** was held in Strasbourg (France), on 23 and 24 April 2007 at the seat of the Council of Europe, with the topic of '*E-democracy: new opportunities for enhancing civic participation*'. More information - including its programme, a background document and abstracts of presentations - is available at the [CoE Website on democracy issues](#). The Chair of CAHDE delivered the [introduction](#), and the general rapporteur a [closing summary](#). The [final report](#) by the general rapporteur is also available.

The **second meeting of the Informal Working Group (IWG)** was held in Strasbourg on 25 April 2007. Please find here the [agenda](#) and the [outcome of the meeting](#). For details on the working documents of the meeting, of which the 'Framework for reporting e-democracy initiatives' was adopted as CAHDE document, please click 'Working Documents' at the left-hand side part of this page.)

The third, 2007 [Council of Europe Forum for the Future of Democracy](#), which was held in Stockholm (Sweden) and Sigtuna (Sweden) from 13 to 15 June 2007 on the theme of '*Power and empowerment - the interdependence of democracy and human rights*'. One of its break-out session was, in Sigtuna on 14 June 2007, devoted to the topic of '*eDemocracy - key role in facilitating and strengthening democratic processes?*' and moderated by the CAHDE chair. A [presentation including summary by the moderator](#) and a [summary by the rapporteur](#) are available.

Other Sigtuna documents include an advance issues paper by Professor Lawrence Pratchett on '[Revolution or Reinforcement? The scope for e-democracy in Europe](#)', and presentations on '[Challenges and barriers of eParticipation in Europe?](#)' by Professor Ann Macintosh, '[e-Democracy - Opportunities and Problems](#)' by Kristoforos Korakas, '[eDemocracy and democracy: Which are the ways forward?](#)' by John Götze, and '[Interactive Democracy between e-government and e-participation](#)' by Professor Miranda Brugi.

The **third meeting of the Informal Working Group (IWG)** was held in Sofia on 2 and 3 July 2007. The [agenda](#), [draft annotated agenda](#) and [outcome of the meeting](#) are available here.

The following documents were *agreed* at the Sofia meeting:

[democracy shortfalls \(pdf, 14.91 kb\)](#)
[list of generic good practice \(pdf, 13.07 kb\)](#)
[format for presentation \(pdf, 16.14 kb\)](#)

For other working documents of the meeting, please click 'Working Documents' at the left-hand side of this page.

The **second CAHDE plenary meeting** was held in Strasbourg on 8 and 9 October 2007. A [list of CAHDE work items](#) can be downloaded here. The [annotated draft agenda](#) and the [outcome of the meeting](#) are available here. (The *official* documents

can also be downloaded from the [CoE website](#).)

The following documents were *agreed* at the second CAHDE plenary:

[draft CAHDE suggestions for the Madrid FFD08 \(pdf, 19.9 kb\)](#)
[opinion on PACE Rec 1791 \(2007\) \(pdf, 30.69 kb\)](#)
[e-governance review \(pdf, 10.99 kb\)](#)
[CAHDE checklist for intro/tools \(pdf, 35.82 kb\)](#)

For other working documents of the meeting, please click 'Working Documents' at the left-hand side of this page.

The **fourth meeting** of the **Informal Working Group (IWG)** was held in **Vienna (Austria) on 13 and 14 December 2007**. The [draft agenda](#), [annotated draft agenda](#), [logistics information for participants](#) and [outcome of the meeting](#) are available here.

The following document found consensus at the Vienna IWG meeting 2007:

['eParticipation and Democracy: Evaluation dimensions and approaches' \(Georg Aichholzer, Ulrike Kozeluh\), CAHDE \(2007\) - presentation](#)

For more room documents, please click 'Working Documents' at the left-hand side part of this page.

The day before the IWG Vienna meeting, on Wednesday, **12 December 2007**, a **workshop on eParliament** was held at the Austrian Parliament, on 'Comprehensive eParliament - of service to elected representatives and citizens'. For more details, please refer to the sub-site 'eParliament' accessible via the navigation link at the left hand side of this page.

The **fifth meeting** of the **Informal Working Group (IWG)** was held in London (United Kingdom) **on 26 and 27 February 2008**. The [agenda](#), [annotated agenda](#) and [outcome of the meeting](#) are available here.

For more room documents, please click 'Working Documents' at the left-hand side part of this page.

Immediately after the fifth meeting of the IWG and the framework of the international e-participation [symposium on 'Empowering Citizens through Technology and Participation'](#) CAHDE held a **panel on 'Regulating Democracy: What preparations are being made for regulation in Europe?'** The [collected slides of the presentations](#) as well as the [concluding remarks](#) are available.

The **third CAHDE plenary meeting** was held in Strasbourg on 20 and 21 May 2008. The [agenda](#) and [outcome of the meeting](#) are available here. The [annex/tool 2 - A Set of Generic e-Democracy Tools](#) (long version) -and the [annex/tool 6 - technical glossary](#) - were accepted as working versions. For more room documents, please click 'Working Documents' at the left-hand side part of this page.

From 15 to 17 October 2008, the Council of Europe's annual **Forum for the Future of Democracy (FFD)**, held in Madrid, was exclusively devoted to e-democracy. Details are available at the [CoE FFD Website](#). CAHDE's input - through its chair - was the chairing of workshop 1 on '*Information and Communication Technology (ICT) for participatory democracy*', where the CAHDE draft [Recommendation was presented](#) and discussed by the interested public, made up of politicians, academics and national and international public servants. Furthermore, the CAHDE chair presented a [paper on 'Regulation of e-democracy: An introduction'](#) in workshop 6 ('*International and regulatory context*'), where CAHDE member Professor Lasse Berntzen acted as rapporteur.

The **sixth meeting** of the **Informal Working Group (IWG)** was held in Madrid (Spain) on Friday, 17 October 2008, and devoted to the fine-tuning of the Draft Recommendation on e-democracy ([version: August 2008](#)), including in the light of the [Forum for the Future of Democracy](#).

The **forth (and last) CAHDE plenary meeting** was held in Strasbourg on 13 and 14 November 2008 and devoted to the discussion and adoption of the Draft Recommendation on e-democracy and to the discussion on future CoE activities in the field of e-democracy. The [agenda is available here](#).

Parts - "guides" - of the draft Recommendation pre-agreed at previous meetings are the following: [no.2 / a roadmap approach towards e-democracy](#); [no.3 / a checklist for the introduction of e-democracy tools](#); [no.4 / a framework for reporting e-democracy initiatives](#); and [no.5 / dimensions and approaches for the evaluation of e-democracy](#).

The meeting ADOTPED the *Draft Recommendation Rec(2008)X of the Committee of Ministers to member states on electronic democracy (e-democracy)* - [text as adopted](#) - introduced by the chair - [introduction](#) - , and [Recommendations to the Committee of Ministers on possible further action in the field of e-democracy](#) - text available soon - and was closed by [concluding remarks](#) by the chair.

[All texts submitted to the Committee of Ministers](#) are available.

The ['Recommendation CM/Rec\(2009\)1 of the Committee of Ministers to member states on electronic democracy \(e-democracy\)'](#) was adopted by the Council of Europe Committee of Ministers on 18 February 2009.

Please find here a first description of [the development and contents of the Recommendation](#) as well as an analytical description of [the novel features of the CoE recommendation](#) on e-democracy.

The website was last revised on 6 October 2009

© Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Ontologischer Index

24h-Notrufnummer in Wien	6
Ableben im Ausland	28
Allgemeine Hinweise für Auslandsreisen	11
AÖ-Netzwerk	37
AÖ-Wahlen	90
AÖ-Wahlen - FAQ	92
Arbeitslosigkeit	71
Arbeitssuche	71
Auslandsaufenthalt, längerer	38
Auslandsösterreicher(innen)	36
Auslandsösterreicher-Fonds	73
Auslandsösterreicherregistrierung	39
Beibehaltung (Staatsbürgerschaft)	46
BMeiA als Serviceorganisation	5
Bundespräsidentenwahlen (Sonderbestimmungen)	110
CAHDE	118
Daten und Fakten (AÖ)	36
E-Democracy	117
E-Government in Österreich	63
Eheschließung im Ausland	57
Englische Informationen über AÖ-Wahlen	115
Erkrankung und Unfall	23
Erwerb (Staatsbürgerschaft)	48
Europäische Krankenversicherung	65
Europäischer Konsularischer Schutz	8
Europa-Wählerevidenz	100
Evakuierung	33
Evakuierungsrisiko	33
E-Voting	113
E-Voting Workshop	114
Familienbeihilfe	74
FAQ (AÖ-Wahlen)	92
Finanzielle Notlage	24
Formulare	58
Formulare für Auslandsösterreicher(innen)-Wahlen	111
Fragen zu Wahlangelegenheiten	112
Führerschein-Informationen	44
Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten über Sozialrechtsfragen	76
Gesetzestexte zu österreichischen Wahlen	105
Gesundheit	64
Hilfe in Katastrophenfällen, bei Terroranschlägen und bei bewaffneten Konflikten	33
Hilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten	32
Identifizierung und Zurückführung von Verstorbenen	28
Information in English on Austrian election issues	115
Kinderbetreuungsgeld	74
Konsularische Praxis	5
Konsularstatistik	10
Kontakte in Österreich zu Wahlzwecken	107
Kostenbeteiligung	21, 33
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	79
Krisenfall	33
Länderspezifische Reiseinformationen	18

Längerer Auslandsaufenthalt	38
Menschen mit Behinderungen.....	78
Militärdienst	55
Nachlassangelegenheiten	60
Naturkatastrophen.....	33
Notfälle im Ausland (Unfälle, Verbrechen, usw.).....	21
Notreisedokumente	26
Österreichische Patientenverfügung	68
Österreichische Vertretungen im Ausland.....	7
Pandemien	33
Pässe und Reisedokumente im Ausland.....	42
Passverlust.....	26
Patientenverfügung (österreichische).....	68
Personalausweis	43
Pflegegeld	74
Recht (Staatsbürgerschaft)	52
Recht auf diplomatischen Schutz	5
Recht auf konsularischen Schutz	5
Registrierung (AÖ)	39
Reiseinformationen (Länder-spezifisch).....	18
Reiseversicherung.....	19
Rückerstattung von Behandlungskosten im EWR-Raum.....	66
Schweiz	6
Soziales.....	70
Sozialhilfe	74, 80
Sozialleistungen für Auslandsösterreicher in der EU	85
Staatsbürgerschaft	45
Staatsbürgerschaftsrecht	52
Stimmabgabe (AÖ-Wahlen)	103
Stimmkarte	101
Strafverfahren.....	30
Terroranschläge	33
Todesfall im Ausland	28
Übernahme in die heimatische Fürsorge	86
Übersiedlung ins Ausland.....	40
Übersiedlung nach Österreich.....	41
Umzug ins Ausland	40
Umzug nach Österreich.....	41
Unterstützung bei Todesfällen im Ausland.....	28
Urkunden.....	58
Verhaftung.....	30
Verhalten in Krisenfällen	33
Verlassenschaftsfragen.....	60
Verlust (Reisepass)	26
Verlust (Staatsbürgerschaft).....	50
Vermögensfragen.....	59
Versicherungsfälle im Ausland	21
Vertretungen von Drittstaaten	6
Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter und Todesfall	61
Vorsorgevollmacht.....	62
Wahlberechtigung (AÖ-Wahlen)	98
Wählen im Ausland	90
Wählen im Ausland - FAQ.....	92
Wählerevidenz.....	100
Wahlkarte	101
Wehrdienst	55

Wichtige Daten für Notfälle.....	29, 35
Wiedererwerb (Staatsbürgerschaft)	51
Zwischenstaatliche Regelungen - Soziale Sicherheit.....	87
Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Strafsachen.....	30
Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilrechtssachen	32